

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Franz Limbach GmbH
Herrn Kai Limbach
Im Kleinen Feldchen 2

53844 Troisdorf

Fachaufgaben Naturschutz,
Abgrabungen
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Herr Heinrich
Zimmer 7.04
Telefon 02241 13-2675
Telefax 02241 13-3200
Michael.Heinrich@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen Datum
66.3-14.01-61 mig 01.07.2025

Genehmigung zur Gewinnung von Kies und Sand im Wege der Trockenabgrabung und zur anschließenden Verfüllung und Herrichtung auf dem Grundstück in der Stadt Troisdorf, Gemarkung Sieglar, Flur 27, Flurstück 294 tlw.

Sehr geehrter Herr Limbach,

I. Genehmigungsinhalt

1. Abgrabungsrechtliche Zulassung

Gemäß §§ 3, 4, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen in der derzeit aktuellen Fassung genehmige ich Ihnen hiermit die Gewinnung von Sand und Kies im Wege des Trockenabbaus auf dem Grundstück in der Stadt Troisdorf

Gemarkung Sieglar, Flur 27, Flurstück 294 tlw

mit einer Abbausohlhöhe von 49,00 m NHN entlang der Südostflanke des Flurstücks, diese linear abfallend auf 48,50 m NHN entlang der Nordwestflanke des Flurstücks.

sowie die anschließende Herrichtung (Verfüllung mit unbelastetem Bodenaushub und Rekultivierung).

Gemäß § 7 des Abgrabungsgesetzes schließt diese Genehmigung andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen nach den folgenden Rechtsvorschriften mit ein:

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der derzeit aktuellen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der derzeit aktuellen Fassung
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen NRW (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der derzeit aktuellen Fassung
- Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LfoG) in der derzeit aktuellen Fassung
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit aktuellen Fassung.

Von der vorliegenden Genehmigung mit umfasst ist die Errichtung und der Betrieb eines Förderbandes vom Abgrabungsgrundstück bis zum Kieswerk nebst flankierendem Betriebsweg und eines Bandtunnels zur Unterquerung der städtischen Wegeparzelle Nr. 393; sowie der Weiterbetrieb des bestehenden Anlagenstandorts mit allen baulichen Einrichtungen einschließlich der damit verbundenen Verschiebung der Herrichtung des Teilbereichs der Grube II, der für die Erschließung des Abgrabungsgrundstückes Nr. 294 mit beansprucht werden muss.

2. Genehmigung nach §§ 4, 6 LwWSGVO-OB

Zur Verwirklichung des in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebiets Zündorf gelegenen Abgrabungsvorhabens wird Ihnen gemäß §§ 4, 6 der Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen (Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung -LwWSGVO-OB) vom 21. September 2021 in der zurzeit gültigen Fassung eine Genehmigung erteilt.

Gemäß § 6 Absatz 1 der LwWSGVO-OB trifft Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung die für Entscheidungen nach § 35 Absatz 3 Satz 1 des Landeswassergesetzes zuständige Behörde. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf ein Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren. Die begünstigte Person ist zu beteiligen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Untere Wasserbehörde am 18.01.2018 das Einvernehmen erteilt.

3. Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Abgrabung von Sand und Kies bis zu einer Tiefe von 49,00 bzw. 48,50 m NHN (= > 2 m über HGW) auf dem Grundstück in Troisdorf Gemarkung Sieglar, Flur 27, Flurstück 294 tlw erteile ich Ihnen gemäß §§ 8 und Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis.

4. Betrieb Ihrer Kies- und Reifenwaschanlage

Hiermit erteile ich gemäß § 8 Abs. 1, § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung die Verlängerung der jederzeit

widerruflichen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser in Verbindung mit dem Betrieb Ihrer Kies- und Reifenwaschanlage.

Ihnen wird gestattet,

- Grundwasser in einer Menge von bis zu 150 m³/h, 1.100 m³/d, 230.000 m³/a, aus dem Grundwassersee auf dem Flurstück Nr. 38, Flur 26, Gemarkung Sieglar, zur Kieswäsche zu entnehmen und
- das vorgeklärte Kieswaschwasser (Überschusswasser) wieder in den Grundwassersee einzuleiten. Eine Wiedereinleitung von gebrauchtem Reinigungswasser aus der Reifenwaschanlage ist untersagt.

Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.10.2047.

5. Eingriffsgenehmigung gemäß §§ 30, 33 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) i.V.m. § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das von Ihnen beantragte Vorhaben liegt im Außenbereich und stellt gemäß dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Gemäß § 30 Abs. 1 LNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Da das Vorhaben als Abgrabung ab 2 m Höhe und zur Gewinnung von Bodenschätzen zu klassifizieren ist, stellt es insbesondere gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Gleichwohl ist der Verursacher des Eingriffs nach § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie den Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Für das auf den unter 1. benannten Grundstücken beantragte Abgrabungsvorhaben erteile ich Ihnen gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG eine Eingriffsgenehmigung. Die untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis hat mit Schreiben vom 24.04.2025 diesbezüglich ihr Benehmen erteilt.

Die Genehmigung zu dem Eingriff erteile ich unter gleichzeitiger Festsetzung der in diesem Bescheid unter III., 3.17, aufgeführten Auflagen.

Die Eingriffsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Realisierung des Vorhabens begonnen wurde oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen wird.

6. Zustimmung gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VvA), Nr. 2.6.1

Der Durchführung der beantragten Trockenabgrabung stimme ich gemäß der

Verwaltungsvorschrift Artenschutz zu. Die untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis hat mit Schreiben vom 24.04.2025 diesbezüglich ihr Benehmen erteilt.

Die Zustimmung erfolgt unter gleichzeitiger Festsetzung der in diesem Bescheid unter III, 3.17, aufgeführten artenschutzrechtlichen Auflagen.

Hinweise zum Artenschutz

Sie dürfen nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlung drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

II. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für seine Ausführung (einschließlich der Herrichtung), soweit nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheids eine andere Regelung getroffen wird:

- Antrag der Ingenieur- und Planungsbüros Contur2 Alexander Nix Landschaftsarchitekt BDLA in Neuer Trassweg 29, 51427 Bergisch-Gladbach vom 11.09.2017 auf Genehmigung der Trockenabgrabung der Firma Limbach auf den Grundstücken in Stadt Troisdorf, Gemarkung Sieglar, Flur 27, Flurstück 294 tlw. Mit technischem Antragsteil vom 11.09.2017
- Antragsaktualisierung durch das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG vom 20.08.2024
- Umweltverträglichkeitsstudie vom 26.04.2023
- Plananlagen
- Übersichtskarte, M 1:25.000, vom 11.09.2017
- Lageplan, M 1:5.000, vom Februar 2016
- Flurkarte, M 1:2.000, vom Februar 2016
- Abbauplan M 1:5.000 vom Februar 2016
- Karte Längs- und Querprofil vom 29.03.2016
- Herrichtungs- und Rekultivierungsplan vom Februar 2016
- Grundbucheintragung Einverständniserklärung vom 09.09.2009
- Schallgutachten Contur vom 22.06.2017
- Konzept Arbeitsschutz vom 11.09.2017
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 26.04.2023

- Eingriffsdarstellung vom 11.09.2017
- Kostenberechnung vom 11.09.2017
- Amprion Sicherheitszonen vom 18.08.2016
- Amprion Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen vom April 2023
- Amprion Lageplan vom 02.09.2016
- Leitungsauskunft PLEDOC vom 01.09.2016
- Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen von April 2014
- Gefährdungsbeurteilung vom 18.03.2017
- Alarmplan vom 28.03.20
- Antragsaktualisierung/ -ergänzung vom 17.07.2024
- Ergebnisse Brutvogelkartierung 2023 der Ingenieur- und Planungsbüros LANGE GmbH & Co. KG, Carl-Peschken-Straße 12 in 47441 Moers vom 01.09.2023 (Eingang 19.09.2023)
- Aktualisierte Brutvogelkartierung vom 17.07.2024
- Eigentümereinverständniserklärung für das in Fremdeigentum stehende Abgrabungsgrundstück
- Synopse der Anders u. Thomé Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 30.01.2018 zu den Rückantworten im Beteiligungsverfahren

III. Nebenbestimmungen zur Abgrabungsgenehmigung

Die Genehmigung wird unter nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Befristung

Die Abgrabung muss bis zum 30.10.2046, die anschließende Herrichtung bis zum 31.10.2047 beendet sein.

Die zeitliche Abfolge des Abbaus ist in 4 Teilabschnitten in Auflage 3.19 dargestellt.

Die gesetzliche Pflicht zur Herrichtung bleibt unbeschadet der vorgegebenen Befristung bestehen. Insbesondere begrenzt diese Befristung nicht eine eventuelle Verpflichtung zu dauerhaften Pflegemaßnahmen oder zur langfristigen Duldung solcher Maßnahmen.

Die Verfüllung und Rekultivierung folgen dem Abbau sukzessive. Die Rekultivierung ist 22 Jahre nach Beginn des Abbaus abzuschließen.

2. Bedingungen

2.1 Sicherheitsleistung

Die gemäß § 10 AbgrG von Ihnen zu leistende Sicherheit wird auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen (Teil 1: Erläuterungsbericht, Kap. 12.4, mit zugeh. Anlage 5) enthaltenen Kostenschätzung auf insgesamt 1.210.000,00 € festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen (unterschiedlichen) Flächenausdehnung der insgesamt 4 Abgrabungsabschnitte wird die zu hinterlegende Sicherheitsleistung wie folgt zugeordnet:

- für Ia) 176.200,00 €,
- für Ib) 197.200,00 €,

- für II) 469.700,00 €,
- für III) 366.900,00 €;

und ist vor Aufnahme der Arbeiten in dem jeweiligen Abschnitt beim Rhein-Sieg-Kreis zu hinterlegen.

Die Überwachungsbehörde behält sich aus einem gegebenen Anlass vor, eine Anpassung der Sicherheitsleistung vorzunehmen. Zudem kann der Genehmigungsinhaber eine Anpassung der Sicherheitsleistung beantragen.

Die Sicherheitsleistung ist in Gestalt einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu erbringen. Hiervon abweichende Arten der Sicherheit bedürfen der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

- Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Arbeiten beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu hinterlegen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bürgschaft der Genehmigungsbehörde vorliegt.
- Eine Änderung der Sicherheitsleistung bleibt vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass die Kosten der Herrichtung, zu der der Antragsteller verpflichtet ist, um 10 % oder mehr steigen.
- Die zu hinterlegende Sicherheitsleistung wird nach (Teil-) Abnahme der rekultivierten Fläche auf Antrag (anteilig) freigegeben.

2.2 Markierung der Abgrabungsgrenzen und des Höhenfestpunkts

Vor Beginn der Abgrabung ist die Abgrabungsgrenze (Oberkante der Böschungen) einzumessen und mit gut sichtbaren Markierungspflöcken in solchen Abständen zu versehen, dass der Verlauf der einzuhaltenden Grenzen im gesamten Verlauf der Abgrabung zu jeder Zeit klar zu erkennen ist. Außerdem ist in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, ein Höhenfestpunkt einzurichten.

Die Lage des Höhenfestpunkts und der Markierungspunkte sind in einem Lageplan im Maßstab 1:1.000 bis 1:2.500 darzustellen. Dieser Plan ist dem Landrat, Amt für Natur- und Landschaftsschutz, in Siegburg vor Beginn der Abgrabung vorzulegen.

2.3 Erschließung

Die interne Erschließung erfolgt vom Betriebsstandort der Genehmigungsinhaberin über einen bis zu 27,5 m breiten Betriebsflächenstreifen (2-streifiger Betriebsweg auf GOK mit paralleler Förderbandtrasse im Tieflageneinschnitt)

auf dem Flst. Nr. 191/9 der Gemarkung Sieglar, Flur 26. Zum Übergang in das Abgrabungsgrundstück Nr. 294 wird die städtische Wegeparzelle Nr. 363 nordwestl. der Einmündung der ebenfalls städt. Wegeparzelle Nr. 163 mittels eines Bandtunnels (für den Rohkiessandtransport) unterquert. Der LKW-Verkehr zum Antransport von Bodenmaterial (zur Wiederverfüllung) und für innerbetriebliche Vorgänge kreuzt unmittelbar neben dem Bandtunnel die Wegeparzelle Nr. 363 niveaugleich auf einer Breite von max. 7 m.

Die bautechnische Beschaffenheit des Bandtunnels (vorgesehen: Betonrohr DN 2000) hat der Genehmigungsinhaber mit der Stadt Troisdorf als der Eigentümerin der Wegeparzelle Nr. 363 in Detail abzustimmen. Sämtliche für den Bau notwendigen technischen Unterlagen - sowie zugehörige Nachweise, Prüfungen oder Zulassungen durch Dritte - sind vor Aufnahme der Bauarbeiten der Abgrabungsbehörde vorzulegen.

Die Anbindung der Abgrabung an das örtliche Straßennetz erfolgt über die für den Betriebsstandort (Kieswerk) der Fa. Limbach zugelassene An- und Abfahrt über die hierfür ausgebauten städtischen Wegeparzellen Nr. 269 und 270 „Im Kleinen Feldchen“ (beide: ebenfalls Gemarkung Sieglar, Flur 26) zur Landesstraße L 332 („Rheinstraße“ / „Konrad-Adenauer-Ring“).

3. Auflagen

3.1 Sicherungsmaßnahmen

a) Zaun

Die Betriebsflächen sind während der Abgrabung und Herrichtung mit einem 2 m hohen Knotengitterzaun (Wildschutzzzaun mit mindestens 10 cm bis maximal 15 cm Maschenweite und 15 cm Bodenfreiheit) gegen unbefugtes Betreten abzusichern. Zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist ein ortsüblicher Weidezaun ausreichend.

Abweichende Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Überwachungsbehörde.

Der Bereich der Zufahrt ist durch eine 2 m hohe, verriegelbare Toranlage zu sichern. Die Toranlage ist außerhalb der Betriebszeiten zu verschließen.

b) Warntafeln

Es sind in ausreichender Zahl Warntafeln mit folgender oder sinngemäßer ähnlicher Aufschrift gut sichtbar aufzustellen:

Kiesgrube Betreten verboten! Lebensgefahr

- c) Firmenschild
Im Bereich der Zufahrt ist gut sichtbar ein Schild zu befestigen, das über Namen, Anschrift und Telefonnummer des Genehmigungsinhabers sowie Namen und Telefonnummer des Betreibers und des Betriebsbeauftragten (auch außerhalb der Betriebszeiten) informiert.

3.2 Schutzstreifen

Soweit die Planunterlagen keine abweichenden Vorgaben treffen, ist ein Schutzstreifen von mindestens

- a) 5 m zwischen Böschungsoberkante und der Flurstücksgrenze zu unbebauten Grundstücken, Wegen und Gemeindestraßen, sowie
- b) 20 m zwischen Böschungsoberkante und baulichen Anlagen, sonstigen Straßen, Bahnlinien, Waldflächen, Gewässern und Transportleitungen in gewachsenem Boden von Abbautätigkeiten freizuhalten.

3.3 Anzeige- und Dokumentationspflichten

- Zur Überwachung ist der zuständigen Überwachungsbehörde bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres ein aktueller Vermessungsplan vorzulegen.

Der Vermessungsplan enthält die Abgrenzungen für die aktuellen Abbau- und Verfüllbereiche, die aktuellen zugehörigen Höhen sowie eine Berechnung des aktuellen Fehlvolumens (Differenz aus dem gemäß Rekultivierungsplan vorgesehenen und dem aktuellen Verfüllstand).

Zwischen dem Tag der Einmessung und der Vorlage der Vermessungsergebnisse bei der Genehmigungsbehörde dürfen maximal 2 Monate liegen.

Die Frist zur Vorlage des Plans kann bei stockendem Abbaufortschritt nach Abstimmung mit der Überwachungsbehörde verlängert werden.

3.4 Ausbau, Trennung und Zwischenlagerung des Bodenmaterials

Für den Ausbau, die Trennung und Zwischenlagerung des anfallenden Bodenmaterials gelten die Anforderungen gemäß DIN 19731 Punkt 7.2 in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Mutterboden (Oberboden) ist abschnittsweise in voller Mächtigkeit abzuräumen und zur späteren Wiederverwendung getrennt von anderem Abraum sachgemäß in Mieten zu lagern. Der Mutterboden ist nur zur Rekultivierung im Oberflächenbereich zu verwenden.

Abraummaterial, das nicht Mutterboden und kulturfähig ist, ist ebenfalls gesondert zwischenzulagern.

3.5 Betriebsbeauftragter

Vor Beginn der Abgrabung und Durchführung des Verfüllbetriebs ist der Genehmigungsbehörde die für die Durchführung der Abgrabung und Verfüllung verantwortliche Person (Betriebsbeauftragter) und deren Stellvertreter mit Name und Anschrift sowie Telefonnummer (auch nach Betriebsschluss) schriftlich mitzuteilen. Ein eventueller Wechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

Der Betriebsbeauftragte ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abgrabung sowie für die ordnungsgemäße Einbringung des zugelassenen Verfüllmaterials einschließlich Durchführung der Eingangskontrolle und Überwachung des Einbaus des angelieferten Materials sowie für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich.

Außerdem hat er den ordnungsgemäßen Betrieb der Reifenwaschanlage und deren Nutzung durch die Transportfahrzeuge zu überwachen.

Der Betriebsbeauftragte und sein Stellvertreter müssen zuverlässig und sachkundig (zum Beispiel mehrjährige Berufserfahrung im Erd- oder Tiefbau) sein.

Der Betriebsbeauftragte bzw. dessen Vertreter müssen während der Betriebszeiten auf dem Abgrabungsgelände anwesend sein.

3.6 Standsicherheit der Böschungen

- Randböschungen:

Als Randböschungen werden alle Böschungen angesehen, die an benachbarte Grundstücke angrenzen und bis zur Wiederverfüllung offen liegen.

Die Randböschungen sind ausschließlich in natürlich anstehendem Material derart anzulegen, dass die Standsicherheit gewährleistet ist und Abrutschungen vermieden werden. Die Böschungsneigung darf nur flacher als der natürliche Böschungswinkel des anstehenden Bodens hergestellt werden. Der natürliche Böschungswinkel kann durch einen fachkundigen Gutachter nachgewiesen werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht, ist eine Böschungsneigung von nicht steiler als 1 : 2 ($\sim 22,5^\circ$) einzuhalten. Eine steilere Böschungsneigung ist nur zulässig, wenn die Standsicherheit zuvor durch eine gutachterliche Berechnung nach EC 7 / DIN 4084 nachgewiesen worden ist.

Die Randböschung darf - nach vorheriger Anzeige und mit Zustimmung der Überwachungsbehörde - kurzfristig auf begrenzten Abschnittslängen von jeweils max. 25 lfd. Meter mit einer Neigung von nicht steiler als 1 : 1,5 hergestellt werden, wenn innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Aufnahme der Versteilung eine Wiedervorschüttung bis mindestens zur Hälfte der versteilten Randböschungshöhe erfolgt. Dabei hat die Basis der Wiedervorschüttung rechtwinklig zur Randböschung mindestens die zweieinhalbfache Fußbreite der Anschüttungshöhe zu erreichen.

Die Überwachungsbehörde kann einer angezeigten Versteilung aus gegebenem

Anlass widersprechen.

- Arbeitsböschungen:

Arbeitsböschungen sind während des Abbaus standsicher zu erhalten. Ein stufenförmiger Abbau ist sukzessive dem Abbau folgend beizubehalten. Dabei dürfen die jeweiligen Wandhöhen der Stufen die Reichhöhe (höchste Arbeitshöhe) des eingesetzten Abbaugerätes (Bagger, Radlader etc.) um nicht mehr als 1 Meter überschreiten.

3.7 Maßnahmen gegen Böschungserosion und Schadstoffeintrag

Entlang der Abgrabungsgrenze ist die Erosion der Randböschungen durch gegebenenfalls unkontrolliert übertretendes Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände durch eine flachwallartige Überhöhung des Böschungsrandes, die Anordnung eines vorgelagerten Fanggrabens und die Anlage kontrollierter Ableitstellen zu verhindern (Vorsorge Starkniederschlagsereignisse). Dennoch auftretende Erosionsschäden sind unverzüglich zu beseitigen.

3.8 Auflagen zur Verfüllung

Die Bestimmungen des Artikel 2 der Mantel-VO Bund – dies ist die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) vom 16.07.2021 – hier der „Allgemeinen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ gemäß § 6 (1) bis (12) BBodSchV, sind einzuhalten.

Für die Verfüllung der nachfolgend unterschiedenen Horizonte ist ausschließlich Bodenaushub (Bodenmaterial / Baggergut / Mineralien) der Abfallschlüsselnummern 17 05 04, 17 05 06, 19 12 09 und 20 02 02 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der aktuellen Fassung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533) zulässig.

Das Verfüllmaterial der jeweiligen Verfüllhorizonte hat den nachfolgend benannten „Zusätzlichen Anforderungen“ gem. §§ 7 und 8 der BBodSchV zu entsprechen:

Geländeoberkante (GOK)	
Oberboden	Der örtlich vorhandene, zwischenaufgemietete Oberboden ist in einer Stärke von mindestens 0,3 m wieder aufzubringen.
Einbau innerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht	Zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht unterhalb des Oberbodens ist: a) gemäß § 7 (1) BBodSchV nur Bodenmaterial (BM) und Baggergut (BG) gem. Ziffer 1. zulässig; b) Baggergut und Bodenmaterial, dass die unter § 7 (2) BBodSchV benannten Voraussetzungen (BM-0 / BG-0) erfüllt; c) dabei hat das BM-0 / BG-0 die Vorsorgewerte der Tab. 1 und 2 der Anl. 1 BBodSchV einzuhalten; d) bei landwirtschaftlicher Folgenutzung hat das BM-0 / BG-0 die

(< 2 m unter GOK)	Anforderungen des § 7 (3) BBodSchV (Einhaltung von 70% der Vorsorgewerte der Tab. 1 und 2 der Anl. 1 BBodSchV) zu erfüllen; e) außerdem hat das BM-0 / BG-0 die Verwertungskategorie VK 1 des PFAS-Leitfadens einzuhalten.
Einbau unter-/ außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht (> 2 m unter GOK)	Neben der örtlich anfallenden Abraumdecke und eingeschlossenem (inertem) Abraum darf Bodenmaterial eingebaut werden, a) das den Regelungen des § 8 (1) BBodSchV, hier gemäß: - Ziffer 1. Bodenmaterial ohne Oberboden und - Ziffer 2. Baggergut, das aus Sanden und Kiesen besteht und dessen Feinkornanteil, der kleiner als 63 Mikrometer ist, höchstens 10 Masseprozent beträgt, entspricht; b) das den Anforderungen des § 8 (2) BBodSchV (BM-0 /BG-0 für die jeweils zur Verfüllung gelangende Bodenart [Sand, Lehm/Schluff oder Ton]) entspricht und die Vorsorgewerte der Tab. 1 und 2 der Anl. 1 der BBodSchV einhält; c) das den Anforderungen des § 8 (3) BBodSchV (BM-0* / BG-0*) gemäß Ziffer 1. bis 4. entspricht und die Materialwerte der Tab. 4 der Anl. 1 der BBodSchV oder der Tab. 3 der Anl. 1 der ErsatzbaustoffV einhält; d) das die Verwertungskategorie VK 1 des PFAS-Leitfadens einhält; e) sowie zusätzlich – indes nur bei Anfallstellen mit einem Gesamtanliefervolumen von > 5.000 m³ - die Prüfwerte der Tab. 3 der Anl. 2 der BBodSchV (Wirkpfad Boden-Grundwasser) einhält.
Abbausohle	

- a. Sollte die Hintergrundbelastung des natürlich anstehenden Bodenmaterials (Abraumdecke und inerter Abraum) höher sein, als die gemäß Anlage 1 Tab. 1, 2 und 4 BBodSchV geforderten Werte, so kann die Zulassungsbehörde gemäß den Regelungen unter § 8 (7) BBodSchV das Auf- oder Einbringen von Material gestatten, das:
- die Vorsorgewerte der Tab. 1 und 2 der Anlage 1 der BBodSchV (für BM-0 und BG-0),
 - die Materialwerte der Tab. 4 der Anlage 1 der BBodSchV,
 - oder die Materialwerte der Tab. 3 der Anlage 1 der ErsatzbaustoffV (für BM- 0 / BM-0* und BG-0 / BG-0*),
- nicht erheblich überschreitet und nachgewiesen ist, dass trotz der Überschreitung eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfolgt.
- b. Bei der Verfüllung der Abgrabung ist der „Leitfaden zur PFAS-Bewertung“ des BMUV, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt in NRW per Erlass des MULNV vom 04.03.2022, dieser Genehmigung als Anlage 1 beiliegend, zu beachten. Demnach ist der - hier zur Verfüllung in einer rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzzone (WSZ III) einzusetzende - BM- / BG-Erdaushub allochthoner Herkunft (Fremdmassen) auf per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) zu untersuchen.

Es dürfen nur Bodenmaterialien angenommen und eingebaut werden, die die 2:1-Eluatwerte der Verwertungskategorie VK 1 des Leitfaden einhalten. Hierzu sind die BM- / BG-Materialien mindestens auf die folgenden Einzelsubstanzen (siehe nachfolgende Tabelle) zu untersuchen.

Tabelle: Zulässige PFAS-Eluatwerte im 2:1 Eluat [$\mu\text{g/l}$] für die Einhaltung der Verwertungskategorie VK 1:

Stoff	Einheit	Eluatwert
Perfluorbutansäure (PFBA)	[$\mu\text{g/l}$]	10
Perfluorpentansäure (PFPeA)	[$\mu\text{g/l}$]	3
Perfluorhexansäure (PFHxA)	[$\mu\text{g/l}$]	6
Perfluorheptansäure (PFHpA)	[$\mu\text{g/l}$]	0,3
Perfluoroktansäure (PFOA)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
Perfluornonansäure (PFNA)	[$\mu\text{g/l}$]	0,06
Perfluordecansäure (PFDA)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
Perfluorundecansäure (PFUnDA)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
Perfluordodecansäure (PFDoDA)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
Perfluortridecansäure (PFTrDA)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
Perfluorbutansulfonsäure (PFBS)	[$\mu\text{g/l}$]	6
Perfluorpentansulfonsäure (PFPeS)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
Perfluorheptansulfonsäure (PFHpS)	[$\mu\text{g/l}$]	0,3
Perfluoroktansulfonsäure (PFOS)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
Perfluornonansulfonsäure (PFNS)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
Perfluordecansulfonsäure (PFDS)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
Perfluorundecansulfonsäure (PFUnDS)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
Perfluordodecansulfonsäure (PFDoDS)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
Perfluortridecansulfonsäure (PFTrDS)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
4:2-Fluortelomersulfonsäure (4:2 FTS (H4PFHxS))	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
6:2-Fluortelomersulfonsäure (6:2 FTS (H4PFOS))	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
8:2-Fluortelomersulfonsäure (8:2 FTS (H4PFDS))	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
Gen X (HPFO-DA)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
Perfluoroktansulfonamid (PFOSA)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
Capstone A (DPOSA)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
Capstone B (CDPOS)	[$\mu\text{g/l}$]	0,1
(A)DONA	[$\mu\text{g/l}$]	0,1

Die Untersuchungsergebnisse sind vor der Auf- bzw. Einbringung des Bodenmaterials im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- c. Die gemäß 3.8 b. für alle Aushubanlieferungen – ausgenommen sind Einzelanlieferungen bis max. 15 m³ - vorzunehmende PFAS-Eluatuntersuchung entfällt, wenn für den Anfallort/die Anfallorte aus der digitalen Bodenbelastungskarte (des Rhein-Sieg-Kreises bzw. des/der für den jeweiligen Anfallort zuständigen Kreises/der kreisfreien Stadt) die PFAS-Verwertungskategorie VK 1 bestimmt und dem angelieferten Bodenmaterial zugeordnet ist.

Die Überprüfung und Zuordnung ist von einem Sachverständigen oder einer Person mit vergleichbarer Sachkunde vorzunehmen, zu dokumentieren und durch Unterzeichnung zu bestätigen.

- d. Bei einer vorausgeschätzten Anliefermenge bis max. 500 m³ sind die Regelungen des § 6 Abs. 6 und § 18 BBodschV i. v. m. § 18 BBodSchG zu beachten.

Die Entscheidung zur Verwertung erfordert die Vorlage einer Vorerkundung nach § 18 BBodSchV gemäß § 6 Abs. 6 Zif. 1 und 2 BBodSchV durch einen Sachverständigen oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde i.S. des § 18 BBodSchG mit der:

- Angabe zur vorausgegangenen Nutzung am Anfallort,
 - Angabe zur Überprüfung auf Einträge im Altlastenkataster,
 - Zuordnung der Abfallschlüsselnummer (17 05 04, 17 05 06, 19 12 09 oder 20 02 02),
 - Zuordnung des Anfallmaterials in die Bodenklasse „BM“ oder „BG“ unter Zuordnung der Hauptbodengruppe („Sand“, „Lehm/Schluff“ oder „Ton“),
 - Nachweis der PFAS-Verwertungskategorie VK 1, entweder durch dokumentierte Eluat-Untersuchung gemäß 3.8 b., oder durch dokumentierte Zuordnung gemäß 3.8 c.;
 - rechtsverbindlichen Signatur des Sachverständigen / der Person mit vergleichbarer Sachkunde.
- e. Bei einer vorausgeschätzten Anliefermenge von über 5.000 m³ (Großbaustellen) hat grundsätzlich eine dokumentierte PFAS-Untersuchung gemäß 3.8 b. vorzuliegen.
- Überdies ist der Nachweis zu erbringen, dass das angelieferte Bodenmaterial die Prüfwerte der Tab. 3 der Anl. 2 der BBodSchV (Wirkpfad Boden-Grundwasser) einhält.
- f. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass angelieferte Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe (z.B. durch die Vornutzung am Anfallort) aufweisen können, sind diese abzuweisen oder aber zusätzlich zu untersuchen.
- g. Vor dem Abkippen des Bodenmaterials ist dieses noch auf dem LKW einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bodenmaterial, das mehr als 10 % mineralischer Fremdbestandteile und / oder org. Bestandteile bzw. Störstoffe (Abfälle) enthält, darf nicht angenommen und eingebaut werden.
- h. Verdächtiges Material ist entweder sofort zurückzuweisen oder separat zwischen zu lagern und einer Analyse zu unterziehen.
- i. Das Abkippen des angelieferten Bodenaushubs direkt über die Böschungsschulter ist nicht zulässig. Stattdessen sind die angelieferten Bodenmassen vor dem Böschungsrand abzukippen und einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Hierbei sind vereinzelt vorgefundene Fremdbestandteile, organisches Material und Störstoffe auszulesen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Falls größere Mengen an Fremd- bzw. Störstoffen enthalten sind, ist das betreffende Material zurückzuweisen. Zulässiger fremdstofffreier Erdaushub kann hingegen mittels geeigneter Erdbaugeräte (Raupe, Radlader etc.) über die Böschungsschulter geschoben werden.
- j. Angelieferte Bodenmassen von Großbaustellen (> 5.000 m³) sind, soweit wie dies betrieblich und räumlich möglich ist, zur besseren Kontrolle getrennt von anderen Anlieferungen einzubauen.
- Kleinanlieferungen (< 50 m³) sind, soweit wie dies betrieblich und räumlich

möglich ist, nach einer gegebenenfalls vorgeschalteten Zwischenlagerung räumlich gebündelt einzubauen.

- k. Das verfüllte Material ist lagenweise zu planieren.
- l. Die Überwachungsbehörde kann Beprobungen des Verfüllmaterials durch einen Fremdgutachter auf Kosten des Betreibers auch ohne einen bestimmten Verdacht einmal jährlich anordnen.

Die Probenahmestandorte werden im Vorfeld durch die Überwachungsbehörde festgelegt.

Die Probenahme und der Untersuchungsumfang (Analytik) ist gemäß den Regelungen der §§ 19 bis 24 der BBodSchV vorzunehmen und ergibt sich dabei aus dem jährlichen Verfüllvolumen (ermittelt aus den jährlichen Aufmaßen gemäß Auflage 3.5 bzw. der Dokumentation gemäß Auflage 3.11). Es soll pro 5.000 m³ Verfüllvolumen je eine gesonderte Beprobung der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie des Verfüllkörpers unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht durchgeführt werden.

Von den Einzelproben sind bis zur Beurteilung der Analyseergebnisse durch die Behörde Rückstellproben aufzubewahren, um beim Auftreten von Prüf- und Maßnahmenwertüberschreitungen ggf. aufklärende Nachuntersuchungen zu ermöglichen.

Die Ergebnisse der Analysen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Im Fall einer Überschreitung zulässiger Prüf- und Maßnahmenwerte kann diese weitere Maßnahmen anordnen.

Die jährliche Beprobung ist nicht erforderlich, wenn eine mit der Überwachungsbehörde im Vorfeld abgestimmte gutachterliche Eigenüberwachung des Verfüllmaterials erfolgt.

- m. Sämtliche Probenahmen, Art und Umfang der Beprobung sowie die Ausführung der zugehörigen Analysen sind gemäß den Regelungen der §§ 19 bis 24 der BBodSchV und den Maßgaben der zugehörigen Tabellen bzw. Übersichten der Anlagen 3 und 4 der BBodSchV vorzunehmen. Ich weise darauf hin, dass die BBodSchV anlassbezogene Parameterzusammenstellungen (Anlage 1: Vorsorgewerte / Anlage 2: Prüf- und Maßnahmenwerte) enthält und auch die Vorgaben für die labortechnischen Untersuchungen (Anlage 3: Untersuchungsverfahren / Anlage 4: Technische Regeln und Normen) geändert worden sind. Die sich aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBodSchV ergebenden allgemeinen Anforderungen an die Probenahme gelten gemäß § 28 Abs. 2 BBodSchV erst ab dem 01.08.2028.

- n. Herstellung der Verfüllhorizonte

- 1. Die Grube ist sukzessive dem Abbau folgend zunächst bis zwei Meter unter Geländeoberkante zu verfüllen.
- 2. Die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht, d.h. der oberen zwei Meter unter GOK, ist bei der Herrichtung von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch einen bodenkundlichen Sachverständigen zu begleiten (s.u. Zif. 4.).

3. Die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht hat unter besonderer Berücksichtigung des § 6 (1) bis (3) sowie (5) bis (12) der diesbezüglichen Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu erfolgen. Das erfordert, dass ein Einbau von Fremdmaterial sowie die Umlagerung von Bodenmaterial technisch und nur bei trockener geeigneter Witterung und bei geeigneter Materialbeschaffenheit so durchzuführen ist, dass Gefügeschäden und Verdichtungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Das Bodenmaterial soll in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen aufgebracht und umgehend eingeebnet werden. Die Einebnung dieses Durchwurzelungshorizontes hat mit Geräten, die nur einen geringen Bodendruck erzeugen, zu erfolgen (Raupe, Breitreifenschlepper o. ä.). Ggf. auftretende Verdichtungen sind durch Tiefenlockerung (mind. 70 cm) zu beheben.
4. Vorliegend sind mehr als 3.000 m² Bodenfläche für eine landwirtschaftliche Folgenutzung wiederherzurichten. Zur Gewährleistung des fachgerechten Aufbaues eines für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Bodens (bestehend aus einer Oberbodendecke und der durchwurzelbaren Bodenschicht) ist bei deren Herstellung entsprechend § 4 Abs. 5 BBodSchV in Anlehnung an die Regelungen der DIN 19639 eine bodenkundlich sachverständige Person hinzuzuziehen. Da die Fa. Limbach seit mehreren Jahrzehnten auf dem Gebiet der Bodenschatzgewinnung tätig ist und über Erfahrungen mit der sachgerechten Handhabung von Bodenmaterial verfügt, ist es indes nicht erforderlich, dass die bodenkundliche Baubegleitung den Gesamtablauf von Abgrabung und Wiederverfüllung fachlich begleitet.
Die Beauftragung der bodenkundlich sachverständigen Person ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Tätigkeiten der bodenkundlichen Baubegleitung sind geeignet zu dokumentieren (Berichte mit Fotobelegen) und der Genehmigungsbehörde in digitaler Form (PDF-Dokument) vorzulegen.
5. Bei Verwendung von standortfremdem Bodenmaterial zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht ist zu gewährleisten, dass dieses frei von Fremdbestandteilen und Störstoffen ist. Enthaltene Fremdbestandteile und Störstoffe sind vor dem Einbau z.B. durch Absiebung oder händische Entnahme zu entfernen.
6. Die Unterlagen über die Eignung des eingebauten Bodenaushubs werden in ein Register gem. § 24 Abs. 4 der Nachweisverordnung eingestellt. Diese Registrierung kann auch Bestandteil des Betriebstagebuches oder einer Dokumentation der abschnittsweisen Verfüllung sein.

3.9 Umgang mit wilden Abfällen

Auf dem Betriebs- und Abbaugelände illegal abgelagerte Abfälle sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.10 Bodendenkmalschutz/Bodendenkmalpflege

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Belange der Bodendenkmalpflege entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Vor Aufnahme der Abgrabungstätigkeit müssen die Belange der Bodendenkmalpflege gemäß den Anforderungen der dafür zuständigen Fachbehörde durch ggf. mehrschrittige Untersuchungen ermittelt und bewertet werden. Die Aufnahme der Abbautätigkeit erfordert eine vorherige Freigabe durch die zuständige Fachbehörde.

3.11 Verkehrerschließung und -sicherheit

Die Verkehrerschließung zwischen dem vorhandenen Betriebswerk und der Landesstraße 332 hat weiterhin ausschließlich über den als LKW-Werkzufahrt ausgebauten Kommunalweg „Im Kleinen Feldchen“ zu erfolgen (siehe auch III., 2.3).

Eine Verschmutzung der Zuwegung ist durch geeignete Maßnahmen (Reifenwaschanlage, Abrollstrecke oder Ähnliches) zu verhindern.

Trotzdem auftretende Straßenverschmutzungen sind durch den Genehmigungsinhaber unverzüglich zu beheben.

Wird die Landesstraße 332 aufgrund der Tätigkeit auf dem Grundstück verunreinigt, ist diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Straßenbaulastträger die Verunreinigung auf Kosten des Bauherrn beseitigen/beseitigen lassen.

Sämtliche Beleuchtungsanlagen sind so zu installieren, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße 332 weder direkt noch indirekt geblendet werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen, Staubentwicklungen und dgl. von dem Grundstück aus unterbleiben.

Der Binnentransport der Rohkiessande von der Abgrabung zum Betriebswerk erfolgt im Regelfall per Bandförderanlage. Der Binnentransport von Erdaushub für die Wiederverfüllung - sowie ausnahmsweise von Rohkiessanden von der Abgrabung zum Betriebswerk – wird per LKW über einen internen Betriebsweg (siehe auch III., 2.3) vorgenommen.

Es ist sicherzustellen, dass anliegende Landwirte durch das Vorhaben in ihrer Tätigkeit nicht unbotmäßig belästigt oder behindert werden. Der Genehmigungsinhaber hat jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass die an die Abgrabung angrenzenden Bewirtschaftungsflächen für die Ausführung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten zugänglich sind.

3.12 Betrieb einer Reifenwaschanlage

Zur Vermeidung von Straßenverschmutzungen ist gemäß den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind, eine Reifenwaschanlage zu betreiben. Die vorhandene - wasserrechtlich zugelassene - Reifenwaschanlage, die von der Antragstellerin bereits seit Jahren betrieben wird, ist auch für die vorliegende Abgrabung weiter zu nutzen. Die diesbezüglichen Regelungen der zugehörigen wasserrechtlichen Zulassung werden, soweit wie dies erforderlich ist, neu festgesetzt.

Aufgefangener Schlamm ist in geeigneten Behältnissen oder auf betoniertem Untergrund zwischenzulagern und nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter 3.8 zu beproben. Ein Einbau des getrockneten Schlamms ist gemäß den in Auflage 3.8 genannten Maßgaben zulässig; im Fall einer Überschreitung der zulässigen Grenzwerte ist eine ordnungsgemäße Entsorgung in festem Zustand zu veranlassen. Zunächst ist eine Beprobung je Container vorzunehmen; in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen behält sich die Überwachungsbehörde eine Anpassung des Beprobungszyklus vor.

Das Reinigungswasser ist im Kreislauf zu führen und darf nicht in den Untergrund oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Im Falle eines Schmutzwasseraustauschs ist dieses in einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage zu entsorgen. Ein vorheriger analytischer Nachweis hat auf Grundlage der Anforderungen des Entsorgungsanlagenbetreibers zu erfolgen. Eine hiervon abweichende Schmutzwasserentsorgung bedarf der Abstimmung mit der Überwachungsbehörde.

Nach Beendigung des Vorhabens ist die Reifenwaschanlage vollständig zurückzubauen und die hierdurch beanspruchte Fläche in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis zu rekultivieren.

3.13 Betriebszeiten und Immissionsschutz

Die Arbeiten sind nur montags bis freitags zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie samstags zwischen 6:00 Uhr und 15:00 Uhr zu betreiben und so einzurichten, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche vor dem vom Lärm am stärksten betroffenen nächstliegenden Haus/Wohnhaus die Richtwerte der TA Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (in der zurzeit gültigen Fassung) nicht überschreiten.

Es ist sicherzustellen, dass durch betriebsbedingte Staubemissionen

Belästigungen für die Nachbarschaft verhindert werden. Die Kieshalden sind bei anhaltend trockener Witterung und drohender Staubentwicklung zu berieseln. Der grubeninterne Fahrstreifen ist bei Bedarf mehrmals täglich zu benetzen. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Falle auftretender Staubbelästigungen konkrete Maßnahmen zu fordern.

3.14 Verhalten bei Betriebsstörungen

In der Anlage auftretende, für die Entwicklung von Immissionen in der Nachbarschaft bedeutsame Betriebsstörungen sind dem Rhein-Sieg-Kreis unverzüglich zu melden. Diese sind ebenso wie Explosionen, schwere Unfälle und sonstige schwere Schadensfälle unverzüglich anzuzeigen.

- In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ist ein für alle Mitarbeiter verbindlicher Alarmplan aufzustellen und der Genehmigungsbehörde gemeinsam mit der Anzeige über den geplanten Beginn der Abgrabung vorzulegen.

Im Falle eines Austritts wassergefährdender Stoffe sowie solcher Betriebsstörungen, die eine Gewässerbeeinträchtigung besorgen lassen, sind unverzüglich fernmündlich sowie anschließend schriftlich

- das Ordnungsamt der Stadt Troisdorf (Tel. 02241/900-333) sowie
- der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Wasserbehörde, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, Telefon 02241/12060 (Leitstelle in der Kreisverwaltung)

zu benachrichtigen. Dabei sind Art, Ort, Umfang und Zeitpunkt des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Die Genehmigungsbehörde ist hierüber unverzüglich nachträglich in Kenntnis zu setzen; sie trifft im Bedarfsfall weitere Anordnungen zur Entsorgung des verunreinigten Bodens.

3.15 Arbeitssicherheit

Bei der Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften

- VBG 10 Stetigförderer
- VBG 40 Bagger, Lader, Planiertrauen, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus (Erdbaumaschinen)
- VBG 42 Steinbrüche, Gräbereien und Haldenabtragungen

zu beachten.

Die elektrischen Anlagen müssen nach den zum Installationszeitpunkt geltenden Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Bestimmungen), insbesondere nach VDE 0100 Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Netzspannungen bis 1.000 V, errichtet und betrieben werden. § 48 [Anlagen im Freien] ist besonders zu beachten.

3.16 Wiederherrichtung und Bepflanzung

Die Wiederherrichtung und Bepflanzung hat entsprechend dem zum Bestandteil der Genehmigung erklärten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 06.09.2017 (Contur 2, Bergisch Gladbach), hier dem Herrichtungsplan in der mit dem Rhein-Sieg-Kreis inhaltlich abgestimmten modifizierten Fassung vom Juli 2024 - so enthalten in der Antragsaktualisierung / -ergänzung 2024, Stand: 20.08.2024, Kap. 4.3, Seiten 10/11 (Ing.-Büro Lange, Moers) - sowie den aktualisierten Darlegungen zum Artenschutz in der Fassung vom 20.08.2024 (wie vor, Kap. 4.1 und 4.2, Seite 4 bis 10) zu erfolgen.

Die im LBP vom 06.09.2017 in den Kap. 7 und 8 bzw. in der Antragsaktualisierung / -ergänzung vom 20.08.2024 aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Kompensations- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind - nach vorheriger Detailabstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis - unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person als Ökologische Betriebsbegleitung (ÖBB) auszuführen.

Die ÖBB ist mir im Vorfeld namentlich zu benennen (inkl. Telefonnummer und Mailanschrift). Sie hat vor Ort die Einhaltung aller landschafts- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Zulassungsbescheides sicherzustellen. Die Protokolle zu den diesbezüglichen Kontrollterminen sind mir, aus gegebenem Anlass ad-hoc, bzw. spätestens zum 31. März eines jeden Jahres als gebündelte Sachstandsberichte in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Anstelle der Papieraufbereitungen können die Protokolle / Sachstandsberichte auch in digitaler Form (PDF-Dokument) vorgelegt werden.

Bei den Saatgutmischungen ist sicherzustellen, dass es sich um Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkunft (aus der hiesigen Region) und deren Vermehrung handelt. Vor der Aussaat (möglichst bereits vor dem Erwerb der Saatgutmischung) ist der Unteren Naturschutzbehörde die geplante Mischung und v. a. der Nachweis zur Zustimmung vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht gesichert ist, ist die Aussaat nicht zulässig. Ein möglicher Nachweis ist die VWW-Regiosaat® oder RegioZert®.

Die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Als dauerhafte Unterhaltung und Sicherung gilt eine solche, die den Erhalt und die Pflege der Maßnahmenfläche für einen Zeitraum von 30 Jahren, gerechnet ab der vollständigen Durchführung der Maßnahmen, gewährleistet.

Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der vorgenannten Kompensationsmaßnahmen ist der Verursacher (Betreiber der Abgrabung) oder dessen Rechtsnachfolger.

3.17 Artenschutz

Zur Vermeidung einer Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- a) die allgemeinen Empfehlungen für Artenschutzmaßnahmen in Kap. 8 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 04.09.2017 (Contur 2, Bergisch Gladbach), der zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt wurde,
- b) die temporären Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche entsprechend Kap. 4.2 der Antragsaktualisierung / -ergänzung vom 20.08.2024 (Ing.-Büro Lange, Moers), die zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt wurde,

umzusetzen.

Die unter III., 3.17 b) dargestellte CEF-Maßnahme für den temporären Verlust von drei Feldlerchen-Brutrevieren ist entsprechend den Vorgaben des „Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020“ (MULNV 2021), hier: Maßnahmen-Steckbrief Feldlerche, rechtzeitig vor Beginn der 1. Brutperiode nach Aufnahme der Abgrabungstätigkeit umzusetzen und für die Gesamtdauer des Vorhabens vorzuhalten. Die Einrichtung bzw. Fertigstellung der CEF-Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Der Aufbau der Förderbandanlage ist außerhalb der Hauptvogelbrutzeit in den Monaten zwischen dem 10. September und dem 28. Februar durchzuführen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen ist an den Habitatansprüchen der Arten der offenen Feldflur und insb. der Feldlerche gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 05.02.2013) und dem dortigen Maßnahmensteckbrief ID 10 (Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland O2.1, O2.2, Av2.2) auszurichten.

Zum Individuenschutz von Amphibien sind die in Kap. 8.1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 04.09.2017 (Contur 2, Bergisch Gladbach) enthaltenen Maßnahmen zu ergreifen.

Die artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die temporären Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind durch die unter III., 3.16 benannte ÖBB fachlich zu begleiten und wie dort angegeben zu dokumentieren und vorzulegen.

Es gilt der Vorbehalt ergänzender Auflagen im Falle nachträglich auftretender Artenschutzkonflikte.

Die fachgerechte Durchführung der temporären Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche ist durch die ÖBB für die gesamte Dauer der Abgrabung zu monitoren und zu dokumentieren.

Die fachgerechte Durchführung der dauerhaften Kompensationsmaßnahmen ist der Überwachungsbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis anzuzeigen, damit die ausgeführten Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG in das Kompensationsflächenkataster eingetragen werden können. Das zugeh. Formblatt ist dieser Genehmigung als Anlage 2 beigelegt.

Die gemäß dem Herrichtungsplan vom Juli 2024 für Kompensationsmaßnahmen vorgesehene, nicht als Ackerschlag zu rekultivierende nordwestliche Teilbereich des Flurstücks 294 ist entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu unterhalten und durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu sichern. Die entsprechenden Grundbuchauszüge sind mir vorzulegen.

Als dauerhafte Unterhaltung und Sicherung gilt eine solche, die den Erhalt und die Pflege der (CEF-)Maßnahmenflächen für einen Zeitraum von 30 Jahren, gerechnet ab der vollständigen Durchführung der Maßnahmen, gewährleistet.

Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der vorgenannten (CEF-)Maßnahmen ist der Verursacher (Betreiber der Abgrabung) oder dessen Rechtsnachfolger.

3.18 Schlussabnahme

Nach Anzeige des Endes der Abgrabungsarbeiten sowie des Abschlusses der Herrichtungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - auch in den Teilabschnitten - führt die Überwachungsbehörde eine Teil- bzw. Schlussabnahme durch. Diese ist von Ihnen zuvor beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises unter Beifügung eines von einem Vermessungsingenieur erstellten Einmessungsprotokolls und einer topographischen Aufnahme des verfüllten Geländes in digitaler Ausfertigung (als PDF-Dokument) zu beantragen.

3.19 Abgrabungsabschnitte

Der Abbau hat in 4 Teilabschnitten zu erfolgen:

- Teilabschnitt Ia): 01.07.2025 bis 30.04.2029,
- Teilabschnitt Ib): 30.04.2030 bis 31.10.2032,
- Teilabschnitt II): 01.11.2032 bis 31.10.2039,
- Teilabschnitt III): 01.11.2039 bis 31.10.2046.

Die Wiederherrichtung des Teilabschnitts Ia) muss bis zum 30.04.2030 abgeschlossen sein, die Verfüllung und Herrichtung der Teilabschnitte Ib), II) bzw. III) ist bis zum 31.10.2033, 31.10.2040 bzw. 31.10.2047 zu beenden.

Falls ein Antrag der Fa. Limbach auf Verlängerung der unter Auflage 3.19 für die bestimmten Fristen mit den kommunalen Belangen der Stadt Troisdorf

nicht mehr vereinbar ist und daher von der Zulassungsbehörde abgelehnt werden muss, und die Abgrabung im Teilabschnitt Ia) zum Zeitpunkt der Abbaufrist von der Genehmigungsinhaberin nicht abgeschlossen ist, ordnet der Rhein-Sieg-Kreis ab dem Folgetag der Abbaufrist die Einstellung der Hereingewinnung in diesem Abschnitt an.

Die Genehmigungsinhaberin hat sodann die Wiederherrichtung im Teilabschnitt Ia) vorzunehmen und diesen spätestens bis zur Frist für die Wiederherrichtung gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides zu rekultivieren.

Die Genehmigungsinhaberin erklärt zu der Auflage 3.19 dieses Bescheides ihren vollständigen Verzicht auf Rechtsmittel - so auch auf die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche - gegen den Rhein-Sieg-Kreis und gegen die Stadt Troisdorf.

4. Vorbehalt

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen und die Neufestsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung bleiben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

IV. Nebenbestimmungen zur Genehmigung nach §§ 4, 6 LwWSGVO-OB

1. Auflagen

1.1 Auflagen zur Verfüllung

Als Auflagen für die Verfüllung gelten die unter III., 3.8 getroffenen Regelungen

1.2 Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem der Betrieb der Abgrabung sowie der Verfüllung durch folgende Eintragungen zu dokumentieren ist:

- die örtlich tagesverantwortliche Person (Betriebsbeauftragte/-r bzw. Stellvertretung)
- sämtliche Materialanlieferungen, bei paralleler Anlieferung aus mehreren Baustellen auf separaten Erfassungsbögen (mit Datum, Bezeichnung und Anschrift der Herkunftsbaustelle, Anliefermenge, Spediteur, Fahrzeugführer und Amtl. Kfz.-Kennz.)
- sämtliche den Materialanlieferungen zugehörige Bodengutachten, Erzeugerklärungen oder Vorerkundungen gem. BBodSchV
- Verwertungsaufklärungen von Anlieferungen
- Abweisungen von Anlieferungen
- Unfälle, Brände, Betriebsstörungen und sonstige Vorfälle bzw. besondere Vorkommnisse (mit Uhrzeitangabe)
- Kontrollen der Überwachungsbehörde
- Anordnungen der Überwachungsbehörde
- Vor-Ort-Termine des Wasserwerksbetreibers (RheinEnergie)
- Ergebnisse der gutachterlichen Eigenüberwachungen

- Tätigkeiten der beauftragten Sachverständigen (Eigenüberwacher / ökologische Betriebsbegleitung / bodenkundliche Betriebsbegleitung)
- Veranlassungen / Ergebnisse der beauftragten Sachverständigen (aus gegebenem Anlass mit Uhrzeitangabe)
- Beginn eines Abbauabschnitts
- Beginn und Abschluss eines Verfüllabschnitts
- Nachweis über die Entsorgung sanitärer Abwässer
- Angaben zur Entleerung des Schlammcontainers der Reifenwaschanlage sowie zu Beprobung, Einbau bzw. Entsorgung des Schlammes

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten täglich vollständig auszufüllen und abschließend zu unterschreiben.

Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss für die Überwachungsbehörde jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens bis zur Schlussabnahme (nach abschließender Rekultivierung) aufzubewahren.

Abweichende Formen der Dokumentation bedürfen der vorherigen Absprache mit der Genehmigungsbehörde.

1.3 Betrieb einer Reifenwaschanlage

Beim Betrieb der Reifenwaschanlage sind die Maßgaben unter III, 3.12 zu beachten.

1.4 Wasserwirtschaft – Grundwassermonitoring

a) Errichtung von Grundwassermessstellen

In Ermangelung geeignet positionierter vorhandener Grundwassermessstellen (GWM) hat der Genehmigungsinhaber im Grundwasserabstrom der Abgrabung insgesamt drei Messstellen - GWM Neu-1-N, Neu-2-NW und Neu-3-W, siehe auch Lageplan zum Grundwassermonitoring (auf der Seite 25 dieses Bescheides) - durch eine Fachfirma neu anzulegen, turnusmäßig zu kontrollieren und zu beproben.

Für die Neuanlage der o.a. GWM ist der Genehmigungs- und der Grundwasserschutzbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis vor Aufnahme der Bohrarbeiten ein Fachkonzept vorzulegen. Darin sind die genaue Lage und der technische Ausbau der neuen Messstellen anzugeben.

Zur Referenzkontrolle im Grundwasserzustrom der Abgrabung kann die vorhandene GWM Nr. 7828-003 östlich der Abgrabung (siehe auch

Lageplan zum Grundwassermonitoring) herangezogen werden.

b) Herstellung und Ausbau der neuen Grundwassermessstellen

Insoweit die zuständige Grundwasserschutzbehörde im Zuge der Vorabstimmung des Fachkonzeptes (s.o.) keine im Detail abweichenden Maßgaben für die Herstellung der neuen GWM aufgibt, sind die Bohrungen bis 10 m unter dem in der Örtlichkeit angetroffenen Grundwasserspiegel niederzubringen (HHGW: 47,00 m NHN, das heißt bis 37,00 m NHN, dies entspricht bei einer GOK von ~ 56,50 m NHN einer Bohrtiefe von ~ 19,50 m unter GOK).

Die Herstellung hat im Trockenbohrverfahren, Minstdurchmesser 300 mm, zu erfolgen. Der Ausbau hat mit PVC-Rohr, Rohrrinnendurchmesser DN 125, zu erfolgen. Die Verfilterung muss von der Sohle der Bohrung bis zum höchsten bisher gemessenen Grundwasserspiegel (47,00 m NHN, das heißt bis ~ 9,50 m unter GOK) reichen.

Die Filterkiesschüttung nach DIN 4924 muss bis 1 m über Filteroberkante reichen. Zwischen Filterkiesschüttung und dem darüber folgenden Füllkies (kein Bohrgut!) ist ein Gegenfilter (nach DIN 4924) einzubauen.

Die hydraulische Funktion von gegebenenfalls vorhandenen Grundwassergeringleitern ist in ihrer gesamten Mächtigkeit (mindestens 2 m) durch den Einbau von wassersperrendem Material im Ringraum wieder herzustellen.

Der Ringraum ist unmittelbar unterhalb der GOK durch eine 2 m mächtige Tonschicht abzuschließen, um das Eindringen von Oberflächen- bzw. Niederschlagswässern zu verhindern.

Der Abschluss an der Geländeoberkante hat mit einem 1,5 m langen, dem PVC-Aufsatzrohr übergestülpten Schutzrohr aus verzinktem Stahl mit Rollringen zur Abdichtung, mit abschließbarer SEBA-Kappe, geländegleich oder bis maximal 0,5 m über Gelände zu erfolgen.

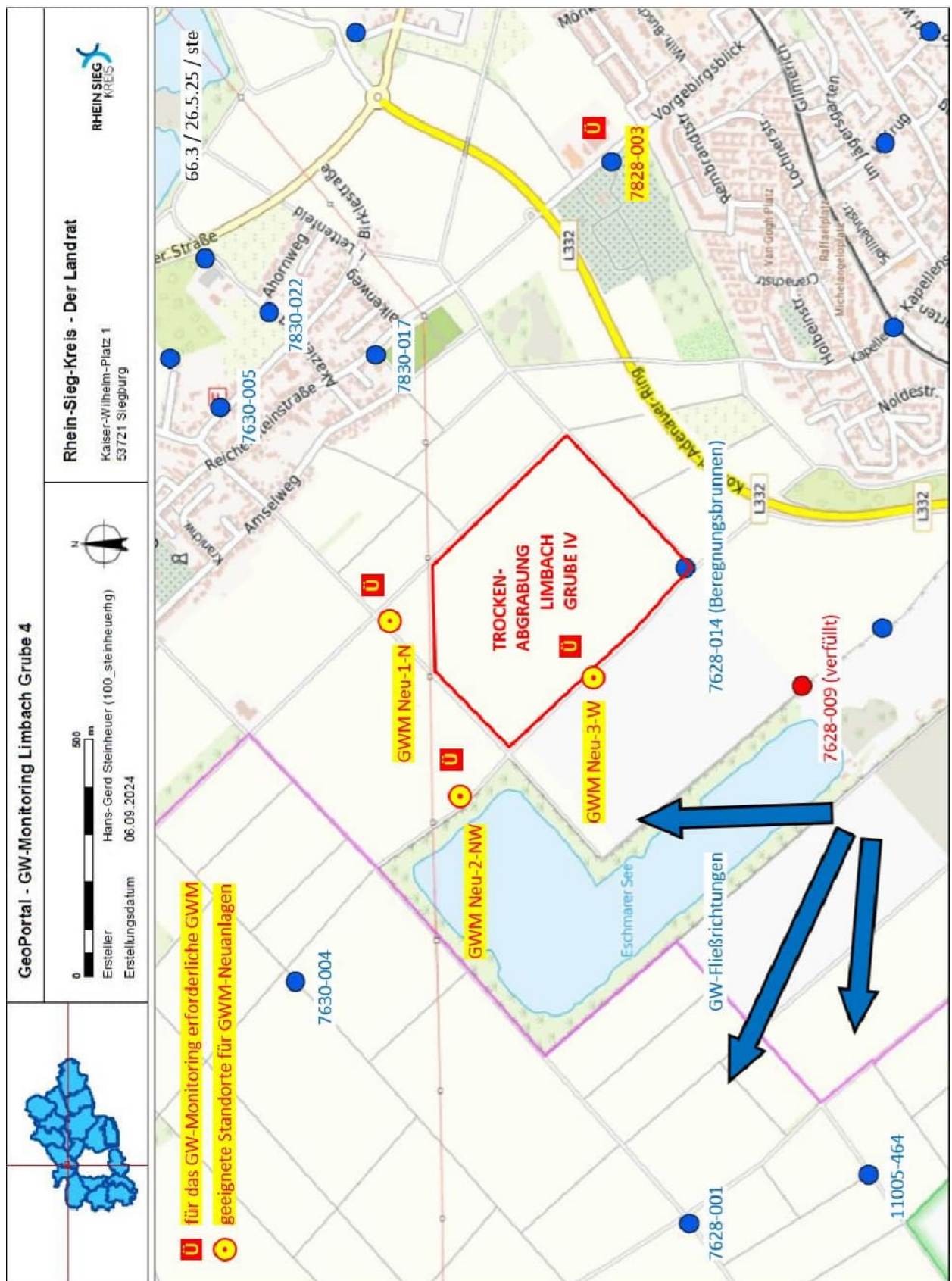
Notwendige Abweichungen von diesem Ausbau sind mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

c) Einmessung der neuen Grundwassermessstellen

Die drei neuen GWM sind durch einen Vermessungsingenieur auf m NHN einzumessen und in einem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 unter Angabe der:

- Koordinaten (nach UTM E32 / N32)
 - Messpunkthöhe (Rohroberkante bei geöffneter SEBA-Abschlussklappe)
 - mittlerer Geländehöhe unmittelbar neben der Messstelle
 - eindeutigen Messstellenbezeichnungen mit Ordnungsnummern des Landesgrundwasserdienstes NRW
- darzustellen.

zu 1.4 a) Lageplan zum Grundwassermonitoring



d) Grundwasserstandsmessungen

In der vorhandenen GWM Nr. 7828-003 und den gemäß 1.4. b) und c)

neu anzulegenden drei Messstellen sind die Grundwasserstände monatlich, am letzten Montag jedes Monats, zentimetergenau zu messen. Messpunkt ist die Oberkante des Messstellenrohrs bei geöffneter SEBA-Abschlussklappe.

e) Grundwasserqualitätsuntersuchungen

In der vorhandenen GWM Nr. 7828-003 und den gemäß 1.4. b) und c) neu anzulegenden drei Messstellen sind halbjährlich Grundwasserqualitätsuntersuchungen durchzuführen.

- Im Abstrombereich der Abgrabung ist eine dauerhafte Kontrolle des Grundwassers erforderlich. Beprobungen der Grundwasserbeschaffenheit sind in Trinkwassereinzugsgebieten aufgrund der einzubauenden autochthonen Materialien unerlässlich. Die hierfür bestimmten GWM (s.o.) sind spätestens zum Zeitpunkt der Anzeige der Aufnahme der Abbautätigkeit mit der Abgrabungs- und der Grundwasserschutzbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis festzulegen. Die erste Beprobung ist spätestens 6 Monate nach Aufnahme der Abgrabungstätigkeiten vorzunehmen.
- Vertretern des Wasserwerksbetreibers (RheinEnergie AG) sind nach Voranmeldung und nach Anzeige bei der Überwachungsbehörde Begehungen der Abgrabung zu ermöglichen.

Parameterumfang:

Vor Ort

- Färbung
- Trübung
- Geruch
- Wassertemperatur
- Lufttemperatur
- pH-Wert
- elektrische Leitfähigkeit bezogen auf 25 °C
- Sauerstoffgehalt
- Redoxpotenzial

Im Labor

- Gesamthärte
- Natrium
- Kalium
- Magnesium
- Calcium
- Nitratstickstoff
- Ammoniumstickstoff
- Gesamtstickstoff, gebunden
- Sulfat
- Chlorid

- Eisen
- Mangan
- Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)
- Kohlenwasserstoffindex, gesamt
- adsorbierbares organisches Halogen (AOX)
- polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK nach EPA)
- Phenolindex
- Cyanid
- Bor
- Arsen
- Blei
- Chrom
- Cadmium
- Kupfer
- Nickel
- Quecksilber
- Zink

Analyseverfahren:

Anwendung gemäß Anhang 2 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 22.03.1999 – IV A 4 - 541.2.9 – "Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien"

Bewertung der Analyseergebnisse:

Die Analyseergebnisse sind in einem Bericht zusammenzufassen und zu bewerten. Bei festgestellten Auffälligkeiten ist auf diese hinzuweisen.

Änderungsvorbehalt:

Der Umfang der Grundwasserüberwachung gilt für die Dauer von 2 Jahren nach Zustellung dieses Bescheids. Danach kann auf Antrag der Umfang geändert bzw. ergänzt werden.

f) Vorlage der Mess- und Untersuchungsergebnisse

Die Ergebnisse der Grundwassermessungen / -untersuchungen sind der Abgrabungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises halbjährlich

- für das Winterhalbjahr (1. November bis 30. April) bis spätestens 15. Mai und
- für das Sommerhalbjahr (1. Mai bis 31. Oktober) bis spätestens 15. November

eines jeden Jahres in digitaler Form (PDF-Dokument) vorzulegen. Die Vorlageblätter müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Messstellennummer gemäß Landesgrundwasserdienst NRW,
- Datum der Messung,
- gemessene Grundwasserstände unter Messpunkt ("Abstiche"),
- besondere Vorkommnisse (z.B. Wetter, Grundwasserbeprobung).

Die Ergebnisse der Grundwasserqualitätsuntersuchungen sind der Abgrabungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ebenfalls halbjährlich bis spätestens zum 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres in digitaler Form (PDF-Dokument) vorzulegen.

g) Rückbau eines landwirtschaftlichen Beregnungsbrunnens

In der südlichen Spitze des Abgrabungsgrundstücks Nr. 294 befindet sich nahe der Wegeparzelle Nr. 363 der landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen mit der wasserwirtschaftlichen Kenn-Nr. 7628-014.

Insoweit dieser Brunnen:

- außerhalb vom Abbaufeld (d.h. innerhalb des Schutzstreifens) abgeteuft ist und an Ort und Stelle für die gesamte Dauer der Abgrabung erhalten werden kann, so ist er von der Fa. Limbach in Abstimmung mit der Genehmigungs- und der Grundwasserschutzbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis technisch geeignet zu sichern (Schwerlast-Abdeckplatte o.ä.). Die vorgenommene Sicherung ist im Rahmen der Arbeiten zum Abschluss der Abgrabung wieder vollständig zurückzubauen.
- innerhalb vom Abbaufeld liegt, ist er nach vorheriger Anzeige beim Rhein-Sieg-Kreis gemäß den Auflagen der sodann einzubeziehenden Grundwasserschutzbehörde durch den Genehmigungsinhaber unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person bzw. eines Fachunternehmens fachgerecht zurückzubauen. Der Rückbau ist nachvollziehbar zu dokumentieren, die Dokumentation ist der Überwachungsbehörde in zeitlichem Zusammenhang mit dem Abschluss der Arbeiten in digitaler Form (PDF-Dokument) vorzulegen.

1.5 Wasserwirtschaft - Sonstiges

- a) Anfallende sanitäre Abwässer des Bürocontainers sind in wasserdichten Behältern oder wasserdichten Gruben zu sammeln und in einer dafür zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Betriebstagebuch beizufügen.
- b) Sie haben der Zulassungsbehörde einen für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf den Gewässerschutz Verantwortlichen und seinen Vertreter unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen.
- c) Ihre Mitarbeiter sind über mögliche Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im Wasserschutzgebiet zu belehren. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen und die Belehrung von jedem Mitarbeiter schriftlich bestätigen zu lassen.
- d) Durch den Einsatz regelmäßig gewarteter Baumaschinen in technisch einwandfreiem Zustand ist sicherzustellen, dass Boden und Grundwasser nicht durch austretende Schmier- und Treibstoffe verunreinigt werden.

- e) Das Betanken, Reparieren, Abfetten und Nassreinigen von radgetriebenen Fahrzeugen ist im Bereich der Abgrabung grundsätzlich nicht zulässig. Diese Tätigkeiten an Fahrzeugen sind ausschließlich auf dem Betriebsgelände auf wasserundurchlässig befestigtem Untergrund zulässig. Verschmutzungen sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- f) Das Betanken und Abfetten von kettengetriebenen Arbeitsmaschinen mit Verbrennungsmotor (1 Planieraupe, 1 Kettenbagger und max. 2 mobile Klassieranlagen) innerhalb der Abgrabung ist zulässig, wenn durch geeignete Vorkehrungen (s.u.) dafür Sorge getragen ist, dass eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch Kraft- und Betriebsstoffeinträge vermieden wird.
- Das Betanken von kettengetriebenen Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotor innerhalb der Abgrabung ist aus Gründen der wasserwirtschaftlichen Vorsorge (§§ 62 ff. WHG) nur mittels einer geprüften (mobilen) Tankanlage (Großpackmittel, IBC-Intermediate Bulk Container; Behälterprüfung entsprechend den Gefahrguttransportbestimmungen) mit einer Gesamtmenge bis maximal 1.000 l Diesel oder mittels Straßentankwagen mit Zulassung gemäß der "Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)" und dem "Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)" zulässig. Es ist in diesem Fall durch geeignete Technik und Organisation dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
- Es dürfen nur bauartzugelassene Betankungsanlagen Verwendung finden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, und es muss eine Abgabeeinrichtung mit selbsttätig schließendem Zapfventil genutzt werden.
- g) Während des Betankungsvorgangs ist eine Auffangwanne mit einem Auffangvolumen von mindestens 250 Liter unter dem zu befüllenden Tank aufzustellen. Die in der Abgrabung vorzuhaltende Wanne ist bei Nichtbenutzung ständig mit einer witterungsbeständigen Abdeckung (Plane oder Haube) zu versehen. Es muss sichergestellt sein, dass beim Betankungsvorgang kein Regenwasser in der Wanne vorhanden ist. In der Betankungswanne gegebenenfalls angefallenes Wasser ist über eine öffentliche, geeignete Kläranlage sachgerecht zu entsorgen.
- h) Auf dem Betankungsfahrzeug ist ausreichend Bindemittel vorzuhalten.
- i) Ein nicht nur vorübergehendes Abstellen von kettengetriebenen Arbeitsmaschinen mit Verbrennungsmotor (1 Planieraupe, 1 Kettenbagger und max. 2 mobile Klassieranlagen) ist innerhalb des Abgrabungsgeländes zulässig, wenn durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge getragen ist, dass eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch Kraft- und Betriebsstoffeinträge vermieden wird.

- j) Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Betriebsmitteln (Schmier- und Treibstoffe, Frostschutzmittel usw.) ist in der Abgrabung nicht zulässig.
- k) Es ist sicherzustellen, dass Tropfverluste und Leckagen wassergefährdender Stoffe unverzüglich aufgenommen und entsorgt werden können, sodass diese nicht in den Untergrund oder in ein Gewässer gelangen können. Dazu ist die Bereitstellung von geeigneten Ölbindemitteln und Geräten vorzuhalten.
- l) Eine Lagerung von Baustoffen - mit Ausnahme der dort gewonnenen bzw. abgedeckten Materialien - innerhalb der Abgrabung ist unzulässig.
- m) Hinsichtlich des Umgangs mit dem Reinigungswasser aus der Reifenwaschanlage gelten die Maßgaben der Nebenbestimmung unter III, 3.12.

2. Vorbehalt

Ich behalte mir vor, nachträgliche Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung der Abgrabung und Wiederverfüllung zu stellen, insoweit dies aus vorrangigen Gründen des Grundwasserschutzes erforderlich ist.

V. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Die unter Ziffer IV. dieses Bescheids festgesetzten Nebenbestimmungen sind bei der Durchführung der erlaubnispflichtigen Maßnahmen (Abgrabung und Verfüllung) zu beachten.

VI. Nebenbestimmungen, Auflagen, Hinweise und Begründung zur Entnahme von Grundwasser in Verbindung mit dem Betrieb Ihrer Kies- und Reifenwaschanlage

1. Begründung:

Ich erteile Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser in Verbindung mit dem Betrieb Ihrer Kies- und Reifenwaschanlage

2. Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.10.2047.

3. Bedingungen

Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Gewässerbenutzung nicht begonnen oder die Benutzung länger als ein Jahr ununterbrochen nicht ausgeübt worden ist.

4. Allgemeine Auflagen

- In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist für einen eventuell auftretenden Schadensfall ein verbindlicher Alarmplan aufzustellen. Bei

Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen oder von Einfluss auf die Gewässerbenutzung sein können, sind unverzüglich fernmündlich sowie anschließend schriftlich

- das Ordnungsamt der Stadt Troisdorf, Telefon 02241/900-333, sowie
 - der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Wasserbehörde, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, Telefon 02241/12060 (Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises) zu benachrichtigen. Dabei sind Art, Ort, Umfang und Zeitpunkt des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- Unabhängig davon sind unverzüglich geeignete Maßnahmen einzuleiten, die das Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Untergrund ausschließen.
 - Die Erlaubnisnehmerin hat spätestens einen Monat nach Unanfechtbarkeit dieser Erlaubnis der Genehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises einen Verantwortlichen und einen Vertreter schriftlich zu benennen, die für den Betrieb und die Wartung der Wassergewinnungsanlagen sowie die Eintragungen im Betriebstagebuch verantwortlich sind.

Die Personen sind unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und der Telefonnummer zu benennen. Personelle Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- Wenn die Gewässerbenutzung auf einen anderen übergeht, so ist der Rechtsnachfolger dem Rhein-Sieg-Kreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Sollte die Gewässerbenutzung nach Ablauf der gesetzten Frist weiterhin ausgeübt werden, so ist rechtzeitig eine neue Erlaubnis zu beantragen. Ist die Erlaubnis erloschen, so hat die Erlaubnisnehmerin auf Verlangen der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde die Benutzungsanlage zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

5. Auflagen zur Grundwasserentnahme:

- Der bereits eingebaute Wasserzähler hat die gesamte geförderte Wassermenge laufend zu erfassen und zu messen.
- Die verwendeten Messeinrichtungen sind mindestens alle 6 Jahre ab Datum des Bescheids auf ihre Messgenauigkeit von einer Fachfirma hin zu überprüfen und erforderlichenfalls Instand setzen zu lassen. Über die Überprüfung und Instandsetzung sind entsprechende Nachweise zu führen.
- Über die
 - monatlich geförderte Wassermenge,
 - Störungen und besondere Vorkommnisse und Überprüfung, Instandsetzung und Nacheichung der Messeinrichtungen
 - hat die Erlaubnisnehmerin ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eintragungen sind durch den Verantwortlichen zu kontrollieren. Das

Betriebstagebuch ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und jedes Jahr spätestens bis zum 01. Februar eines jeden Jahres unaufgefordert zu übersenden. Abgeschlossene Bücher sind bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach Erlöschen der erteilten Erlaubnis aufzubewahren.

- Es darf keine unmittelbare Verbindung zwischen den Anlagen der Eigenwasserversorgung und dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz bestehen.
- An allen Zapfstellen im Netz der Eigenwasserversorgung sind deutlich lesbar Hinweisschilder mit dem Aufdruck "Kein Trinkwasser" anzubringen. Das Wasser aus dem Grundwassersee darf nicht zu Trinkwasserzwecken verwendet werden.
- Es ist sicher zu stellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

6. Auflagen zur Einleitung des Kieswaschwassers:

- Das Kieswaschwasser muss vor Einleitung in den Grundwassersee über eine Schöpfradreinigung, zwei Absetzbecken und über einen Kiesfilter geleitet werden.
- Die Absetzbecken sind mit folgenden Mindestgrößen auszugestalten und so regelmäßig auszufahren, dass deren Funktionstüchtigkeit erhalten bleibt.
Becken I: 65 m (L) x 6 m (B) x 2 m (T)
Becken II: 95 m (L) x 7 m (B) x 2 m (T)
- Die bei der Leerung der Absetzbecken anfallenden Schlämme sind unverzüglich auf das Abgrabungsflurstück Nr. 294 zu verbringen und dort zu verwerten. Vor der Überdeckung mit anderem Bodenmaterial ist den Schlämmen hinreichend Zeit zur Ausblutung zu belassen.
- Öle und andere wassergefährdende Stoffe, die an den Betriebsanlagen infolge Undichtigkeit, Überströmung, Abspül- oder Entleerung ablaufen, sind sofort aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde kann den Erlaubnisnehmer veranlassen oder selbst einen geeigneten Probenehmer/Untersuchungslabor beauftragen, auf Kosten des Erlaubnisnehmers Proben zu nehmen oder Untersuchungen auf von der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde festgelegte Parameter durchzuführen.
- Die Beprobungen und die Untersuchungen haben von einem geeigneten Probenehmer/Untersuchungslabor zu erfolgen. Geeignet ist ein Probenehmer/Untersuchungslabor, wenn dieser/dieses eine Zulassung nach § 25 Landesabfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalens (LABfG NRW), Teilbereich 3 oder die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 für Wasser

besitzt. Nach § 25 LABfG NRW zugelassene Untersuchungsstellen können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nachgefragt werden, die nach DIN EN ISO/ICE 17025 akkreditierten Untersuchungsstellen beim Deutschen Akkreditierungsrat in Berlin.

7. Betrieb einer Reifenwaschanlage

Zur Vermeidung von Straßenverschmutzungen ist eine Reifenwaschanlage zu betreiben. Einrichtung und Betrieb erfolgen gemäß den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser wasserrechtlichen Erlaubnis sind.

Im Übrigen sind beim Betrieb der Reifenwaschanlage die Maßgaben unter III., 3.12 zu beachten.

8. Vorbehalt

Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher weiterer Anforderungen und Nebenbestimmungen.

9. Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

- a. Die Erlaubnisnehmerin hat die Nebenbestimmungen dieses Erlaubnisbescheides auf ihre Kosten zu erfüllen.
- b. Änderungen der Anlage, durch die die Gewässerbenutzung über das zugelassene Maß hinaus nicht erweitert wird, und denen ordnungsbehördliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens 2 Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Änderungen der Anlage und sonstige Erweiterungen der Gewässerbenutzung bedürfen einer Erlaubnis.
- c. Gemäß § 101 WHG und § 117 LWG besteht die Verpflichtung, behördliche Überwachungen zu dulden. Insbesondere
 - ist das Betreten von Grundstücken zu gestatten,
 - sind die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen,
 - sind die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen,
 - sind technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden,
 - sind Auskünfte zu erteilen.
- d. Die Erlaubnisnehmerin haftet für alle durch den Bau, den Betrieb und das Bestehen der Anlage verursachten Schäden. Auf die Haftung gemäß § 89 WHG wird besonders hingewiesen.
- e. Die Erlaubnis kann aufgrund des § 25 Abs. 2 LWG jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn z. B. Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden oder von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.

- f. Gemäß § 10 Abs. 2 WHG besteht durch diese Erlaubnis kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.
- g. Durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen nicht berührt oder ersetzt. Privatrechte Dritter werden nicht berührt.

10. Hinweise zum Genehmigungsbescheid

1. Überwachungsbehörde

Zuständige Überwachungsbehörde ist der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises.

Die mit der Durchführung der Überwachungsaufgaben beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes das Abbau- und Betriebsgelände zu betreten und Einsicht in die Betriebstagebücher zu nehmen.

2. Sicherheitsleistung

Ich weise darauf hin, dass

- für die erforderliche Garantiepflege nach Abnahme der Rekultivierungsmaßnahmen eine verminderte Sicherheitsleistung zurückbehalten werden kann,
- die Sicherheit auch für die Beseitigung von Schäden in Anspruch genommen werden kann, die durch Abweichung von eventuellen Herrichtungspflichten entstehen (§§ 7 Abs. 5, 6 Abs. 2 AbgrG),
- die durch die Erfüllung der Herrichtungsauflagen entstehenden Kosten durch die Sicherheitsleistung nicht nach oben begrenzt werden.

3. Rechtsnachfolge

Die Regelungen dieser Genehmigung gelten auch für und gegen einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers.

4. Artenschutz

Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) untersagt, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, Hecken, Gebüsch und andere Gehölze sowie Röhricht abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Nr. 2.6.1 prüft der Rhein-Sieg-Kreis als verfahrensführende Behörde, ob eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist und inwiefern die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten. Ferner prüft er, ob ggfls. eine Ausnahme erforderlich ist und inwiefern die Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme bzw. Gewährung einer Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde nimmt der Rhein-Sieg-Kreis als Amt

für Umwelt- und Naturschutz wahr.

Der Antragsteller hat ein Artenschutz-Gutachten (Stand April 2023) vorgelegt sowie einen Nachtrag über die Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023 (Stand 01.09.2023). Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in Kap. 9 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den untersuchten Bereich der geplanten Erweiterung erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungs-/ Lebensstätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Darüberhinausgehende Anhaltspunkte, dass die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) betroffen sein könnten, liegen mir nicht vor.

Zur Durchführung der beantragten Abgrabung gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz sind die in diesem Bescheid unter III., 3.17, aufgeführten Auflagen erforderlich. Diese stellen sicher, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen werden. Der Aufwand, der aus den zu befolgenden Auflagen entsteht, ist auch im Hinblick auf die Erlaubnis, das Vorhaben zu realisieren, angemessen.

5. Denkmalschutz

Nach § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 in der zurzeit gültigen Fassung ist die Entdeckung eines Bodendenkmals unverzüglich der Stadt Troisdorf oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, an der B 548, 51491 Overath, Tel. 02206/9030- 0, Fax 02206/9030-22, anzuzeigen.

Bodendenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 und 5 DSchG). Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen sind.

Nach § 16 DSchG haben die zur Anzeige Verpflichteten, das heißt der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Leiter der Arbeiten, das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt drei Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung, soweit die Frist nicht durch die Obere Denkmalbehörde verlängert wird.

Gemäß § 39 Abs. 4 DSchG ist dem Landschaftsverband die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zu Tage

tretende Bodendenkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen.

Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter sind gemäß § 26 Abs. 2 DSchG NRW berechtigt, die Abgrabungsgrundstücke zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erforderlich ist.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird insbesondere auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 in der aktuellen Fassung verwiesen.

Insofern der Einbau von Recyclingbaustoffen beabsichtigt ist, sind gegebenenfalls zuvor wasserrechtliche Entscheidungen einzuholen.

7. Haftung

Als Genehmigungsinhaber haften Sie für alle durch den Betrieb der Abgrabung und Verfüllung verursachten Störungen und Schäden. So erstreckt sich die Beseitigungspflicht auch auf solche Schäden und Verschmutzungen (Auflage III., 3.11), die durch beauftragte Bauunternehmen und deren Verrichtungsgehilfen verursacht wurden.

Neben den Pflichten des Betriebsbeauftragten (Auflage III., 3.5) bleibt die Verantwortung des Genehmigungsinhabers für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben dieses Bescheides uneingeschränkt bestehen.

Auf die Schutzvorschriften des Landeswassergesetzes wird hingewiesen.

Als Träger des Abgrabungsvorhabens haften Sie gemäß § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für alle durch den Abbau- und Herrichtungsbetrieb verursachten Grundwasserbeeinträchtigungen.

8. Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle

Nebenbestimmung III., 3.9 bestimmt, dass auf dem Gelände illegal abgelagerte Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind Abfälle vorrangig zu verwerten. Sind Abfälle nicht verwertbar bzw. werden sie tatsächlich nicht zeitnah verwertet, sind sie dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Im Rhein-Sieg-Kreis nimmt die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahr.

9. Zuwiderhandlungen

Handelt der Genehmigungsinhaber den Vorschriften des Abgrabungsgesetzes zuwider, kommt er insbesondere trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist seinen durch Nebenbestimmungen auferlegten Pflichten nicht nach, so kann die Genehmigungsbehörde die weitere Abgrabung bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten untersagen oder die Genehmigung widerrufen (§ 12 Abs. 1 AbgrG).

10. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 13 AbgrG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Bodenschätze ohne Genehmigung abbaut, wer nicht duldet, dass eine mit der Durchführung dieses Gesetzes betraute Person das Abbau- und Betriebsgelände betritt, wer eine Abgrabung fortsetzt, obwohl diese durch eine vollziehbare Verfügung der Genehmigungsbehörde untersagt worden ist, wer eine vollziehbare Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder wer einer vollziehbaren Anordnung, eine bereits begonnene Abgrabung entsprechend der Genehmigung vollständig durchzuführen, nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Kreisordnungsbehörde mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

11. Anforderungen an die Arbeitsstätte

Für die Mitarbeiter sind Sozialeinrichtungen vorzuhalten, die den Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 in der zurzeit gültigen Fassung zu entsprechen haben.

12. Rechte Dritter

Soweit eventuelle Rechte Dritter zum Beispiel an vorbeiführenden Wirtschaftswegen, an Versorgungsanlagen bzw. Leitungen vorhanden sind, sind mit den betroffenen Stellen vor Beginn der Maßnahme entsprechende Vereinbarungen oder dergleichen zu treffen.

Auf die Anlagen Dritter ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

VII. Begründung

1. Genehmigungspflicht nach AbgrG NRW, Genehmigungspflicht nach §§ 4, 6 der Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen (Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung – LwWSGVO-OB) vom 21.09.2021, wasserrechtliche Erlaubnispflicht nach den §§ 8, 9 WHG.

Der Genehmigungsinhaber strebt die Erweiterung einer Trockenabgrabung nach Sand und Kies auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf an. Das Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des nordrhein-westfälischen Abgrabungsgesetzes (AbgrG NRW) und bedarf auf der Grundlage von dessen §3 Abs. 1 einer Genehmigung.

Wegen der Lage der Vorhabenfläche im Wasserschutzgebiet Zündorf (Schutzzone III B) bedarf die Realisierung des Vorhabens darüber hinaus einer Genehmigung nach den §§ 4, 6 LwWSGVO-OB.

Schließlich bedürfen die Abgrabung und Verfüllung im Bereich der Erweiterungsfläche, da sie als so genannte unechte Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG zu qualifizieren sind, gemäß der §§ 8, 9 einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

2. Zuständigkeit

Für die Bescheidung des vorliegenden Abgrabungsantrags ist entsprechend § 8 Abs. 1 AbgrG NRW in Verbindung mit der derzeit geltenden Zuständigkeitsverordnung der Rhein-Sieg-Kreis zuständig.

Gleiches gilt gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZuStVU) vom 03.02.2015 in der aktuellen Fassung auch für die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 4, 6 LwWSGVO-OB sowie für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Abgrabung und Wiederverfüllung.

3. Kurze Vorhabenbeschreibung

Die Franz Limbach GmbH gewinnt seit etwa 50 Jahren in der Stadt Troisdorf Sand und Kies, zunächst in Form der Nassabgrabung „Eschmarer See“, anschließend westlich und östlich davon im Trockenabbau. Um auch den zukünftigen Rohstoffbedarf weiterhin zu decken und die Sicherung seines Standortes zu gewährleisten, beabsichtigt das Unternehmen den Aufschluss einer weiteren Trockenabgrabungsfläche.

Die geplante Erweiterung der Abgrabung liegt im Bereich der Stadt Troisdorf westlich von Kriegsdorf (Gemarkung Sieglar, Flur 27, Flurstück 294 tlw.). Die Gesamtfläche umfasst 211.531 m².

Die Abgrabung grenzt südwestlich, durch einen landwirtschaftlich genutzten Weg getrennt, unmittelbar an die bestehende Abgrabung der Firma Limbach GmbH (s. Ziff. 11). Zu den übrigen Seiten hin ist sie von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die Fläche selbst wird derzeit ebenfalls intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und ist im Südwesten, Südosten, Nordwesten und Nordosten durch versiegelte landwirtschaftlich genutzte Wege und im Norden durch das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 293 begrenzt. Auf einem 15 m breiten Streifen an der nordwestlichen Seite des Grundstücks wurden CEF-Maßnahmen (Gehölze und Brachestreifen), die aufgrund des Baus der L 332n erforderlich waren, umgesetzt. Diese Fläche liegt außerhalb des Vorhabengebietes und bleibt erhalten.

Nach Südwesten schließt sich an die bestehenden, in Betrieb befindlichen Abgrabungsflächen, der von großflächigem Gehölzbestand umgebene Eschmarer See an. Hoflagen sind im direkten Umfeld nicht vorhanden.

Die Entfernung des Gebietes zur vorhandenen Bebauung beträgt nordöstlich (Kriegsdorf) ca. 300 m, südöstlich (Eschmar) ca. 380 m, südlich (Bergheim) ca. 1.700 m.

Neben der bestehenden Abgrabung der Firma Limbach GmbH befinden sich im direkten Umfeld noch weitere Trockenabgrabungen:

- südlich Fa. ESKA
- nördlich Fa. SKB
- Das Areal liegt im Bereich der Wasserschutzzone IIIB (Wasserwerk Zündorf).
- Natur- und Landschaftsschutzgebiete in der näheren Umgebung (5 km Radius) sind:
 - o Naturschutzgebiet „Wahner Heide“ (FFH, Vogelschutzgebiet)
 - o Naturschutzgebiet „Mondorfer See“ (Bestand und geplant)
 - o Naturschutzgebiet „Fuchskaule“
 - o Naturschutzgebiet „Stockemer See“
 - o Naturschutzgebiet „Weilerhofer See“
 - o Naturschutzgebiet „Siegaue/Siegmündung“ (FFH)
 - o Landschaftsschutzgebiet „Siegaue“
 - o Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“
 - o Landschaftsschutzgebiet „Liburer See“.

Die geplante Erweiterung wird als Trockenabgrabung betrieben. Der Abbau erfolgt in vier Abschnitten. Die projektierte Trockenabgrabung soll sukzessive, beginnend im Nordosten, ausgeküstet werden. Dabei erfolgt Art und Umfang der Rohstoffgewinnung analog zum bereits bestehenden Vorhaben. Dementsprechend wird die oberste Deckschicht bestehend aus einer 0,30 m dicken Oberbodenschicht und die darunterliegende Lehmschicht (Abraum) mit einer mittleren Dicke von 0,80 m, abschnittsweise mit Baggern abgetragen, auf LKW verladen und getrennt voneinander ordnungsgemäß auf Bodenmieten zwischengelagert. Ein Teil des Oberbodens wird im ersten Abgrabungsabschnitt als 2,00 m hohe Miete (Sichtschutzwall) entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze zwischengelagert. Das so freigelegte Rohmaterial (Kiese und Sande) wird anschließend abschnittsweise mit Radladern bis zum Niveau der genehmigten Abbautiefe gelöst, einem Aufgabetrichter zugeführt und von dort über Förderbänder zur Siebanlage transportiert.

Der Abbau ist über einen Zeitraum von 21 Jahren vorgesehen. Der Beginn war ursprünglich für das Jahr 2019 geplant, der Abbau sollte im Jahr 2040 beendet sein. Durch die zeitliche Verschiebung des Antragsverfahrens wird der Beginn auf das Jahr 2025 festgesetzt und endet dementsprechend 2047. Es ist vorgesehen, dass mit Abschluss der Auskiesung des ersten Abbauabschnittes (Ia) sogleich der erste Herrichtungsabschnitt begonnen wird. Dies gilt entsprechend für die Abschnitte Ib, II und III. Nach Beendigung der Auskiesung 2046 werden Restverfüllung und Rekultivierung bis zum Jahr 2047 abgeschlossen sein.

Der Beginn der Herrichtung des ersten Abbauabschnittes ist für das Jahr 2029 avisiert.

Der Abbau des Rohstoffs soll im Trockenschnitt bis auf eine Tiefe von 49 m NHN (entlang der Südostflanke), linear abfallend auf 48,5 m NHN (entlang der Nordwestflanke) erfolgen. Anschließend wird die Fläche sukzessive bis auf die ursprüngliche Geländehöhe mit unbelastetem Bodenaushub wieder verfüllt und

größtenteils der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Auf Teilflächen erfolgen landschaftspflegerische Maßnahmen, die auch der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft dienen. Ein Teil der Maßnahmen wird vorgezogen auf externen, derzeit als Acker genutzten ehemaligen Abgrabungsflächen durchgeführt. Die Anlagen am vorhandenen Kieswerk einschließlich der Zufahrt zur Landesstraße werden weiter wie bisher genutzt.

Während der gesamten Abbautätigkeit wird im Bereich der südwestlich angrenzenden (vor der Abschlussherrichtung befindliche) Abgrabung Limbach Grube II entlang derer südöstlicher Grenze - für die Anlage eines Förderbandes sowie eines zweistreifigen internen Betriebsweges - eine Trasse von bis zu 27,50 m Breite benötigt, um die gelösten Rohkiessande zur Aufbereitung zu dem vorhandenen Betriebsgelände südlich vom „Echmarer See“ und das Verfüllmaterial zur Abgrabung zu transportieren (s.a. III., 3.11). Nach Beendigung der Abbautätigkeit am 01.10.2046, wird zuerst die Förderbandtrasse, mit Abschluss der Wiederverfüllung und Oberflächenherrichtung auch der Betriebsweg, bis zum 01.10.2047 entsprechend den rechtsverbindlichen Vorgaben für die genehmigte Grube II abschließend rekultiviert.

Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz tätigen die örtlich ansässigen Unternehmen Limbach und ESKA über die für diese Zwecke ausgebaute Zufahrtstraße „Am kleinen Feldchen“ zur Landesstrasse L 332, sowohl in Richtung Trd.-Eschmar (zur A 59) wie auch in Richtung Ndk.-Mondorf (zur L 269). Die voraussichtlich zu erwartende LKW-Dichte beträgt 50-80 Fahrzeuge/Tag.

Die von Südost nach Nordwest linear von 49,0 m NHN auf 48,5 m NHN abfallende Abbausohlhöhe ist entsprechend den höchsten gemessenen Grundwasser-Spiegelständen der dem Vorhaben nächstgelegenen Messstellen:

- LGD 073739510 (südöstlich), Messreihe vorliegend von 1975 bis 2025, GW-Höchststand = 46,99 m NHN (am: 25.04.1988);
- LGD 070188312 (ostnordöstlich), Messreihe vorliegend von 1958 bis 1991, GW-Höchststand = 46,71 m NHN (am: 28.04.1988);
- LGD 070198913 (ostnordöstlich), Messreihe vorliegend von 1992 bis 2025, GW-Höchststand = 46,42 m NHN (am: 04.04.2002);
- LGD 070197611 (nordwestlich), Messreihe vorliegend von 1988 bis 2025, GW-Höchststand = 46,13 m NHN (am: 31.05.1999).

festgelegt worden. Die o.a. Neigung der Abbausohle reflektiert den örtlichen Verlauf der Grundwassergleichen (Stand vom April 1988) und berücksichtigt den Grundsatz der Lagerstättenausschöpfung unter den gegebenen hydrologischen Bedingungen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Da die gesamte im räumlichen Zusammenhang stehende Abbaufäche eine Ausdehnung von 25 ha überschreitet, war vorliegend nach § 10 UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NRW sowie Ziffer 13. lit. a) der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Nach § 24 UVPG hat die zuständige Behörde auf der Grundlage des vom Vorhabensträger beizubringenden UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen

nach § 17 Abs. 2 UVPG und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG hat die zuständige Behörde gemäß § 25 Abs. 1 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten und die Bewertung zu begründen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens hat die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in § 25 Abs. 1 UVPG bestimmten Maßstab zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG).

Bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde hinreichend aktuell sein (§ 25 Abs. 3 UVPG).

Gemäß § 26 Abs. 1 UVPG muss der Bescheid zur Zulassung des Vorhabens zumindest die folgenden Angaben enthalten:

1. die umweltbezogenen Nebenbestimmungen, sofern sie mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind,
2. eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG oder nach entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sowie
3. eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben; hierzu gehören
 - a) Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
 - b) die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG,
 - c) die begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 UVPG und
 - d) eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und § 55 Abs. 4 UVPG sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG, in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Als Untersuchungsraum für die Prüfung von zu erwartenden Umweltauswirkungen ist der Raum zu definieren, in dem das Vorhaben Veränderungen auslösen kann. Der Untersuchungsraum wurde in einem Radius von etwa 500 m um die Vorhabenfläche abgegrenzt.

Das Untersuchungsgebiet ist in erster Linie von intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen geprägt, die durch ein engmaschiges Netz von teilweise befestigten landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen unterteilt sind. Auch die Vorhabenfläche

selbst wird ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Entlang der beiden befestigten Hauptwege sind abschnittsweise Hecken angelegt, die teilweise als Kompensationsmaßnahme für den Ausbau der L 332 dienten. Am Rand von Kriegsdorf befinden sich in zwei Bereichen Kleingartenanlagen, die von dichten Gehölzbeständen umgeben sind, dazwischen außerdem eine Ruderalfläche, die vermutlich als Artenschutzmaßnahme angelegt wurde. Der westlich der Vorhabenfläche weitestgehend wiederverfüllte ehemalige Abgrabungsbereich ist von vegetationsarmen Rohbodenflächen geprägt, die der Sukzession unterliegen und teils durch Ablagerungen und Vertiefungen ein ausgeprägtes Kleinrelief aufweisen. Der südöstliche Bereich dieser Fläche wurde durch verschiedene Artenschutz- bzw. CEF-Maßnahmen naturschutzfachlich aufgewertet.

Im geplanten Erweiterungsbereich wurde nur die Feldlerche mit fünf Revieren, also ein Revier mehr als bei den Untersuchungen 2016, festgestellt. Im Untersuchungsgebiet konnten die planungsrelevanten Arten Feldlerche, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Neuntöter, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Steinschmätzer festgestellt werden. Der weitgehend ungenutzte ehemalige Abgrabungsbereich weist dabei eine hohe Bedeutung für Brutvögel auf. Die umgebende intensiv genutzte Agrarlandschaft ist nur für die Feldlerche von Bedeutung, punktuell, dank Artenschutzmaßnahmen, auch für das Rebhuhn.

Das Landschaftsbild des Plangebiets und dessen näherer Umgebung präsentiert sich als intensiv genutzte Kulturlandschaft, die einerseits von teilweise großparzellierten Ackerflächen, andererseits von den ausgedehnten Abgrabungsflächen dominiert wird. Im Bereich der ehemaligen Abgrabungsfläche konnten regelmäßig Wechselkröten vernommen und später auch beobachtet werden.

4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG hat die Genehmigungsbehörde für die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung soll eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen enthalten, die die Behörde durch den Träger des Vorhabens, von den beteiligten Fachbehörden und Verbänden sowie die Anhörung der Öffentlichkeit erlangt hat. Hinzu kommen die Ergebnisse behördlicher Ermittlungen. Die zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf die Auswirkungen, die das Vorhaben voraussichtlich auf die betrachteten Schutzgüter einschließlich möglicher Wechselwirkungen haben kann.

Im Einzelnen ergeben sich bei der Durchführung des beantragten Vorhabens folgende Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG genannten Schutzgüter:

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Wohnen:

Der Stadtteil Kriegsdorf ist von Wohnnutzung geprägt. Der Abstand der projektierten Trockenabgrabung zur vorhandenen Bebauung beträgt ca. 300 m. Der Abstand zum Stadtteil Eschmar, ebenfalls durch Wohnnutzung geprägt, beträgt ca. 400 m. Eine Hoflage liegt im Norden der geplanten Trockenabgrabung. Südlich von ihr verläuft die (erst vor wenigen Jahren gebaute) Landesstraße L 332n.

Freizeit und Erholung:

Die landwirtschaftlichen Flächen sind nicht unmittelbar für die Erholung nutzbar (strukturarme Ackerflächen, fehlende Infrastruktureinrichtungen). Das Gebiet wird von Radwegen, die auf Wirtschaftswegen verlaufen durchzogen bzw. gerahmt. Die Wege werden für die kurzzeitige Erholung sowie als Verbindungswege genutzt.

Vorbelastungen

Vorbelastungen im Untersuchungsraum sind:

- Die vorhandenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungsbereiche.
- Die Zu- und Abfahrtsbereiche zu den vorhandenen, in Betrieb befindlichen Trockenabgrabungen sind im Vergleich zu den übrigen landwirtschaftlich genutzten Wegen von hohem Verkehrsaufkommen geprägt. Diese liegen allerdings in großem Abstand zu den Wohnbereichen und haben eine direkte Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz. Durch den Einsatz von Reinigungsanlagen an der Zufahrt der Abgrabungsbetriebe wird eine weitergehende Staub- und Schmutz-belastung durch LKW-Verkehr vermieden.
- Innerhalb der ehemaligen Kiesabgrabungsfläche am Eschmarer See befindet sich in Tieflage eine Recyclinganlage für Kies und Abbruchmaterial aus Stein, Beton und Straßenaufbruch. Die Geräuschemissionen wirken über den Grubenrand hinaus (Angabe Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf).
- Die zukünftige, bereits genehmigte Landstraße stellt mit dem zukünftig zu erwartenden Verkehr (Lärm- und Immissionsbelastung) sowie in ihrer zerschneidenden Wirkung für die Erholungsnutzung ebenfalls eine Vorbelastung dar.

Auswirkungsprognose

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Um eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen und deren Gesundheit zu vermeiden werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Einhaltung bzw. Unterschreitung der einschlägigen Werte zum

Immissionsschutz (Schallgutachten, siehe Kap. 12.1, Teil 1 „Antragstext“, Anlage 3, zu Staubbelastungen s. Aneco-Gutachten zum FNP Troisdorf). So ergab das Schallschutzgutachten, dass die Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Orten unterschritten wurden. Kurzzeitige Überschreitungen sind zu unterlassen. Maßgebliche abgrabungsbedingte Belastungen der Umgebung durch Staub sind nicht zu erwarten.

- Führung des LKW-Verkehrs wie bisher über die Straße „Im kleinen Feldchen“ im Südwesten der vorhandenen Anlage.
- Zur Sicherung des Abbaugebietes ist eine vollständige Einfriedung des Geländes mit einem ca. 2 m hohen, fest installierten Wildzaun mit Holzpfohlen vorgesehen.
- Es ist vorgesehen, die Abgrabung entlang der nordöstlichen Grenze zu beginnen, so dass vor Inkrafttreten des projektierten B-Plans die Fläche des relevanten Bereiches bereits abgebaut und wiederhergestellt worden ist.
- Darüber hinaus erfolgt die Anlage eines Sichtschutzes mit einer mittleren Höhe von 2 m und einer Breite von insgesamt 9 m an der östlichen Seite, also an der der Bebauung zugewandten Seite. Die Begrünung erfolgt durch Einsaat mit Spontanvegetation. Die Pflege erfolgt durch Mahd, 1 x jährlich. Der Rückbau des Sichtschutzwalls erfolgt nach Beendigung der Auskiesung im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen.
- Die vorhandene Waschanlage an der Ausfahrt des Betriebsgeländes dient dazu, Verschmutzungen von Straßen und Wegen zu vermeiden.
- Weiternutzung des bestehenden Betriebsgeländes, welches nach außen durch die Tieferlegung und Bepflanzung abgeschirmt ist und in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung liegt.
- Um Staubeinwirkungen nach außen zu vermeiden, werden die Wege- und Platzflächen während der Extremwetterlagen befeuchtet.
- Tieferlegung des Rohkiessand-Aufgabetrichters und der Förderbandtrasse um bis zu 2,7 m unterhalb der Geländeoberkante, um Lärm- und Staubbelastungen sowie optische Beeinträchtigungen (Landschaftsbild) zu vermindern.
- Einhaltung der erforderlichen Abstände zu den bestehenden angrenzenden Nutzungen sowie der zukünftigen Wohnbebauung durch Optimierung des Abbauablaufes und des Betriebsablaufes.
- Abschnittsweise, dem Abbau folgende Rekultivierung des Geländes.
- Werktägliche Abbauzeiten, keine nächtlichen und sonntäglichen Arbeitszeiten
- Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß Arbeitsschutzvorgaben
Erhaltung des vorhandenen Wegenetzes, Untertunnelung des Weges auf der westlichen Seite

Verbleibende Auswirkungen

Die abbau- und betriebsbedingten Auswirkungen verändern sich

gegenüber dem aktuellen Zustand aufgrund der vorhandenen Trockenabgrabungen nicht erheblich, sie verlagern sich jedoch in östliche Wirkung. Sie dauern außerdem über einen längeren Zeitraum an.

Staubbelastungen und Lärmbelastungen sind nach gutachterlicher Meinung nicht gegeben. Nächtliche und sonntägliche Störungen sind nicht zu erwarten, da der Betrieb nur werktags und tagsüber stattfindet. Optische Beeinträchtigungen sind durch die durch den Abbau entstandenen Offenbodenbereiche sowie ggf. Bodenmieten gegeben. Durch den Sichtschutzwall auf der östlichen Seite, den vorhandenen Gehölz- und Hochstaudenstreifen auf der Nordseite, die Anbindung an die bestehende Trockenabgrabung im Westen sowie die geschickte Anordnung der Bodenmieten (teilweise mit Spontanbegrünung, siehe bestehende Anlage) sind diese Auswirkungen begrenzt und daher nicht erheblich einzustufen.

Die landschaftsästhetische Beeinträchtigung ist auf die Abbau- und Verfüllphase begrenzt. Sie wird durch die zeitnahe Rekultivierung mit der Einbindung in die Landschaft und eine abschnittsweise Inanspruchnahme begrenzt.

Die Flächen des Betriebsgeländes sowie der Förderbandtrasse und der Zufahrtsstraße zwischen Betriebsgelände und Abbaubereich werden nach Ende des Abbaubetriebes gemäß der bereits derzeit gültigen Betriebsgenehmigung rekultiviert (Rekultivierungsplanung des Büros Contur 2 - Betriebsgelände: Herrichtungs- und Rekultivierungsplan 1:5.000 von 1994).

Freizeiteinrichtungen sind nicht betroffen. Die bisher vorhandenen Freizeitaktivitäten werden nicht beeinträchtigt.

Nach Beendigung der Abbauaktivitäten und beendeter Herrichtung gehen von dem Plangebiet keine Emissionen mehr aus.

Mit der Einbindung in die Landschaft und der Entwicklung eines strukturreichen Landschaftsbildes bleiben nach Beendigung des Abbaus keine negativen Auswirkungen auf Wohnnutzung und Erholungsnutzung.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die geplante Abgrabungserweiterung befindet sich nicht in einem besonders geschützten Teil von Natur und Landschaft und wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Auch der umgebende Raum ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung. Die Ackerflächen sind weitgehend ungegliedert und aufgrund der intensiven Nutzung als artenarm einzustufen. Sie werden ausschließlich von den versiegelten landwirtschaftlichen Wegen durchzogen.

Zur Erfassung der Biotoptypen wurde im Jahr 2016 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Dem Biotoptypenschlüssel liegt der Schlüssel nach dem LANUV-Verfahren (2008) zugrunde. Für die Ebene der UVS wurden die einzelnen Biotoptypen zu Nutzungsstrukturen entsprechend

der Maßstabsebene zusammengefasst. Die Entfernung (Luftlinie) zum Mondorfer See (SW; ebenfalls ein Baggersee) beträgt ca. 1 km, zum Mondorfer Rheinufer (SW) 3 km, zum Stadtzentrum von Troisdorf (NO) ca. 4,5 km, zur Sieg bzw. Siegaue (SO) ca. 3 km.

Da die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrundeliegenden Kartierungen bereits aus 2016, also 8 Jahre alt sind, wurde zwischen März und Juni 2024 eine neue Brutvogelkartierung durchgeführt, um den aktuellen Artbestand auf der Antragsfläche und der unmittelbaren Umgebung zu untersuchen. Es wurden 6 Tagkartierungen und 2 Nachtkartierungen durchgeführt

Der Raum ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung. Die Ackerflächen sind weitgehend ungegliedert. Sie sind aufgrund der intensiven Nutzung als artenarm einzustufen. Sie werden ausschließlich von den versiegelten landwirtschaftlichen Wegen durchzogen. Strukturreicher sind die Wohngebiete von Kriegsdorf und Eschmar. Hier überwiegen kleinere intensiv genutzte bewirtschaftete Gärten. Gliedernde Strukturen sind kleinere Feldgehölze im Südwesten (Ökofläche Kriegsdorf), die Grünanlagen nördlich von Eschmar sowie die aktuell brachgefallenen Streifen im Bereich der zukünftigen Straße. Die Ackerflächen haben eine Bedeutung für die Offenlandarten. Jedoch konnten bei den Kartierungen zur Artenschutzprüfung nur wenige Feldlerchen- und ein Dorngrasmückenvorkommen festgestellt werden, wobei nicht eindeutig zuzuordnen ist, ob es bei den Feldlerchen zur Brut in den Ackerflächen gekommen ist oder ob die Vorkommen sich eher in Teilflächen der Abgrabungen zurückgezogen haben. Amphibien konnten im Bereich der Antragsfläche sowie auf den umgebenden Flächen nicht festgestellt werden. Strukturelemente mit Bedeutung für Pflanzen und Tiere befinden sich in den aktuellen und stillgelegten Abbaubereichen. So bilden die den „Eschmarer See“ umgebenden Gehölze einen Lebensraum für die Avifauna. In den Trockenabgrabungen besitzen die Bereiche mit geringerer Nutzungsintensität (Bodenlagerflächen, noch nicht abgegrabene Bereiche) Bedeutung für die Avifauna und Amphibien. Ein Nachweis von Reptilien (vor allem Zauneidechse) konnte nicht erbracht werden. Die Antragsfläche sowie die vorhandene Abgrabung haben während der Hauptanbauzeit bzw. der Vegetationsperiode nur eine sehr geringe Bedeutung für die Nahrungsbeschaffung von Vogelarten. Die Zahl der Arten, die als Durchzügler eine Fläche des Grubenkomplexes wenigstens temporär nutzen, ist sehr gering. Auf der Antragsfläche konnten keine entsprechenden Beobachtungen gemacht werden. (Details hierzu siehe Teil 4 der Antragsunterlagen). Die linearen Gehölzstrukturen und Hochstaudenfluren wurden als CEF-Maßnahmen für den zukünftigen Bau der Landesstraße (Anm: inzwischen erfolgt) angelegt. Sie sind aufgrund ihres geringen Alters noch nicht deutlich im Raum erlebbar.

Biologische Vielfalt: Die biologische Vielfalt definiert sich durch die

genetische Vielfalt, die Vielfalt der Ökosysteme sowie die Vielfalt der Arten. Grundsätzlich gestaltet sich eine Einschätzung hierzu auf der hier vorliegenden Projektebene schwierig, da der betrachtete Raum nur einen kleinen Ausschnitt darstellt. Versucht man dennoch eine Einordnung, so bleibt festzuhalten, dass die überwiegend im Raum vorhandenen, intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen nur eine geringe Bedeutung bezogen auf die oben beschriebenen Kriterien haben. Eine höhere Bedeutung ist den strukturreicheren Teilen wie Gärten, Brachen, kleine Gehölzstrukturen sowie den stillgelegten Abgrabungsbereichen und den extensiv genutzten Teilen der Trockenabgrabungen zuzuordnen. Das weiter zu nutzende Betriebsgelände soll gemäß der Rekultivierungsplanung der aktuell gültigen Betriebsgenehmigung durch einen Wechsel aus Gehölz-, Gebüsch- und Offenlandbereichen sowie einem Kleingewässer rekultiviert werden. Für die Fläche der geplanten Zufahrtsstraße zum Abbaubereich und der Förderbandtrasse sieht die gültige Rekultivierungsplanung eine Wiederherstellung als Ackerfläche vor. Parallel zum vorhandenen Feldweg soll als lineares Gehölzelement eine mehrreihige freiwachsende Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen angelegt werden, die von Einzelbäumen als Überhältern gegliedert wird.

Vorbelastungen

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung entstehen vielfältige Belastungen (Pestizideinsatz, Maschineneinsatz). Die strukturelle Vielfalt ist durch die Monokulturen herabgesetzt. Hier ist eine starke anthropogene Überformung festzustellen

Die Gewinnungstätigkeiten und die damit verbundenen Transportbewegungen stellen zwar eine Vorbelastung dar. In den Abschnitten geringer Tätigkeit tragen aber die durch den Abbau entstehenden Strukturen und Veränderungen zur Erhöhung der Artenvielfalt bei.

Die stark befahrene L 332n bewirkt neben den verkehrlichen Emissionen einen Zerschneidungseffekt, der sich negativ auf die Habitatsignung der angrenzenden Flächen für die Fauna auswirkt.

Auswirkungsprognose

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Um eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt zu vermeiden werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Beibehaltung des Betriebsgeländes und der Zufahrt: Damit bleiben die nutzungsintensiven Bereiche mit Auswirkungen auf das Schutzgut in vorbelasteten Bereichen. Auch der Förderbereich und Trichter

orientiert sich an bestehenden Strukturen.

- Orientierung der Grenzen der Grube am vorhandenen Wegenetz unter Einhaltung der Sicherheitsabstände, damit Schonung der angrenzenden Bereiche.
- Schonung bedeutsamerer Biotoptypen (Gehölzstrukturen und Hochstauden der CEF-Maßnahmen).
- Vergrämnungsmaßnahmen im Bereich der Ackerfläche (bspw. Feldlerchen), um das Zerstören von Brutplätzen zu vermeiden, soweit das Abschieben des Oberbodens nicht außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelarten stattfinden kann, vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit der betreffenden Vogelarten
- Soweit möglich Durchführung der Vorbereitungsmaßnahmen (Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der bodenbrütenden Vogelarten (zwischen Anfang Oktober und Ende Februar)
- Im Abbaubereich Erhaltung artenschutzbedeutsamer Strukturen (Offenbereiche, Abbaukanten, zeitweise wasserführende Bereiche usw.) soweit der Abbaufortschritt dieses zulässt und es abbautechnisch möglich ist.

Verbleibende Auswirkungen

Die abbau- und betriebsbedingten Auswirkungen für das Schutzgut im Gebiet der geplanten Trockenabgrabung werden nicht erheblich sein, da ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht werden. Die Flächen des Betriebsgeländes sowie der Förderbandtrasse und der Zufahrtsstraße zwischen Betriebsgelände und Abbaubereich werden nach Ende des Abbaubetriebes gemäß der bereits derzeit gültigen Betriebsgenehmigung rekultiviert.

Nach der Rekultivierung wird in dem aus Kompensationsgründen erforderlichen Teilabschnitt des Abbaubereiches eine höhere Strukturvielfalt mit einem größeren Entwicklungspotential vorhanden sein. Die vorhandene Abgrabung und das dort vorhandene Artenpotential an Pflanzen- und Tierarten zeigt dieses. Die Abbaudynamik lässt Lebensräume verschwinden, gleichzeitig werden jedoch an anderer Stelle geeignete Bedingungen geschaffen. Pionierarten, wie die Kreuzkröte sind sehr gut an diese Lebensbedingungen angepasst. Auch die Uferschwalbe profitiert vom Abbau, denn sie brütet an jährlich wechselnden Abbruchkanten Sie könnte ihre Bruttradition fortsetzen, wenn es zwischen Weiterbetrieb der vorhandenen Grube und der Neuanlage einen fließenden bzw. überlappenden Übergang gäbe.

Mit der Orientierung der Abbaubereiche an den bestehenden Wegen unter Einhaltung der Sicherheitsabstände ist davon auszugehen, dass es für das Schutzgut nicht zu erheblichen Auswirkungen in die angrenzenden Flächen kommt. Durch die Wege, die Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr und die Nutzung der Wege für die kurzzeitige Erholung (bspw. Spaziergang mit Hund) bestehen bereits

Vorbelastungen wie beschrieben. Vor diesem Hintergrund ist daher auch davon auszugehen, dass die wegebegleitenden, beschriebenen CEF-Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

a) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Fläche

In Deutschland werden täglich ca. 66 ha Fläche für die Nutzung als Siedlung und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Fläche ist eine endliche Ressource, mit der der Mensch sparsam umgehen muss, um sich seine Lebensgrundlagen zu erhalten. Ziel der Bundesregierung ist es, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag zu reduzieren.

Flächenverbrauch ist nicht gleichzusetzen mit Versiegelung, welche Böden undurchlässig für Niederschläge macht und die natürlichen Bodenfunktionen zerstört. Der Begriff Flächenverbrauch umfasst auch unbebaute und nicht versiegelte Böden, zum Beispiel Erholungsflächen wie Sportplätze oder Golfplätze.

Für das Schutzgut Fläche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird der Flächenverbrauch durch das jeweilige Vorhaben, einschließlich seiner Auswirkungen, untersucht. Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt dabei analog § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB. Demnach soll "mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden ..."

Es werden die flächenbezogenen Komponenten im Sinne des räumlichen Ansatzes erfasst und die Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme begründet bzw. eine Einschätzung zur möglichen Begrenzung des Flächenverbrauchs getroffen.

Die geplante Trockenabgrabung nimmt insgesamt eine Fläche von etwa 21,2 ha ein, wobei die tatsächliche Abbaufäche, also das verritzte Gelände sich auf etwa 19,5 ha beschränkt.

1,7 ha sind Rand- und Abstandsflächen zu benachbarten Nutzungen bzw. zur Anlage eines Sichtschutzwalls.

Da die Vorhabenfläche vollständig wiedernutzbar gemacht wird, begrenzen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche insbesondere auf die Abbau- und Verfüllphase im jeweiligen Abschnitt. Es kommt somit zwar zu einer abschnittswisen und temporären Flächeninanspruchnahme, nicht jedoch zu einem Flächenverlust.

Die Inanspruchnahme von Fläche erfolgt sukzessive über einen Zeitraum von ca. 21 Jahren. Durch die abschnittsweise Wiedernutzbarmachung beschränkt sich die Inanspruchnahme auf einen Zeitraum von ca. 3,5 Jahren für die Abschnitte Ia) und Ib) bzw. von ca. 7 Jahren für

die Abschnitte II) und III).

Es werden ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen. Die Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs erfolgt auf der Fläche selbst, sodass zusätzliche Flächen dafür nicht benötigt werden. Diese Inanspruchnahme von Flächen zur Kompensation ist ebenfalls keine relevante nachteilige Wirkung für das Schutzgut Fläche, da auch hier keine Überbauung oder anthropogen nachteilige Überformung von Fläche erfolgt, sondern lediglich bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche einer anderen, nicht oder nur bedingt anthropogenen Nutzung zugeführt wird.

Neben der geplanten vollständigen Rekultivierung der Fläche und dem Rückbau der auf dem benachbarten Betriebsgelände bereits vorhandenen Tagesanlagen mit anschließender Rekultivierung der betreffenden Flächen sind weitere Maßnahmen zur möglichen Begrenzung des Flächenverbrauchs durch das Vorhaben nicht erforderlich. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind demnach gering. Gleiches gilt auch in der Zusammenschau mit den weiteren im Untersuchungsraum betriebenen und beantragten Abgrabungen.

Boden

Das Untersuchungsgebiet gehört geologisch betrachtet zu den Terrassen des Rheins in der Köln-Bonner Rheinebene. Die ältere Niederterrasse beinhaltet quartäre Mittel- und Grobsande sowie Kiese, die von Hochflutablagerungen überdeckt sind.

Zustand

Der geologische Aufbau des betrachteten Raumes wird von den Terrassen des Rheins in der Köln-Bonner Rheinebene geprägt. Es handelt sich um die Ältere Niederterrasse mit quartären Mittel- und Grobsanden und Kies. Der gesamte Bereich ist reliefarm.

Es handelt sich um die Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen mit Vegen, (Auen-)Gleyen, Braunerden und Parabraunerden. Im Untersuchungsgebiet sind großflächig Parabraunerden und Braunerden aus lehmiger Hochflutablagerung zu finden, in die kleinflächig Braunerden aus sandiger Hochflutablagerung sowie Parabraunerden aus schluffiger Hochflutablagerung eingestreut sind.

Gemäß der digitalen Bodenkarte 1:50.000 (IS BK 50 NRW, GD NRW, Abruf Juli 2024) kommen schutzwürdige Böden im Plangebiet nur in einem geringen Flächenumfang vor. Hierbei handelt es sich um Braunerden (Bodeneinheit L5308_B332), die bei hoher Funktionserfüllung als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum eine Regulations- und Kühlungsfunktion ausüben. Diese sind als abiotische Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung einzustufen.

Vorbelastungen

Mit der intensiven ackerbaulichen Nutzung gehen erhebliche Vorbelastungen für die Böden einher. Hieraus resultieren nutzungsbedingte Einträge (Dünger- und Pestizideinsatz,). Diese sowie das Befahren mit schweren Maschinen wirken sich negativ auf den Bodenhaushalt aus.

Weiterhin sind die Flächenversiegelung und die Umlagerung / Überprägung von Bodenmaterial durch Straßen, Siedlungsflächen und andere technische Einrichtungen als Vorbelastung einzustufen.

Im Bereich der bereits abgebauten und in Abbau befindlichen Bereiche sind natürlich „gewachsenen“ Böden entweder nicht mehr vorhanden oder großflächig entfernt.

Auswirkungsprognose

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Um eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Getrenntes Abtragen von Oberboden und Abraum und fachgerechte getrennte Lagerung auf Mieten mit Zwischenbegrünung (DIN 18915, DIN 18917, DIN 18300)
- Wiederverwendung des zwischengelagerten Oberbodens und Abraums, fachgerechte Einbringung,
- Gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 Verfüllung nur von unbelasteten Böden der Abfallschlüsselnummern 170504 sowie 200202. Der Einbau erfolgt lagenweise mit nachfolgender Verdichtung bis 1,1 m unter der Geländeoberkante. Dies wird als Teilkompensation im Rahmen der Eingriffsregelung einbezogen (Teil 3 Erläuterungsbericht zum LBP).
- Tiefgründige Lockerung zur Beseitigung von Bodenverdichtungen.
- Die Verfüllung der einzelnen Abgrabungsabschnitte beginnt jeweils beim Anschneiden des folgenden Abschnittes.
- Zurückweisung aller Anlieferungen mit verunreinigten Materialien. Kameraüberwachung aller Kippbereiche so, dass die Zuordnung von Material und Lieferant jederzeit möglich ist.
- In den Teilbereichen, die zur Kompensation in Natur und Landschaft vorgesehen sind, erfolgt nur eine sehr extensive Nutzung, so dass die Belastungen bspw. durch Dünger- oder Pestizideinsatz entfallen.
- Beim Maschineneinsatz wird darauf geachtet, dass es keine Schadstoffeinträge in den Boden gibt.
- Potentielle Randflächenbelastungen durch Befahren werden nach Abschluss der Tätigkeiten beseitigt (Auflockern des Bodens)

Verbleibende Auswirkungen

Durch die Entfernung der Deckschichten und der darunterliegenden Kiese und Sande sind in diesem Bereich die natürlichen Bodenfunktionen

nicht mehr vorhanden. Mit dem Einbringen der vorher beschriebenen Materialien, dem Auftrag des Oberbodens und des Abraumes und einer sorgfältigen Bearbeitung ist davon auszugehen, dass die Funktionen größtenteils wiederhergestellt werden.

Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind das Grundwasser und die Gewässer zu betrachten.

Zustand

Im Bereich der beantragten Abgrabung befindet sich der Grundwasserkörper DEGB_DENW_27_25 „Niederung des Rheins“.

Die prägenden Gesteinstypen sind Sande und Kiese. Der obere Grundwasserleiter liegt im quartären Lockergestein (fluvatile Sande und Kiese, silikatisch) der Niederterrasse. Es handelt sich um einen silikatischen Porengrundwasserleiter mit sehr ergiebigem Grundwasservorkommen und hoher Bedeutung für die Wasserwirtschaft. Er weist eine hohe Durchlässigkeit auf. Die durchschnittliche Mächtigkeit des Grundwasserkörpers beträgt 14 m. Im Bereich der Terrassenablagerungen steht die Grundwasseroberfläche in ständigem hydraulischem Kontakt zum Wasser des Rheines. Bei ausgeglichenem Wasserstand in Grundwasser und Vorfluter verläuft die Grundwasserfließrichtung etwa parallel zur generellen Fließrichtung des Rheins (NNW). Bei niedrigen Wasserständen im Rhein wird dieser durch das Grundwasser gespeist, d. h. der Grundwasserstrom verläuft in Richtung zum Vorfluter (effluente Verhältnisse). Bei hohen Rheinwasserständen stellt sich dagegen ein Druckgradient vom Vorfluter zum Grundwasser ein, sodass sich für eine gewisse Zeit ein landwärts gerichteter Grundwasserstrom ergibt (influente Verhältnisse). Dementsprechend variiert in Abhängigkeit vom Rheinwasserstand die Grundwasserfließrichtung und damit die südwestliche Grenze des Einzugsgebietes.

Die Geländehöhe beträgt zwischen 56 und 57 m NHN. Eine Auswertung der Stationen im Umkreis ergab eine Zunahme der Grundwasserstände von Norden (Messstelle 070197611) mit einem maximalen Grundwasserstand von rund 46 m NHN (über 30 Jahre) nach Süden (Messstelle 076765118) mit einem Maximum von 46,5 m NHN bis 47 m NHN. Es ist daher von einem maximalen Grundwasserstand im Bereich der projektierten Abgrabung von 47,0 m NHN auszugehen.

Die Antragsfläche liegt ebenso wie der gesamte genehmigte Abgrabungskomplex innerhalb der festgesetzten Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Zündorf. Der Grundwasserkörper weist nach den Daten aus dem 3. Monitoringzyklus (2013-2018) einen schlechten mengenmäßigen und einen schlechten chemischen Zustand auf. Dabei gibt es laut Bewirtschaftungsplan 2022-2027 einen signifikant fallenden Trend in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand, was vornehmlich auf Wasserentnahmen für den Bergbau zurückzuführen ist. Die stoffliche Belastung bezieht sich demnach auf Tri-/Tetrachlorethen (LHKW –

leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) Sum. (10 µg/l) aus Gewerbe / Industrie sowie PBSM (Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel) einzeln (0,1 µg/l) aus landwirtschaftlich genutzten Bereichen im Raum Niederkassel (Uckendorf/Stockem, etwa 2 km nördlich der Vorhabenfläche). Hier wurden erhöhte PSM Metabolitkonzentrationen wie z. B. die Einzelstoffe Desphenylchloridazon und Dimethylsulfamid nachgewiesen. Im Bereich der Terrassenablagerungen steht die Grundwasseroberfläche in ständigem hydraulischem Kontakt zum Wasser des Rheines. Bei ausgeglichenem Wasserstand in Grundwasser und Vorfluter verläuft die Grundwasserfließrichtung etwa parallel zur generellen Fließrichtung des Rheines. Bei niedrigen Wasserständen im Rhein wird dieser durch das Grundwasser gespeist, d. h. der Grundwasserstrom verläuft in Richtung zum Vorfluter, bei hohen Rheinwasserständen stellt sich dagegen ein Druckgradient vom Vorfluter zum Grundwasser ein, so dass sich für eine gewisse Zeit ein landwärts gerichteter Grundwasserstrom ergibt. Dementsprechend ändert sich in Abhängigkeit vom Rheinwasserstand ständig die Grundwasserfließrichtung.

Die Erweiterungsfläche liegt innerhalb der festgesetzten Schutzzone III B des Wasserschutzbereiches Zündorf.

Die Grundwasserneubildungsrate schwankt im Raum zwischen 150-200 mm und 200-300 mm. Das Verhältnis von Direktabfluss und Grundwasserneubildung liegt bei etwa 500 %, das heißt der Anteil der Grundwasserneubildung ist relativ hoch.

Gemäß ELWAS Web weist der Grundwasserkörper sowohl einen schlechten mengenmäßigen Zustand als auch einen schlechten chemischen Zustand auf.

Im Untersuchungsraum befindet sich als dauerhaftes Oberflächengewässer der etwa 28 ha große „Eschmarer See“, der durch frühere Abgrabungstätigkeiten der Vorhabenträgerin entstanden ist und somit als künstliches Gewässer einzustufen ist. Entlang der überwiegend schmalen Uferstreifen hat sich eine typische Vegetation entwickelt. Nur stellenweise sind Flachwasserzonen und schmale Röhrichtsäume ausgebildet. Laut Erläuterungen zur Neuaufstellung des LP 7 haben sich im Gewässer Armleuchteralgen etabliert. Am Südufer hat sich ein Kanusportverein angesiedelt, der das Gewässer für Trainingszwecke nutzt. Auch Tauchsport wird hier betrieben. Aus dem See wird mit Erlaubnisbescheid zur Gewässerbenutzung durch die Antragstellerin Wasser für die Kieswäsche entnommen und über eine Schöpfradreinigung, zwei Absetzbecken und über einen Kiesfilter wiedereingeleitet. Auf den naturschutzfachlich rekultivierten ehemaligen Abgrabungsbereichen sind verschiedene Kleingewässer für Amphibien angelegt worden, die teils dauerhaft, teils nur temporär Wasser führen. Temporäre Wasserflächen sind in Form von Absetzbecken auch auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin vorhanden. Weitere Oberflächengewässer finden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraums.

Temporäre Wasserflächen (Absetzbecken) sind auf den Betriebsgeländen der Firma ESKA GmbH und der Vorhabensträgerin vorhanden. Weitere Oberflächengewässer finden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraums.

Vorbelastungen

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Erweiterungsfläche im Zusammenhang mit den im Bereich der Vorhabenfläche vorhandenen Böden mit geringer Filterwirkung ist von einem durch die Landwirtschaft bedingten Stoffeintrag (Nitrat, Sulfat, Ammonium) in das Grundwasser auszugehen. Dementsprechend ist gemäß ELWAS Web der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht bewertet worden.

Auswirkungsprognose

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers werden folgende Maßnahmen durchgeführt.

- Minimierung von Stoffeinträgen durch Wiederverwendung des zwischengelagerten Oberbodens und Abraum;
- Ausschließliche Verwendung von zulässigem Material zur Wiederverfüllung
- Strenge Kontrollmaßnahmen des angelieferten Materials, Zurückweisung, falls die Standards nicht eingehalten werden (organo-leptische Kontrolle bei Anlieferung, chemisch-analytische Untersuchungen, etc.)
- Abschnittsweise Gewinnung der Kiese und Sande mit anschließender Verfüllung, um die Bereiche mit verminderter Überdeckung möglichst gering zu halten;
- Berücksichtigung von einschlägigen Bodenschutzbestimmungen beim Einsatz von Gewinnungs-, Förder- und Transportgeräten
- Lagerung wassergefährdender Stoffe in abgedichteten Bereichen;
- Ständiges Vorhalten von Materialien zum Aufsaugen wassergefährdender Stoffe.

Verbleibende Auswirkungen

Mit der Entfernung der Deckschichten und der Gewinnung der Kiese und Sande wird die Überdeckung bis auf 2 m über den langjährigen Grundwasserhöchststand entfernt. Hier könnte es potentiell zu Grundwasserunreinigungen kommen. Durch die abschnittsweise Abgrabung und anschließende Verfüllung wird das Risiko minimiert. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden Schutz- und Vorsorgemaßnahmen beachtet.

Da keine grundwasserführenden Schichten angegriffen werden, ist mit einer Veränderung der Grundwasserströmung und des Grundwasserstandes nicht zu rechnen.

Die bereits vorhandene Kieswäsche wird im Bereich des Betriebsgeländes weiterhin betrieben. Das gemäß Erlaubnisbescheid zur Gewässerbenutzung aus dem Eschmarer See entnommene Kieswaschwasser wird vor Wiedereinleitung in den Grundwassersee über eine Schöpfgradreinigung, zwei Absetzbecken und über einen Kiesfilter geleitet. Die bei der Leerung der Absetzbecken anfallenden Schlämme werden im Bereich der Abgrabungsfläche wieder eingebaut. Material mit einer Korngröße über 32 mm wird in einem Vorratssilo zwischengelagert und nach Zerkleinerung mit einem Brecher dem Materialstrom wieder zugeführt. Es ist daher keine Veränderung gegenüber dem aktuellen Zustand zu erwarten.

Die Lage der Trockenabgrabung ist bedingt durch die Lagerstätten in diesem Raum. Mit der Beschränkung der Abgrabung auf einen Bereich außerhalb des Grundwassers bzw. von 2 m oberhalb des höchsten Grundwasserstandes sowie der Verfüllung nur mit Material, welches für den Einbau in Wasserschutzgebieten zulässig ist, wird dem Schutz des Grundwassers Rechnung getragen. Dazu gehört auch, dass die Hereingewinnung abschnittsweise mit sukzessiv nachfolgender Verfüllung vorgenommen wird, so dass keine großflächige Reduzierung der Grundwasserüberdeckung entsteht.

Luft und Klima

Der Untersuchungsraum gehört klimatisch zur Niederrheinischen Bucht. Das Klima der Niederrheinischen Bucht ist charakterisiert durch eine abgeschwächte klimatische Kontinentalität und leitet zum atlantischen Klima des Niederrheinischen Tieflandes über. Als Folge der Leelage zum linksrheinischen Schiefergebirge und zur waldreichen Ville sind die rheinnahen Terrassenflächen mild und niederschlagsarm. Das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur liegt zwischen 9° und 10°C, wobei in Rheinnähe tendenziell höhere Jahresmitteltemperaturen vorherrschen. Westlich des Rheins fallen 750 bis 800 mm Niederschlag im Jahresdurchschnitt, im Süden Richtung Bonn abnehmend. Östlich des Rheins steigt der Jahresniederschlag mit abnehmender Leewirkung an auf durchschnittlich 800 bis 850 mm. Bei der antragsgegenständlichen Fläche und deren Umgebung handelt es sich um ein so genanntes Freilandklimatop, welches durch ausgedehnte Landwirtschaftsflächen mit sehr wenig Gehölzbestand gekennzeichnet ist. Mit dem dadurch bedingten extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringen Windströmungsveränderungen sind Frisch- und Kaltluftproduktionen verbunden, die Kaltluftentstehungsgebiete begünstigen. Die bestehenden Abgrabungsbereiche weisen, bedingt durch die muldenartige Form, größere Amplituden der Kleinklimaelemente im Vergleich zur örtlichen Normalsituation auf. So sind in der Abbaugrube die Luftbewegungen deutlich reduziert.

Zustand

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf der Klimatologischen Einzel-fallprüfung zur Neuauufstellung des Flächennutzungsplanes (Büro für Umweltmeteorologie, i. A. der Stadt Troisdorf, 2015). Die Auswertungen des Gutachtens ergaben, dass die langjährige Jahresmitteltemperatur im Zeitraum 1958-1987 um 0,9°C niedriger war als im Zeitraum 1988-2013. 2003 wurde mit 38,8°C die höchste Temperatur seit Beginn der Wetteraufzeichnungen gemessen. Im selben Jahr stieg die Lufttemperatur an mehr als 70 Tagen über 25°C, wärmer als 30°C wurde es an 21 Tagen. Auch die Nächte waren in diesem Jahr außergewöhnlich mild, in 46 Fällen blieb es nachts wärmer als 15°C. Für alle Temperaturkenngrößen ergibt der lineare Trend eine zunehmende Wärmebelastung, gleichzeitig sind Tage mit Frost und/oder Schneedecke auf dem Rückzug. Bezüglich des Windvektors wurden die Hinweise aus dem Wetterdienstgutachten aufgegriffen und tageszeitenabhängige Windrosen berechnet; mit Messergebnissen aus dem Zeitraum 1975-2013 liegt eine statistisch abgesicherte Datenreihe vor. Im Vergleich "tags-über-nachts" nimmt die Häufigkeit von Anströmrichtungen zwischen Ost und Süd während der Nachtstunden deutlich zu. Diese teilweise regionalen, teilweise lokalen Zirkulationssysteme werden durch lokale thermische Unterschiede ausgelöst, sie werden als Kaltluftbewegungen interpretiert und sind somit planungsrelevante Phänomene, die in überwärmten Bereichen für eine bioklimatisch bedeutsame Abkühlung sorgen können.“ Dem Untersuchungsraum ist als bisherige Klimafunktion die lokale Bildung von nächtlicher Kaltluft im Zusammenhang mit angrenzenden Freiflächen zugeordnet. Eine unmittelbare thermische Ausgleichsleistung kann diesen Flächen aufgrund des fehlenden Reliefs und fehlender angrenzender Wohngebiete nicht zugeordnet werden. Empfehlung des Gutachtens zum Flächennutzungsplan ist, dass die verbleibenden Offenlandbereiche aber möglichst erhalten werden sollen.

Bezogen auf eine Lärmbelastung der angrenzenden Bereiche stellt das zur Antragstellung erstellte Schallgutachten eine Einhaltung bzw. Unterschreitung der einschlägigen Werte zum Immissionsschutz fest. Infolge der hier vorhandenen Abgrabungen sind keine relevanten Belastungen der Umgebung durch Staub zu erwarten (Aneco, 2014).

Vorbelastungen

Die verkehrlichen Emissionen auf der L 332n und die mit den Abbau-, Verfüll- und Transporttätigkeiten der im Untersuchungsgebiet bestehenden Abgrabungen verbundenen Emissionen stellen eine Vorbelastung für das Schutzgut Klima / Luft dar. Der hohe Ausräumungsgrad und die Armut an Bäumen wirken sich zudem negativ auf die CO₂-Bilanz aus.

Auswirkungsprognose

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Einhaltung bzw. Unterschreitung der einschlägigen Werte zum Immissionsschutz
- Führung des LKW-Verkehrs wie bisher über die Straße „Im Kleinen Feldchen“ im Südwesten der vorhandenen Betriebsflächen.
- Weiternutzung des bestehenden Betriebsgeländes, welches nach außen durch die Tieferlegung und Bepflanzung abgeschirmt ist und in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung liegt.
- Tieferlegung des Einfülltrichters und der Transporttrasse im Südwesten auf ca. 2 m unterhalb der Geländeoberkante, um Lärm- und Staubbelastungen sowie optische Beeinträchtigungen (Landschaftsbild) zu vermindern.
- Einhaltung der erforderlichen Abstände zu den bestehenden angrenzenden Nutzungen sowie der zukünftigen Wohnbebauung durch Optimierung des Abbaublaufes und des Betriebsablaufes.
- Durch den Einsatz von Reinigungsanlagen an der Zufahrt der Abgrabungsbetriebe wird eine weitergehende Staub- und Schmutzbelastung durch die LKW- Verkehr vermieden.
- Um Staubeinwirkungen nach außen zu vermeiden, werden die Betriebswege und Platzflächen während der Extremwetterlagen befeuchtet.
- Werktägliche Abbauzeiten, keine nächtlichen und sonntäglichen Arbeitszeiten.
- Abschnittsweise Rekultivierung der Abbaubereiche, beginnend mit dem östlichen Teilabschnitt. Mit der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Anlage der zukünftigen Ausgleichsflächen werden Offenlandbereiche geschaffen, denen ebenfalls die aktuell beschriebenen Klimafunktionen zu kommen.

Verbleibende Auswirkungen

Die abbau- und betriebsbedingten Auswirkungen verändern sich gegenüber dem aktuellen Zustand aufgrund der vorhandenen Trockenabgrabungen nicht erheblich, sie verlagern sich jedoch in östlich Richtung und dauern über einen längeren Zeitraum an. Da die Betriebsanlagen im westlichen Teil erhalten bleiben und innerhalb der neuen Grube ausschließlich die Transportanlagen eingerichtet werden, verändert sich in dem neuen Abgrabungsbereich die Immissions-situation, aber auch die Bedeutung der Flächen in klimatischer Hinsicht nicht.

Nach der Rekultivierung werden landwirtschaftliche Flächen wiederhergestellt. In dem für die Kompensation vorgesehenen Teilbereich in seinem Mosaik aus Offenlandflächen und Gehölzen bleiben die Klimafunktionen ebenfalls erhalten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Immissionssituation und der Klimafunktionen ist während des Abbaues nicht zu erwarten, da sich die

bisherigen Strukturen im Hinblick auf dieses Schutzgut nicht verändern.

Die Flächen des Betriebsgeländes sowie der Förderbandtrasse und der Zufahrtsstraße zwischen Betriebsgelände und Abbaubereich werden nach Ende des Abbaubetriebes gemäß der bereits derzeit gültigen Betriebsgenehmigung, so dass die Klimafunktionen wiederhergestellt werden.

Landschaft

Unter dem Begriff „Landschaft“ sind das visuell landschaftsästhetische Bild des Untersuchungsraumes sowie seine Erholungseignung gefasst. Im Antrag der Firma Limbach wurde die Erholungs- und Freizeiteignung des Untersuchungsraumes bereits dargestellt. Der hier betrachtete Teil der Köln-Bonner Rheinebene umfasst einen kleinen Ausschnitt der ausgedehnten lössgeprägten Ackerplatten um Troisdorf, die in der Ballungsrandzone einem starken Siedlungsdruck auf die verbliebenen Freiflächen ausgesetzt sind. Der Untersuchungsraum ist schwach reliefiert mit Höhen etwa zwischen 53 und 57 m NHN. Großflächige, intensiv genutzte Ackerflächen bestimmen hier das Landschaftsbild, landschaftsgliedernde Einzelelemente fehlen weitgehend. Gehölzflächen als gliedernde und belebende Elemente machen einen nur sehr geringen Prozentsatz des Gesamtraumes aus. Wald fehlt vollständig. Die großräumigen Ackerflächen erlauben eine große Sichtweite auf die Siedlungsränder von Eschmar und Kriegsdorf im Osten und Norden.

Zustand

Grundsätzlich lassen sich fünf Raumbilder ableiten:

- der Siedlungsrand von Kriegsdorf und Eschmar im Osten und Süden,
- die großräumigen Ackerflächen im Osten und Norden,
- eine Gemengelage aus in Betrieb befindlichen bzw. abgeschlossenen, bereits rekultivierten Abgrabungen im Westen und Norden,
- die den Freiraum von den Siedlungsbereichen trennende L 332n, die vorhandenen Straßen im Süden sowie den gewerblich genutzten Bereich im Südosten.

Im Detail handelt es sich dabei um folgende Strukturen:

- die großräumige, weitgehend ausgeräumte "Ackerlandschaft";
- einzelne gliedernde Gehölzstrukturen sowie eine einzelne Hoflage im Bereich der Ackerflächen;
- den von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Reihenhäusern geprägten Siedlungsrand von Kriegsdorf und Eschmar mit kleinen intensiv gestalteten Gärten (in Eschmar mit einer vorgelagerten, relativ neu angelegten Grünanlage sowie einem weitgehend naturfern angelegten Regenrückhaltebecken);

- den vorhandenen Abbaubetrieben sowie den dazugehörigen Randbereichen mit Bodenmieten und teilweise nicht genutzten Abschnitten mit Spontanvegetation;
- die wiederhergestellten Abbaubereiche (teilweise mit Brachen, extensivem Grünland und Gehölzen);
- der tieferliegende Eschmarer See mit relativ steilen Böschungen, der insgesamt mit einem dichten Gehölzsaum bewachsen ist;
- das ausgebaute Straßennetz sowie die Zufahrt zu dem in Betrieb befindlichen Abbaubereich;
- teilweise durch Gewächshausanlagen stark überformte gärtnerische Betriebe im Südosten;
- die weithin sichtbare Hochspannungsleitung sowie die weithin erkennbaren Schilderpfähle des Gasleitungsnetzes.

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind zu benennen:

- die Hochspannungsleitung,
- die bereits bestehenden Abbaubetriebe,
- die stark befahrenen Straßen, hier insbesondere die L 332n,
- die großflächige ackerbauliche Nutzung ohne gliedernde Strukturen.

Auswirkungsprognose

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Nutzung der vorhandenen, weitgehend abgeschirmten Betriebs-einrichtungen und der vorhandenen Zufahrt;
- Abschnittsweise Durchführung des Abbaus, um die beanspruchten Flächen zu minimieren,
- Abschnittsweise Herstellung der abgebauten Flächen, um eine frühzeitige Funktionsübernahme des angestrebten Herrichtungs-zieles zu erreichen;
- Tieferlegung der Bandanlage sowie des Einfülltrichters;
- Anlage eines Sichtschutzwalles im Osten, um die optische Beein-trächtigung für die Wohnbebauung zu verringern;
- Rückbau der betrieblichen Einrichtungen nach Beendigung des Abbaus.

Verbleibende Auswirkungen

Optische Beeinträchtigungen sind durch die durch den Abbau entstan-denen Offenbodenbereiche sowie ggf. durch Bodenmieten gegeben. Durch den Sichtschutzwall auf der östlichen Seite, den vorhandenen Gehölz- und Hochstaudenstreifen auf der Nordseite, die Anbindung an die bestehende Trockenabgrabung im Westen sowie die geschickte

Anordnung der Bodenmieten (teilweise mit Spontanbegrünung, siehe bestehende Anlage) sind diese Auswirkungen begrenzt und daher nicht als erheblich einzustufen.

Die landschaftsästhetische Beeinträchtigung ist auf die Abbauphase begrenzt. Sie wird durch die zeitnahe Rekultivierung mit der Einbindung in die Landschaft und eine abschnittsweise Inanspruchnahme begrenzt. Nach Beendigung des Abbaus entstehen strukturreichere Bereiche, die sich aufgrund des erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsbedarfes (soll im Bereich der Abgrabungsfläche erbracht werden) ergeben.

Im Bereich der aktuell vorhandenen Abgrabung wird der Rückbau der Betriebseinrichtungen durch die weitere Nutzung für den neuen Abgrabungsabschnitt verzögert. Nach Beendigung des Gesamtabbaus werden diese Einrichtungen vollständig zurückgebaut.

Die Flächen des Betriebsgeländes sowie der Förderbandtrasse und der Zufahrtsstraße zwischen Betriebsgelände und Abbaubereich werden nach Ende des Abbaubetriebes gemäß der bereits derzeit gültigen Betriebsgenehmigung rekultiviert, so dass das Landschaftsbild neu gestaltet und aufgewertet wird.

Freizeiteinrichtungen sind nicht betroffen. Die bisher vorhandenen Freizeitaktivitäten werden nicht beeinträchtigt. Mit der Einbindung in die Landschaft und der Entwicklung eines strukturreichen Landschaftsbildes gehen nach Beendigung des Abbaus keine negativen Auswirkungen auf Wohnnutzung und Erholungsnutzung

Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Kulturelles Erbe

Der Untersuchungsraum liegt in der Kulturlandschaft „Rheinschiene“ und hier innerhalb des besonders bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 19.11 „Niederkassel“, der sich durch jungsteinzeitliche Siedlungsplätze, metallzeitliche und kaiserzeitlich-germanische Siedlungsplätze, fränkische Gräberfelder und frühmittelalterliche Siedlungsplätze auszeichnet. Laut KuLaDig5 rückte die Niederterrassenfläche des Rheins zwischen Niederkassel-Mondorf und Köln-Porz erst relativ spät in das Blickfeld archäologischer Forschungen. Erst großflächige Bodeneingriffe der letzten Jahre wie Kiesgrubenerweiterungen und Straßenbaumaßnahmen zeigten, dass das ursprüngliche Relief stark überprägt wurde und archäologische Fundstellen heute zum Teil unter meterhohen Kolluvien gut geschützt verborgen liegen. So konnte in Niederkassel-Uckendorf zum ersten Mal am Niederrhein eine Siedlung der ältesten Bandkeramik nachgewiesen werden. In Niederkassel-Mondorf fand sich ein Erdwerk der jüngeren Bandkeramik mit Grabenwerk und Palisade. Daneben kamen bei gleicher Gelegenheit Siedlungen aus der älteren und jüngeren Eisenzeit zum Vorschein. Auch aus der römischen Kaiserzeit sind Siedlungsreste belegt; die hier siedelnden Germanen lebten gewissermaßen auf Tuchfühlung mit dem römischen Imperium auf der

anderen Rheinseite. Mit der merowingischen Besiedlung im 6. Jahrhundert werden die bis heute bestehenden Dörfer gegründet. Als Beispiel können hier Lülsdorf und Rheidt mit ihren merowingerzeitlichen Gräberfeldern genannt werden.

Als spezifische Ziele und Leitbilder werden genannt:

- Erhalt der archäologischen Substanz als Bodenarchiv
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Begrenzung der Rohstoffgewinnung auf bereits genehmigte Flächen
- Wahrung des Kulturellen Erbes bei der Siedlungsentwicklung und der Straßenplanung

Im Fachbeitrag "Kulturlandschaft" zum Regionalplan Köln ist der Untersuchungsraum darüber hinaus als archäologischer Bereich LVI "Niederterrassenflächen bei Niederkassel" gekennzeichnet, der als Bestandteil der ältesten belegten Siedlungskammer des Neolithikums im Rheinland sowie als intensiv genutzter eisenzeitlicher und kaiserzeitlich/germanischer Siedlungsraum beschrieben wird.

Baudenkmäler

Im Vorhabengebiet sowie im Untersuchungsraum sind keine Baudenkmäler vorhanden.

Bodendenkmäler

Nach § 2 Abs. 5 des DSchG NRW sind Bodendenkmäler „bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden.“ Als Bodendenkmäler gelten auch vermutete Bodendenkmäler, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, sofern an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Erdgeschichte, für die Geschichte des Menschen, für die Kunst- und Kulturgeschichte, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und an deren Erhaltung und Nutzung wegen künstlerischer, wissenschaftlicher, volkskundlicher oder städtebaulicher Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit besteht. Nach § 5 Abs. 2 des DSchG NRW ist der Schutz von Bodendenkmälern nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Naturräumlich liegt die geplante Abgrabung im Bereich der Niederterrasse des Rheins nördlich der Siegaue. Die Flusssysteme von Rhein und Sieg haben hier im Quartär auf dem sandigen und kiesigen Untergrund bis zu 2 m mächtige Hochflutlehme abgelagert, die zu fruchtbaren Braunerden verwittert sind. Die natürliche Entwässerung hinterließ Rinnen und Senken, die deutlich auf den Reliefkarten des Geologischen Dienstes NRW zu erkennen sind. In der Nähe solcher ehemals wasserführenden Rinnen wurden seit der Vorgeschichte bevorzugt Siedlungen angelegt und die

fruchtbaren Böden landwirtschaftlich genutzt.

Die geplante Abgrabungsfläche liegt zwischen zwei auf den Reliefkarten erkennbaren Rinnen. Im Umfeld der geplanten Abgrabung sind zahlreiche kleinräumige Senken kartiert, die nach der Einschätzung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland nur zum Teil natürlichen Ursprungs sein können. Bei vielen dürfte es sich nach Aussagen des Fachamtes vielmehr um unvollständig verfüllte, ältere Abbaugruben von Lehm, Sand und Kies handeln. Ihre Existenz schlägt sich zum Beispiel in Flurnamen wie "Unter der Dornenkaule" (westlich der bestehenden Abgrabung) sowie "An der großen Kaule" und "Hammerkaule" im weiteren Umfeld der Vorhabenfläche nieder. Aus dem unmittelbaren Umfeld der geplanten Abgrabung sind zahlreiche vorgeschichtliche Fundplätze bekannt. Sie liegt innerhalb des "Archäologischen Siedlungsraums Niederkassel", der als bedeutender Kulturlandschaftsbereich bewertet und kartografisch erfasst ist.

Zudem erbrachten archäologische Untersuchungen in der südwestlich des geplanten Nordostaufschlusses gelegenen Abgrabung der ESKA GmbH zwischen 2000 und 2018 eindeutige Hinweise auf vorgeschichtliche (neolithische bis eisenzeitliche) Siedlungsstellen. Darüber hinaus konnten hier so genannte Schwarzerderelikte, die in der Jungsteinzeit im Zuge von Brandrodungen entstanden sind, lokalisiert werden.

Die Datierung der Schwarzerdebefunde beruht in erster Linie auf der geologisch-wissenschaftlichen Erkenntnis, dass die Schwarzerden eine fossile Bodenbildung des frühen und mittleren Holozäns darstellen, deren Entstehung und Ausprägung durch die neolithische Kultur beeinflusst wurde und erst mit dem Endneolithikum (Weiterentwicklung zur Parabraunerde) abgeschlossen war. Sie liegen außerhalb von Siedlungen (offsite), aber in unmittelbarer Nähe zu ihnen. Sie sind im archäologischen Sinne zwar völlig befundleer, das heißt es fehlen sämtliche Anzeichen eines Siedlungsplatzes wie Keramik, Rotlehmflitter oder Steinartefakte. Die Sedimente liefern aber "Funde" auf molekularem Niveau, da sie mit organischen Komponenten (z. B. Asche, Fette) verfüllt sind. Deren Bestimmung liefern Hinweise auf die Nutzung der Umgebung in vorgeschichtlicher Zeit. Die mit Aschen verfüllten Gruben sind als Anzeiger einer Brandrodung zu werten, die zur Vergrößerung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt wurden. Ob es sich bei den Gruben, in denen sich die Asche noch erhalten hat, um Standorte gerodeter Bäume oder um von Mensch und Tier (Wildschweine) angelegte Eintiefungen handelt, kann bislang noch nicht gesagt werden. Sie sind jedoch bedeutende Relikte einer Kulturlandschaft und ermöglichen Aussagen über Zusammenhänge zwischen Siedlung und Wirtschaftsflächen sowie über die Art und Weise, wie das Land bewirtschaftet wurde.

Darüber hinaus wurden auf dem benachbarten Abgrabungsgelände der ESKA GmbH so genannte Schlitzgruben, schmale und tiefe schlitzförmige Gruben, gefunden, die zumeist auch außerhalb von Siedlungen

und nach den neueren Forschungen als Tierfallen angesprochen werden. Auch sie liefern Aussagen über Ernährungsgewohnheiten und Jagdtechniken der jungsteinzeitlichen Bauern. Nördlich des Mondorfer Sees, ebenfalls in der Nähe einer ehemals wasserführenden Rinne, konnte in 2002 ein neolithisches Erdwerk mit mehreren Gebäuden, Siedlungsgruben etc. untersucht werden, die durch eine Wall-Graben-Konstruktion befestigt waren. Weiter im Norden bei Niederkassel wurde 2013 im Rahmen einer Kiesgrubenerweiterung eine eisenzeitliche Siedlung archäologisch untersucht, und in 2007 wurden im Bebauungsplangebiet K74-Schönsfeld bei Troisdorf-Kriegsdorf ebenfalls eisenzeitliche Siedlungsbefunde dokumentiert. Im Bereich der von der Antragstellerin geplanten Südosterweiterung wurden in 2012 ebenfalls vorgeschichtliche und frühmittelalterliche Funde festgestellt, die auf im Boden erhaltene Siedlungsplätze dieser Zeitstellung hindeuten. Die vorgeschriebenen Untersuchungen sind im Aktivitätenverzeichnis BODEON (Denkmalinformationssystem des LVR-ABR) dokumentiert. Sie betreffen – wie vorgeschrieben - vor allem den Bereich südwestlich des „Eschmarer Sees“, wo im Vorfeld der Abbauerweiterung der ESKA GmbH archäologische Untersuchungen durchgeführt wurden.

Aufgrund der Funde und Befunde aus der Umgebung vermutet das Fachamt auch im Bereich der Vorhabenfläche mit Bodendenkmälern wie Siedlungen unterschiedlicher Zeitstellung (insbesondere Neolithikum und Eisenzeit) bzw. vorgeschichtlichen Wirtschaftsflächen, repräsentiert durch Schwarzerdebefunde.

Sonstige Sachgüter

Als sonstige Sachgüter im Untersuchungsraum sind aufzuführen:

- Die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Antragsfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Gemäß dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf (Landwirtschaftskammer NRW, 2012) handelt es sich bei den Böden, die nach IS BK 50 NRW als schutzwürdige fruchtbare Böden ausgewiesen sind „zum größten Teil um Standorte mit sehr guter Nutzungseignung. Diese sind aufgrund der Bedeutung für die Nahrungsmittelerzeugung sowie für die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe in der landwirtschaftlichen Nutzung zu halten“.
- Die anstehenden oberflächennahen Rohstoffe Kies und Sand. Diese werden durch verschiedene, bestehende Abgrabungsunternehmen langjährig genutzt. Im Sinne einer Sicherung der Betriebe wird eine Erweiterung des derzeitigen Abbaus angestrebt.
- Die vorhandenen Leitungen: Hier sind die oberirdische Hochspannungsleitung (220-KV-Freileitung), die unterirdische Ferngasleitung und sonstige potentielle Leitungen im Bereich der Wege (außerhalb des Abgrabungsbereiches). Die hierzu erforderlichen Sicherheitsabstände und Auflagen werden beim Abbau berücksichtigt.

- Das vorhandene Wege- und Straßennetz. Es werden keine Wege aufgehoben und neu beansprucht. Daher geht die Nutzung des Straßennetzes nicht über die bisherige Nutzung hinaus.
- Die Wohnnutzungen und sonstigen gewerblichen Nutzungen. Diese sind durch die beantragte Abgrabung nicht betroffen, da es keine Belastungen durch Immissionen gibt. Die An- und Abfahrt zum Betreib ändert sich nicht.

Förmlich geschützte Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Auch sonstige kunst- und kulturhistorische, denkmalgeschützte Bauwerke oder Objekte sind derzeit nicht bekannt. Ebenso liegen für den Bereich der Vorhabenfläche bislang keine konkreten Hinweise auf dort zu vermutende Bodendenkmäler vor. Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage sowie der Ergebnisse von im Umfeld der Vorhabenfläche durchgeführten archäologischen Untersuchungen muss aber auch im Bereich der Vorhabenfläche mit weiteren Siedlungsplätzen von der Vorgeschichte bis ins Mittelalter gerechnet werden. Die klimatische Begünstigung sowie die hochwertigen Böden waren Grundlage für eine frühe Besiedlung und Entwaldung der Niederrheinischen Bucht (Altsiedellandschaft).

Die kulturhistorisch belegbare Siedlungsgeschichte reicht bis in die Jungsteinzeit – also bis über 5000 Jahre v. Chr. – zurück. Aber erst die Zeitspanne ab etwa Christi Geburt markiert den Beginn einer zunehmenden Besiedlung des Raums zwischen Rhein und Bergischem Land, zu einer Zeit, als die linksrheinischen Gebiete sich bereits unter römischem Einfluss befanden. Die Vorhabenfläche liegt im Bereich der älteren Niederterrasse des Rheins, die von zahlreichen spätpleistozänen, trockenengefallenen, heutzutage verfüllten Rinnen, ehemaligen Rheinaltarmen, gegliedert ist. Zwischen diesen Rinnen lagen inselartig hochwasserfreie Zonen, die ideale Siedlungsbedingungen boten.

Ausweislich der bekannten Fundstellen wurde die gesamte hochwasserfreie Niederterrasse von Niederkassel und Troisdorf in der Vorgeschichte seit der älteren Jungsteinzeit (ca. 5500 v. Chr.) intensiv besiedelt. Südwestlich der Vorhabenfläche wurde in den Jahren 2001-2002 im Vorfeld einer Kiesgrubenerweiterung ein größerer altneolithischer Siedlungsplatz untersucht (OV 2002/1021), und im Zuge des Neubaus der L 332 wurden im Südwesten der Vorhabenfläche neolithische, metallzeitliche und mittelalterliche Siedlungsplätze ausgegraben. Zudem erbrachten Begehungen der Jahre 2002 und 2008 westlich der vorhandenen Kiesgrube der Antragstellerin eindeutige Hinweise auf vorgeschichtliche (neolithische bis eisenzeitliche) und frühmittelalterliche Siedlungsstellen, deren Abgrenzung bisher nicht ermittelt ist. Im Rahmen von in 2012 durchgeführter Begehungen im Bereich der Flur "Große Kaule" lieferten vorgeschichtliche und frühmittelalterliche Funde ebenfalls Hinweise auf im Boden erhaltene Siedlungsplätze.

Vorbelastungen

Vorbelastungen für das Schutzgut Kulturelles Erbe (hier: etwaige Bodendenkmäler) ergeben sich durch die Abgrabungstätigkeiten und die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Untersuchungsraum.

Vorbelastungen des Schutzgutes Sachgüter sind nicht vorhanden. Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelles Erbe, wird auf Punkt 6.7.1 verwiesen.

Auswirkungsprognose

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden zum Schutzgut Sachgüter durchgeführt:

- Ausschöpfung der vorhandenen Lagerstätte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
- Einhaltung der Mindestabstände der Abbaugrenzen zu angrenzenden Grundstücken, Straßen und Wegen und den vorhandenen Leitungen (Schreiben Amprion vom 08.08.2016, Schreiben PLEDOC vom 01.09.2016),
- Vermeidung der Verschmutzung der Straßen und Wege durch Einsatz einer Wagenwaschanlage.

Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelles Erbe werden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchgeführt:

- Durchführung gestufter archäologischer Untersuchungen, bestehend aus geologisch-bodenkundlichen Untersuchungen, einer Begehung sowie archäologischen Sondagen, im Vorfeld der Abgrabung zur Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang die Vorhabenfläche tatsächlich Siedlungsreste oder sonstige kulturhistorische Spuren enthält und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.
- Bei Bestätigung der vorliegenden Hinweise auf kulturhistorische Spuren: Sekundärquellen-sicherung im Vorfeld der Inanspruchnahme der Vorhabenfläche zu Abgrabungszwecken einschließlich vorbereitender Erdarbeiten, soweit keine In Situ-Erhaltung erforderlich ist.

Verbleibende Auswirkungen

Mit der Gewinnung von Sand und Kies im Abbaubereich wird dieser Rohstoff in Anspruch genommen.

Die landwirtschaftliche Fläche von rund 21 ha wird vollständig beansprucht. Allerdings wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Aufteilung in Abschnitte sukzessive entsprechend dem Abbaufortschritt aufgegeben. Daher können die nicht beanspruchten Teilflächen zunächst

noch weiter genutzt werden. Soweit die rekultivierten Flächen nicht für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, sind diese für eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen. Da der naturschutzfachliche Ausgleich im Bereich der Eingriffsfläche erfolgt, werden keine zusätzlichen externen Kompensationsflächen beansprucht. Die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen wird – wie derzeit – uneingeschränkt möglich und über die gesamte Abgrabungsdauer gewährleistet sein, sodass die negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung gering sein werden. Auf die übrigen Sachgüter im Raum sind keine negativen Auswirkungen durch das Abgrabungsvorhaben zu erwarten.

Da innerhalb der Vorhabenfläche keine förmlich geschützten Bau- und Bodendenkmäler vorhanden sind, sind diesbezüglich auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen zu benennen.

Etwaige nach den vorliegenden Hinweisen aus der Umgebung innerhalb der Vorhabenfläche zu vermutende Bodendenkmäler könnten aber durch das geplante Vorhaben unwiederbringlich zerstört werden. Im Rahmen weitergehender, noch im Detail mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmender gestufter archäologischer Untersuchungen, bestehend aus geologisch-bodenkundlichen Untersuchungen, einer Begehung sowie archäologischen Sondagen, soll daher im Vorfeld der Abgrabung zunächst geklärt werden, ob und in welchem Umfang die Vorhabenfläche tatsächlich entsprechende Siedlungsreste oder sonstige kulturhistorische Spuren enthält und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Mit der Durchführung dieser Untersuchungen wird die Antragstellerin zu gegebener Zeit eine archäologische Fachfirma beauftragen. Derzeit ist dies mangels Verfügungsbefugnis über die Vorhabenfläche nicht möglich.

Sollten die deshalb erst nach Erteilung der Abgrabungsgenehmigung möglichen Untersuchungen die vorliegenden Hinweise auf kulturhistorische Spuren innerhalb der Vorhabenfläche bestätigen, aber keine Hinweise auf das Vorhandensein herausragender (in situ zu erhaltender) Bodendenkmalsubstanz ergeben, könnten die Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege durch eine der Inanspruchnahme zu Abgrabungszwecken zeitlich vorausgehende Sekundärquellensicherung hinreichend gewahrt werden.

Sollten während der Realisierung des Vorhabens zufällig kulturhistorische Spuren entdeckt werden, wird unverzüglich die zuständige Denkmalbehörde unterrichtet und dem Fachamt Gelegenheit gegeben, die Funde zu untersuchen und gegebenenfalls zu bergen.

In Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter sind nach vorläufiger Einschätzung unter den genannten Bedingungen keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Eine abschließende Beurteilung erfolgt im Vorfeld der Abgrabung auf der Grundlage der dann – wie oben beschrieben – noch durchzuführenden archäologischen Untersuchungen.

4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG dient der Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Zu bewerten sind die dargelegten Umweltauswirkungen.

Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die gesetzlichen Umwelanforderungen, so zum Beispiel § 68 Abs. 3 WHG und § 2 Abs. 1 UVPG, die einschlägigen Vorschriften des Abgrabungs- und Bundesnaturschutz- sowie Landesnaturschutzgesetzes, die Vorschriften, welche für die durch die Planfeststellung ersetzten Entscheidungen gelten, die medienübergreifenden Bewertungsgrundsätze und naturwissenschaftlich entwickelten Maßstäbe (technische Standards).

Der im Rahmen der Bewertung heranzuziehende Maßstab ist vor allem die Wahrung des Allgemeinwohls, wobei Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG bei dieser Prüfung einfließen. Aufgrund der Konzentrationswirkung dieses Beschlusses sind als weitere Aspekte des Allgemeinwohls vor allem die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sowie die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung ist zu ermitteln, ob ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen den einzelnen Umweltgütern herbeigeführt und nicht ein Schutzgut unverhältnismäßig belastet oder auf Kosten anderer berücksichtigt worden ist.

Eine Alternativenprüfung konnte in diesem Fall unterbleiben, da der Abbau der Güter Sand und Kies als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB aus der Natur der Sache heraus auf die Bereiche beschränkt ist, in denen Kies- und Sandvorkommen nachgewiesen sind. Im vorliegenden Fall soll die Erweiterung der Abgrabung der langfristigen ortsnahe Versorgung der heimischen Wirtschaft dienen. Die am Standort bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen der Vorhabenträgerin sollen im Zuge der Realisierung des Erweiterungsvorhabens weiter genutzt werden. Zumutbare und zweckmäßige Standortalternativen gibt es dementsprechend für die Vorhabenträgerin nicht. Vor diesem Hintergrund erscheint es unverhältnismäßig, eine Alternativenprüfung vorzunehmen.

Zu den Schutzgütern im Einzelnen:

a) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Eine Gesundheitsgefährdung von Menschen ist aufgrund entsprechender Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid, welche die jeweiligen Anforderungen der Träger öffentlicher Belange berücksichtigen, nicht zu erwarten.

b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die innerhalb des Vorhabensgebietes vorhandenen intensiv genutzten

Ackerflächen weisen lediglich eine geringe vegetationskundliche/ökologische Wertigkeit auf. Höherwertige Biotopstrukturen werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Aus Sicht von Natur und Landschaft wird die Erweiterungsfläche nach der Auskiesung eine höhere vegetationskundliche/ökologische Wertigkeit erhalten. Sie soll nach Wiederverfüllung - in Teilbereichen - als extensiv genutztes Grünland (Mähwiese), als Wildkrautacker, als strukturierter Rohbodenstandort und als Strauchgehölz- und Brachestreifen hergestellt bzw. entwickelt werden. Im Zusammenwirken mit (bereits vorhandenen und geplanten) CEF-Maßnahmenflächen kann so die Lebensraum- und Strukturvielfalt im betroffenen Raum bedeutsam aufgewertet werden. Damit wird dem im Landschaftsplan formulierten Entwicklungsziel der Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen Rechnung getragen.

Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln (hier insbesondere der Feldlerche) könnten durch das Vorhaben beeinflusst werden. Um eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die Feldlerche vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zwingend umzusetzen. Darüber hinaus sind zur Vermeidung von Individuenverlusten der Kreuz- und Wechselkröte entsprechende Maßnahmen durch die ökologische Betriebsbegleitung (Begehung der Flächen vor Beginn der Rohstoffgewinnung, ggf. Bergung und Umsiedlung hierbei angetroffener Individuen der betreffenden Arten und Umsiedlung in hierfür geeignete Flächen der bestehenden Abgrabung) zu ergreifen. Dies wird durch die in die Abgrabungsgenehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Durch die Anlage eines weiteren Gehölz- und Brachestreifens, von Grünland, einem Wildkrautacker und Rohbodenflächen im nordwestlichen Teil der Vorhabenfläche - sowie durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen – wird eine ökologische Aufwertung der örtlichen Kulturlandschaft erzielt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden ausgeglichen.

c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Fläche

Durch das geplante Erweiterungsvorhaben wird zwar eine Fläche von etwa 21,1 ha in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt aber nur sukzessive und temporär. Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung wird nach Wiederverfüllung auf einem Großteil der Fläche wieder eine Ackernutzung ermöglicht. Ein Teil der Erweiterungsfläche wird darüber hinaus als Gehölz- und Brachestreifen bzw. als Rohbodenstandort, Dauergrünland und Wildkrautacker hergestellt. Im Bereich der CEF-Maßnahmenflächen sind darüber hinaus Maßnahmen

zur Extensivierung vorgesehen. Ein Flächenverbrauch findet somit nicht statt, so dass der Eingriff in das Schutzgut "Fläche" hingenommen werden kann.

Boden

Das vorhandene Bodengefüge und der Bodenaufbau werden durch die Abgrabung zerstört. Bei Beachtung der DIN 18 915, 18 300 und 19 731 kann der Eingriff in den Bodenhaushalt verringert werden.

Die Abgrabung steht nach Wiederverfüllung teilweise wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung. Teilweise wird die Fläche darüber hinaus zu einem Gehölz- und Brachestreifen als Rohbodenstandort, Dauergrünland und einem Wildkrautacker entwickelt.

Der Oberboden und Abraum werden im Rahmen der Rekultivierung wiederverwendet.

Seitens der Fachbehörden sind unter Berücksichtigung dessen keine Bedenken gegen den Abbau der Bodenschichten geäußert worden, zumal durch das geplante Vorhaben schutzwürdige Böden nur einer untergeordneten Flächengröße betroffen sind, so dass der Eingriff in den Boden hingenommen werden kann.

Wasser

Die mit der geplanten Abgrabungserweiterung verbundenen Risiken für die Grundwasserqualität können als gering bewertet werden. Der Grundwasserschutz kann durch die in der Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen gewährleistet werden.

Veränderungen in der Verfügbarkeit des Grundwassers für Pflanzen und Tiere werden nicht eintreten. Aufgrund der Störungen im Bodengefüge wird es zu einer Veränderung im Bodenwasserhaushalt kommen, die auch Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum haben werden.

Klima/Luft

Beeinträchtigungen für das allgemeine Wohl, welche nicht durch die Festsetzung entsprechender Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, sind nicht zu erwarten. Abbau- und betriebsbedingte Lärm-, Abgas- und Staubemissionen werden allenfalls im Rahmen der zulässigen Grenzwerte erwartet. Nach Abschluss der Abbau- und Herrichtungsmaßnahmen werden vorhabenbedingt keine Belastungen von Luft und Klima mehr erfolgen.

Die temporär mit dem Vorhaben einhergehenden klimatischen Auswirkungen bleiben auf die Abbaufäche selbst und die nähere Umgebung beschränkt. Nach Herrichtung der Fläche sind keine klimatischen Auswirkungen mehr zu erwarten.

Landschaft

Im Zuge der Herrichtung der Abgrabung ist die landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbilds vorgesehen.

Sämtliche Eingriffswirkungen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes werden im Rahmen der Herrichtungsplanung ausgeglichen, das heißt nach Abschluss der Abbau- und Herrichtungsmaßnahmen wird mittel- bis langfristig keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zurückbleiben.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Gehölzpflanzungen, Grünlandflächen und Krautsäume sowie die CEF-Maßnahmenflächen von einer Aufwertung des Landschaftscharakters im Vergleich zur heutigen, ausschließlich landwirtschaftlichen Intensivnutzung der Erweiterungsfläche auszugehen.

d) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe

Die Belange des Wohls der Allgemeinheit sind nach vorläufiger Einschätzung nicht beeinträchtigt. Den Hinweisen auf vermutete Bodendenkmäler wird durch die in den Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Diese sehen vor, dass die Vorhabenfläche vor der Inanspruchnahme zu Abgrabungszwecken ggf. mehrschrittig archäologisch zu untersuchen ist und die Abbautätigkeit erst nach einer Freigabe durch die zuständige Fachbehörde aufgenommen werden darf. Seitens des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden daher keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. Durch entsprechende Auflagen ist sichergestellt, dass beim Auffinden von Zufallsfunden die vorgeschriebenen Informations- und Sicherungsmaßnahmen eingehalten werden. Eine Beachtung der Belange des Bodendenkmalschutzes entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes ist durch die in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt.

Sonstige Sachgüter

Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe stellt keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls dar, da die Eigentümer der betroffenen Nutzflächen ihr Einverständnis zu dem Vorhaben erklärt haben und die Erweiterungsfläche nach Beendigung der Abgrabung und Wiederverfüllung teilweise wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht.

Sonstige Sachgüter werden aufgrund ausreichender Sicherheitsabstände keine vorhabenbedingten Auswirkungen erfahren.

e) Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern im vorliegenden Fall, insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden und Flora und Fauna, bestehen Wechselwirkungen, die bei der Änderung eines Schutzgutes zu Auswirkungen auf ein unmittelbar verknüpftes Schutzgut führen. Zu einer Verstärkung der Auswirkungen durch Synergie-Effekte kommt es im vorliegenden Fall nicht. Damit ergeben sich über die betrachteten und bewerteten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinaus auch unter dem Aspekt der Wechselwirkungen keine weiteren oder verstärkten Auswirkungen.

4.3 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die bei Durchführung des Vorhabens hervorgerufenen Umweltauswirkungen stehen der Genehmigung nicht entgegen. Die Schwelle der Beeinträchtigung des allgemeinen Wohls wird nicht überschritten, wie sich aus den Ausführungen über die Erörterung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergibt. Private Einwendungen wurden gegen das Vorhaben nicht erhoben.

Im UVP-Verfahren wurden keine entscheidungserheblichen Summeneffekte oder Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern festgestellt. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG verdeutlichen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Somit kann das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der behördlichen Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens gemäß §§ 3, 7 und 8 AbgrG NRW, über die Genehmigung nach §§ 4, 6 LwMSGVO-OB sowie über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG berücksichtigt werden.

Auf Basis der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG wird das Vorhaben im Sinne der §§ 2 und 25 UVPG als zulässig bewertet.

5. Genehmigungsverfahren

5.1 Ablauf des Verfahrens

Mit Datum vom 09.10.2017 beantragte die Firma Franz Limbach GmbH die Genehmigung ihrer Abgrabung. Die Antragsunterlagen enthielten neben dem technischen Antragsteil unter anderem einen UVP-Bericht, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG NRW in Verbindung mit den Vorschriften des Abschnitts 2 des UVPG wurden folgende Träger öffentlicher Belange, Dienststellen, Verbände:

- Bürgermeister der Stadt Troisdorf
- Bürgermeister der Stadt Niederkassel
- Feuerwehr der Stadt Troisdorf
- Bezirksregierung Köln
- LANUV NRW
- Rheinenergie AG
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln
- Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Flughafen Köln/Bonn GmbH
- PLEdoc GmbH
- diverse Fachabteilungen des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises Ämter 66.22, 66.2, 66.3, 68.01.09, 36.11, 01_3, 22.1 und 63
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- Stadtbetrieb Troisdorf

und private Betroffene zum Abgrabungsantrag gehört.

Die im Rahmen der Beteiligung vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden bei der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 24 und 25 UVPG berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen haben gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.09.2018 bei der Stadt Troisdorf in der Zeit vom 08.10.2018 bis einschließlich 08.11.2018 zur Einsichtnahme ausgelegt. Gegen das Vorhaben wurden innerhalb der festgelegten Frist von Dritten keine Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Dienststellen und Betroffenen wurden mit der Antragstellerin und den Vertretern der beteiligten Behörden nach ortsüblicher Bekanntmachung am 12.06.2019 im Kreishaushaus Siegburg erörtert. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gemäß § 68 Abs. 4 VwVfG NRW erstellt, die der Antragstellerin und den im Termin anwesenden Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnis gebracht wurde.

Nach dem dann eingetretenen - rund 5-jährigen – Verfahrensstillstand aufgrund der nicht geklärten Verfügbarkeit des Abgrabungsgrundstückes, wurde das Verfahren nach einer im Juli 2024 erfolgten Antragsaktualisierung fortgeführt. Mit Datum vom 01.10.2024 wurde die Stadt Troisdorf noch einmal beteiligt und um Zustimmung im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens zu den neuen Abgrabungszeiträumen gebeten. Zudem wurde Amt 66.2 noch einmal beteiligt und über den Fortgang des Zulassungsverfahrens informiert.

Auf eine darüber hinausgehende erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie eine erneute Offenlage des Antrags wurde verzichtet, weil die Antragsaktualisierung keine Änderungen enthält, die Auswirkungen haben, die

den Aufgabenbereich einer Behörde oder Vereinigung nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher nachteilig berühren.

5.2 Erörterung der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, Dienststellen und Betroffenen

1. Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf

Die Stadt Troisdorf teilt in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2017 mit, dass sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen den eingereichten Antrag und eine Auskiesung des beantragten Flurstücks habe. Dies begründe sich hauptsächlich damit, dass sich die Abgrabungsabsichten der Franz Limbach GmbH auf Flächen erstreckten, welche die Stadt Troisdorf der Bezirksregierung Köln anlässlich der Erstellung des „Teilplans: Nichtenergetische Rohstoffe“ im Regionalplan als Wunschfläche für die Auskiesung gemeldet hätte.

Die Stadt Troisdorf erteilt das gemeindliche Einvernehmen unter Einhaltung der vorgesehenen Abgrabungsfristen zu den beantragten 4 Abgrabungsabschnitten. Mit erneuter Stellungnahme vom 05.12.2024 wird abermals das gemeindliche Einvernehmen erteilt und dabei die Fristen, wie nachstehend neu festgelegt:

Abschnitt Ia) Abbau bis 30.04.2029, Wiederherrichtung bis 30.04.2030,

Abschnitt Ib) Abbau bis 31.10.2032, Wiederherrichtung bis 31.10.2033,

Abschnitt II) Abbau bis 31.10.2039, Wiederherrichtung bis 31.10.2040,

Abschnitt III) Abbau bis 31.10.2046, Wiederherrichtung bis 31.10.2047.

Einlassung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Die oben angegebenen Fristen werden - mit einer ergänzenden bindenden Bestimmung für den Genehmigungsinhaber zum Abschnitt Ia), deren Wortlaut mit der Stadt Troisdorf abgestimmt ist - als Auflage in den Genehmigungsbescheid übernommen.

2. Der Bürgermeister der Stadt Niederkassel

Keine Rückantwort erfolgt

3. Feuerwehr der Stadt Troisdorf

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung bei einem Brand von Maschinen / Anlagenteilen und/oder Fahrzeugen ist im Verlade- und Abgrabungsbereich eine Löschwasserentnahmestelle zu schaffen. Das Vorhaben ist als "Trockenabgrabung" oberhalb des Grundwasserspiegels geplant. Somit entsteht kein klassischer "Baggersee", der als Löschwasserentnahmestelle nutzbar wäre. Da im Abbaubereich auch keine Sammelwasserversorgung mit

Hydranten zur Verfügung steht, ist eine Entnahmestelle in Form eines Löschwasserbrunnens nach DIN 14220, eines Löschwasserbehälters nach DIN 14230 oder eines Löschwasserteichs nach DIN 14210 erforderlich. Einzelheiten können mit der Brandschutzdienststelle Troisdorf abgestimmt werden. Darüber hinaus bestehen gegen das Vorhaben von Seiten der Brandschutzdienststelle der Stadt Troisdorf keine Bedenken.

Einlassung zur Stellungnahme:

Innerhalb vom Abgrabungsgrundstück Nr. 294 sollen keine Gebäude errichtet werden. Die Rohkiessande werden mit Radladern gelöst und auf einen Schwerlastkraftwagen verladen, der seine Fracht bis zu einem Aufgabetrichter vor dem Kopf der Bandanlage transportiert. Von dort erfolgt die Weiterförderung durch Bandanlage zu der vorhandenen Aufbereitungsanlage im Kieswerk der Fa. Limbach (südlich vom „Eschmarer See“).

Die zwischen dem Abgrabungsflurstück und der genehmigten (kurz vor dem Abschluss befindlichen) Abgrabung Limbach Grube II gelegene städtische Wegeparzelle Nr. 363 wird mit Hilfe eines kurzen Bandtunnels (vorgesehene Bauweise: Betonrohr DN 2000) unterquert. Die Herstellung der vermarktungsgerechten Körnungen erfolgt im Kieswerk durch Nassaufbereitung und Klassierung der Rohkiessande.

Sämtliche Fahrzeuge und mobile Anlagen werden mit Feuerlöschern ausgestattet. Entsprechende Feuerlöscher werden auch im Bereich des Bandtunnels (siehe oben) vorgehalten.

Als Aufenthalts- und Geräteraum dienen diverse Betriebscontainer, die sich bereits auf dem südöstlich der Erweiterungsfläche gelegenen Betriebsgelände des Genehmigungsinhabers befinden. Dort sind auch bereits diverse Absetzbecken vorhanden, die für die Löschwasserversorgung genutzt werden können. Unmittelbar nordwestlich an das bestehende Betriebsgelände grenzt zudem der Eschmacher See an, der ebenfalls zur Löschwasserversorgung genutzt werden kann.

Die Anlage eines Löschwasserbrunnens, eines Löschwasserbehälters oder eines Löschwasserteichs auf dem Erweiterungsgelände selbst wird antragstellerseits vor diesem Hintergrund für entbehrlich erachtet.

4. Bezirksregierung Köln

Das Dezernat 32 (Regionalplanungsbehörde) nimmt wie folgt Stellung:

Das Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb des im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg festgelegten Regionalen Grünzugs und AFAB (Allgemeiner Freiraum und Agrargereich). Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Hinweis: Nach hiesiger Kenntnis befindet sich das Vorhaben teilweise außerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone für Abgrabungen.

Das Dezernat 54 (obere Wasserbehörde) nimmt wie folgt Stellung:

Das Abgrabungsvorhaben der Firma Franz Limbach GmbH befindet sich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Zündorf. Es handelt sich hierbei um die geplante Erweiterung einer bereits durch die Firma betriebenen Abgrabung im Bereich der Stadt Troisdorf westlich von Kriegsdorf (Gemarkung Sieglar, Flur 27, Flurstück 294 tlw.).

In der Wasserschutzgebietsverordnung Zündorf unterfielen bis zum Inkrafttreten des neuen Landeswassergesetzes (LWG NRW) im Juli 2016 Trockenabgrabungen in der Zone III B einer Genehmigungspflicht. Mittlerweile unterfallen Trockenabgrabungen in Wasserschutzgebieten dem Verbot des § 35 Abs. 2 S. 1 LWG NRW. Der § 35 Abs. 2 S. 2 LWG NRW erlaubt jedoch, dass in einer Wasserschutzgebietsverordnung eine von dem oben genannten Verbot abweichende Regelung getroffen werden kann, wenn und soweit der Schutzzweck das Verbot für einen Teil des Wasserschutzgebietes nicht erfordert. Das Treffen einer vom Verbot abweichenden Regelung bleibt für die Wasserschutzgebietsverordnung Zündorf jener Behörde vorbehalten, welche die jeweilige Verordnung erlassen hat - hier die Bezirksregierung Köln.

Allerdings kann derzeit eine Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Zündorf nicht kurzfristig erfolgen, da sich der genaue Verfahrensablauf für ein Änderungsverfahren zurzeit in Abstimmung befindet und Festsetzungsverfahren für Wasserschutzgebiete grundsätzlich eine Laufzeit von bis zu mehreren Jahren aufweisen können. Ein Aufschieben des Antrages der Firma Franz Limbach GmbH bis eine Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Zündorf durch die Bezirksregierung Köln erfolgt ist, halte ich für nicht zumutbar.

Aus diesem Grund verweise ich auf die nach den §§ 52 Abs. 1 S. 2 und 3 WHG i.V.m. 35 Abs. 2 S. 3 LWG NRW zulässige Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung von dem Verbot nach § 35 Abs. 2 S. 1 LWG NRW. Durch die Erteilung einer Befreiung - nach entsprechender Prüfung und Begründung des Einzelfalles - kann kurzfristig von dem oben genannten Abgrabungsverbot in Wasserschutzgebieten abgewichen werden. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Befreiung nach der Wasserschutzgebietsverordnung liegt bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Rhein-Sieg-Kreises. Ich empfehle daher in dem vorliegenden Verfahren die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 vorliegen sowie eine Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung in eigener Zuständigkeit der UWB des Rhein-Sieg-Kreises.

Einlassung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahmen der Dezernate 32 und 54 der Bezirksregierung Köln werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das gesetzliche Abgrabungsverbot wurde zwischenzeitlich aufgehoben und im Zuge des Erlasses der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatz-gewinnung für die Schutzzone III B durch einen Genehmigungsvorbehalt ersetzt, sodass für die Verwirklichung des Vorhabens nunmehr keine Befreiung mehr, sondern lediglich eine Genehmigung erforderlich ist, die im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises in diesem Bescheid erteilt wird.

5. LANUV NRW

In seiner Stellungnahme teilt das LANUV NRW mit:

Es bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn Abbautiefe auf 49 m NHN (= 2 m über HGW) begrenzt wird. Über die Befreiung vom gesetzlichen Abgrabungsverbot in Wasserschutzgebieten hat die zuständige Behörde / der Fachbereich in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Einlassung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das gesetzliche Abgrabungsverbot wurde zwischenzeitlich aufgehoben und im Zuge des Erlasses der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung für die Schutzzone III B durch einen Genehmigungsvorbehalt ersetzt, sodass für die Verwirklichung des Vorhabens nunmehr keine Befreiung mehr, sondern lediglich eine Genehmigung erforderlich ist, die im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises in diesem Bescheid erteilt wird.

6. RheinEnergie AG

Die RheinEnergie AG nimmt wie folgt Stellung:

Gemäß § 3, Absatz 1, Ziffer 12 der Wasserschutzgebietsverordnung Zündorf sind Trockenabgrabungen in der Wasserschutzzone III B lediglich einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen. Mit der am 08.07.2016 in Kraft getretenen Änderung des Landeswassergesetzes wurde ein gesetzliches Abgrabungsverbot in Wasserschutzgebieten begründet, welches die Genehmigungsvorbehalte in den Wasserschutzgebietsverordnungen abgelöst hat. Im neuen Koalitionsvertrag für NRW 2017-2022 ist unter dem Punkt „Wasser- und Hochwasserschutz“ auf Seite 83 nachzulesen, dass die Erschwerungen für den Rohstoffabbau im Wasserbereich wieder zurückgenommen werden. Die Einzelfallprüfung für die Rohstoffgewinnung in Schutzzonen III werde man wieder zulassen.

Im hier vorliegenden Fall führt das Verbot zu einer vom Landesgesetzgeber scheinbar nicht beabsichtigten Härte im Einzelfall. Eine Befreiung vom Verbotstatbestand sollte bei Beachtung eines auf den Gewässerschutz abgestimmten Umsetzungskonzepts daher möglich sein. Bei einer Befreiung vom Verbot ist der dauerhafte Schutz der Grundwasservorkommen und die Erhaltung der Grundwasserqualität in jedem Falle zu gewährleisten. Daher sind im Hinblick auf den dauerhaften Schutz des Grundwassers folgende Maßnahmen zusätzlich erforderlich:

- die Antragstellerin muss sicherstellen, dass eingebaute Materialien den vorgenannten Qualitätskriterien entsprechen,
- es ist die Führung eines Betriebstagebuches mit Dokumentation der Lieferungen erforderlich,
- Anlieferungen von Großbaustellen, für die keine Analysenergebnisse aus Voruntersuchungen vorliegen, müssen nach dem Einbau in Anlehnung an Tabelle II. 1.2-2 und II.1.2-3 (LAGA TR Boden) stichprobenartig untersucht werden. Der genaue Umfang der Beprobung ist mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen,
- stichprobenartig bzw. bei begründetem Verdacht sind vorliegende Analysenwerte von angeliefertem Erdaushub zu überprüfen. Bei begründetem Verdacht sind die betreffenden Materialien bis zur Bewertung zwischenzulagern,
- im Abstrombereich der Abgrabung ist eine dauerhafte Kontrolle des Grundwassers erforderlich. Beprobungen der Grundwasserbeschaffenheit sind in Trinkwassereinzugsgebieten aufgrund der eingebauten Materialien unerlässlich.

Nach Sichtung der Antragsunterlagen erheben wir gegen die geplante Abgrabung keine weiteren Einwände, sofern die oben aufgeführten Nebenbestimmungen in den Erlaubnisbescheid aufgenommen werden

Einlassung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben werden als Auflage in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Das gesetzliche Abgrabungsverbot wurde zwischenzeitlich aufgehoben und im Zuge des Erlasses der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung für die Schutzzone III B durch einen Genehmigungsvorbehalt ersetzt, sodass für die Verwirklichung des Vorhabens nunmehr keine Befreiung mehr, sondern lediglich eine Genehmigung erforderlich ist, die im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises in diesem Bescheid erteilt wird.

7. Geologischer Dienst NRW

Der Geologische Dienst NRW teilt in seiner Stellungnahme Folgendes mit:

Rohstoffe, Lagerstätte

Gemäß der Rohstoffkarte NRW 1:50.000 treten in der geplanten Erweiterungsfläche Kiesmächtigkeiten von bis zu 25 m auf. Die in den Unterlagen genannte Gewinnungstiefe von ca. 49 m NN entspricht etwa 8 m Rohstoffmächtigkeit. Bei einem Höchstgrundwasserstand von ca. 47 m NN erfolgt eine Gewinnung des Kiesel im Trockenabbau.

Hydrogeologie

Das Schutzgut Wasser ist in der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung und den Antragsunterlagen ausreichend berücksichtigt. Ein Mindestabstand von 1 m zur Grundwasseroberfläche wird eingehalten.

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen daher keine Bedenken.

Ingenieurgeologie

Böschungen und Abbautiefe:

Die Sohle der vorgesehenen Trockenabgrabung wird auf einer Höhe von ca. 49 m NHN liegen. Die geplanten Böschungen in den anstehenden Sanden und Kiesen sind 8 m hoch mit einer Neigung von 1:2.

Gegen die geplante Abbaugeometrie bestehen keine Bedenken.

Verfüllung:

Dem Abbau folgend ist eine vollständige Verfüllung der Abgrabung mit unbelastetem Bodenmaterial geplant.

Gegen eine Verfüllung mit Material, das die Grenzwerte für Z0*/Z0 nicht überschreitet, bestehen keine Bedenken.

Sicherheitsabstände:

Zur Leitungsachse der Versorgungsleitung der Amprion GmbH wird ein Abstand von 21,5 m eingehalten. Zu unbebauten Flurstücken sowie zu Wirtschaftswegen und dem Grundstück der CEF Maßnahme wird ein Abstand von 5 m eingehalten. Die vorgesehene Distanz zwischen Böschungsoberkante und der Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH und einem Kabelschutzrohr der PLEDOC beträgt 10 m.

Bei Einhaltung der vorgenannten Abstände bestehen keine Bedenken.

Schutzgut Boden

Nach den zur Verfügung gestellten Unterlagen treten nach der 2. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden“ im gesamten Plangebiet schutzwürdige Böden auf. Inzwischen ist allerdings von der „Karte der schutzwürdigen

Böden“ die 3. Auflage erarbeitet worden (on-line seit Ende 2018, s. u.). Nach dieser Auflage kommen schutzwürdige Böden im Plangebiet nur noch in einem geringen Flächenumfang vor. Es handelt sich um Braunerden, die bei hoher Funktionserfüllung als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum eine Regulations- und Kühlfunktion ausüben. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z. B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Die Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, S. 26, Kap. 6.6), dass eine zusätzliche Kompensation für den Eingriff in diese Böden für nicht erforderlich gehalten wird, sind vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass entgegen der Einschätzung auf S. 26 des LBPs weder die Häufigkeit des Auftretens von schutzwürdigen Böden noch die landwirtschaftliche Nutzung dieser Böden den genannten Schutzstatus in Frage stellen.

Durch Einhaltung der Vorsorgepflichten entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz

Im Falle einer landwirtschaftlichen Nutzung kann nicht pauschal von einer Beeinträchtigung der Struktur des Bodens und der ökologischen Funktionsfähigkeit ausgegangen werden. Deshalb empfehle ich eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden, die auf externen Flächen vorgenommen werden kann. Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen dieser Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung¹

Ich bitte darum, für zukünftige Untersuchungen ausschließlich die 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden“ zu verwenden.

Einlassung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Soweit hinsichtlich des zulässigen Schadstoffpotenzials der zur Verfüllung gelangenden Böden noch auf die Werte der LAGA TR Boden abgestellt wird, wird lediglich darauf hingewiesen, dass diese inzwischen durch die bundeseinheitlichen Regelungen der BBodSchV abgelöst wurden. Das wurde im Rahmen der Aktualisierung des Abgrabungsantrags vom Juli 2024 bereits berücksichtigt.

Die 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden wurde im Rahmen der Antragsaktualisierung ebenfalls

8. Landesbetrieb Straßen NRW

Der Landesbetrieb Straßen NRW teilt in seiner Stellungnahme Folgendes mit:

Das genannte Vorhaben befindet sich mit weit über 40 m außerhalb des Geltungsbereiches des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Außenstelle Köln. Insoweit ist keine anbaurechtliche Entscheidung zu treffen.

Einlassung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

9. Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln

Die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln teilt in seiner Stellungnahme Folgendes mit:

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW (BfA Köln) bestehen gegenüber dem Antrag für die geplante Trockenabgrabung keine Bedenken. Die benötigte Fläche wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Nach Beendigung der Trockenabgrabung ist vorgesehen diese Fläche nur teilweise wieder für die landwirtschaftliche Nutzung herzurichten. In der Region Troisdorf kommt es zu einer ständigen Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Landwirtschaft wird zunehmend die Produktionsgrundlage – die Fläche – entzogen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass die Rekultivierung nur einen Teil der Fläche für die Landwirtschaft vorsieht. Hier sollte wieder die Gesamtfläche für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert werden.

Einlassung zur Stellungnahme:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass seitens der Landwirtschaftskammer NRW keine Bedenken gegen das geplante Abgrabungsvorhaben bestehen.

Die von diesem Vorhaben beanspruchte Fläche unterliegt derzeit vollständig einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Diese Intensivnutzung soll im Zuge der Herrichtung lediglich noch in der südöstlichen Hälfte der Vorhabensfläche ermöglicht werden. Die nordwestliche Hälfte soll dagegen zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Landschaft mit Heckenstrukturen, extensiv genutztem Grünland sowie Rohbodenflächen mit weiteren Sonderstrukturen angereichert werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind zur Kompensation der mit dem geplanten Abgrabungserweiterungsvorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zwingend erforderlich. Die Wiederherstellung eines Intensivackers auf der Gesamtfläche ist aus demselben Grunde nicht möglich.

10. Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.

Keine Rückantwort erfolgt

11. Landesbetrieb der Naturschutzverbände

Keine Rückantwort erfolgt

12. Flughafen Köln/Bonn GmbH

Der Flughafen Köln/Bonn teilt mit, dass keine Einwände ihrerseits bestünden.

Einlassung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

13. PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH teilt mit:

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die uns auf einem Datenträger zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Antrag auf eine Trockenabgrabung der Firma Franz Limbach GmbH nordöstlich des Eschmarer Sees in der Stadt Troisdorf (Grube 4) haben wir gesichtet und teilen Ihnen folgendes mit:

Mit unserem Schreiben an die Environment Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt vom 01.09.2017, das den Antragsunterlagen beiliegt, haben wir mitgeteilt, dass zwischen Ferngasleitung und der Abbaukante ein Abstand von 10 m anzustreben ist. Dieser Forderung wird gemäß den Karten in der Anlage 1 entsprochen. Das Böschungsverhältnis wird in der Karte 4 (Anlage 1) mit 1:2 angegeben. Bei diesem Böschungsverhältnis und dem Abstand zur Abbaukante erheben wir gegen die Genehmigung der Trockenabgrabung keine Einwände.

Einlassung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Diverse Fachabteilungen des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises (Amt 66.22, 66.2, 66.3, 68.01.09, 36.11, 01_3, 22.1, 63)

14. Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat - Amt 66.22 hat das Vorhaben aus abwassertechnischer, abfallrechtlicher und aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes geprüft.

Abwasser:

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist zu gewährleisten, etwa durch „Kanal auf Rädern“.

Wasserschutzgebiet:

Auf die Einhaltung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Zündorf-Langeler Bogen wird hingewiesen, eine Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung ist erforderlich.

Überschwemmungsgebiet/Hochwasserrisiko:

Nicht betroffen

Oberflächengewässer:

Es ist zu gewährleisten, dass die benachbarten Oberflächengewässer nicht mit Schadstoffen infiltriert werden.

Auf die Sorgfaltspflicht gemäß §5 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) wird hingewiesen.

Einlassung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

15. Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat - Amt 66.2

Ich habe die Punkte zu den Grundwassermessstellen zur Kenntnis genommen und habe nichts dagegen einzuwenden.

Einlassung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

16. Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat - Amt 66.3

Bauleitplanung

Gegen das geplante Abgrabungsvorhaben bestehen von hier aus keine Bedenken.

Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen, Konflikte mit anderweitiger Bauleitplanung sind nicht ersichtlich.

Umwelt und Naturschutz

Die von Ihnen gemäß o.a. Planungsskizze nochmals vorgeschlagene Modifizierung der Rekultivierung begrüße ich aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich. Aus meiner Sicht als UNB sind die auf dieser Grundlage angepassten Herrichtungsmaßnahmen und die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen geeignet, die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe zu kompensieren und ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Ihre Einschätzung, dass sowohl der eingereichte Rekultivierungsplan als auch

die quantifizierende Bilanzierung angesichts der anzupassenden Rekuplanung einer finalen Überarbeitung bedarf, teile ich ebenfalls. Nach erfolgter Anpassung bitte ich um Zusendung der überarbeiteten Unterlagen."

In Ergänzung dessen erteile ich für das o.g. Vorhaben aufgrund der vorgelegten Unterlagen hiermit

- das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 LNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) sowie
- das Benehmen gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz.

Einlassung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahmen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

17. Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat - Amt 68.1.09 (jetzt 68.1)
Kreisstraßenbau

Im Beteiligungsverfahren wird seitens der Stabsstelle Kreisstraßenbau, Liegenschaften und Grunderwerb Fehlanzeige gemeldet. Belange des Kreisstraßenbaus sind nicht betroffen.

Einlassung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

18. Amt 36.11 Straßenverkehrsamt

Im Rahmen meiner fachlichen Zuständigkeit bestehen gegen das geplante Abgrabungsvorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Einlassung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

19. Amt 01_3 Strategische Kreisentwicklung

Der in Februar 2017 rechtswirksam gewordene Landesentwicklungsplan NRW (LEP) verpflichtet die Regionalplanungsbehörde (hier: BR Köln) zur Festlegung von BSAB (Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher, nicht-energetischer Bodenschätze) in den Regionalplan als „Konzentrationszonen“ festzulegen. Die BR Köln überarbeitet die bisherigen Festsetzungen im Regionalplan bzgl. der BSAB's. Diese Überarbeitung erfolgt in dem „Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe“, der aus dem parallel laufenden Gesamtverfahren des Regionalplans Köln herausgelöst und zeitlich vorgezogen ist.

Der Teilplan wird sich zunächst alleinig auf die Lockergesteine Kies/Kiessand (und Ton/Schluff; Anmerkung für diese Hausbeteiligung aber ohne Relevanz) beziehen. Nach den hier vorliegenden Informationen hat das Verfahren des „Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe“ für Kies (und Ton) durch die BR Köln im Juni 2017, mit der Befragung unternehmerseitiger Abgrabungsinteressen,

begonnen. Die Darstellung der BSAB's soll schließlich nur noch dort festgelegt werden, wo aus Gesichtspunkten der Abgrabungsindustrie eine Rohstoffgewinnung tatsächlich sinnvoll erscheint. Inwieweit es für die beantragte Erweiterung der Fa. Limbach bei der BR Köln eine Auswertung / Berücksichtigung des Abgrabungsvorhabens bei der Aufstellung des vg Teilplans bereits stattgefunden hat, bitte ich dort unmittelbar zu erfragen. Ob bereits eine Abgrabungskonferenz unter Teilnahme des Rhein-Sieg-Kreises (mit dem zuständigen Fachamt 66) bei der BR Köln durchgeführt wurde entzieht sich meiner Kenntnis.

Einlassung zur Stellungnahme:

Für den Regierungsbezirk Köln liegt derzeit keine wirksame regionalplanerische Konzentrationszonenplanung vor mit der Folge, dass die Lage der Vorhabenfläche außerhalb der im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, dargestellten BSAB keinen Ausschlussgrund für deren geplante Inanspruchnahme zu Abgrabungszwecken darstellt.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, NuR 2013, 136 ff. [142].

Die Antragstellerin hat daher gegenwärtig nach § 3 Abs. 2 AbgrG NRW einen Anspruch auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung.

Hieran ändert auch der in Neuaufstellung befindliche Sachliche regionale Teilplans "Nichtenergetische Rohstoffe" nichts. Denn diese Planung verfügt noch nicht über die notwendige Planreife und entfaltet deshalb keinerlei rechtliche Vorwirkungen. Es besteht deshalb auch keine Veranlassung, die Entscheidung über den vorliegenden Abgrabungsantrag zurückzustellen, bis das den Sachlichen regionalen Teilplan "Nichtenergetische Rohstoffe" betreffende Regionalplanverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Im Gegenteil würde sich der Rhein-Sieg-Kreis gegenüber der Fa. Limbach schadensersatzpflichtig machen, wenn das Verfahren bis zum Inkrafttreten des vorgenannten Teilplans ausgesetzt würde und dieser Teilplan in Bezug auf das beantragte Vorhaben erstmalig ein wirksames, zu einer Versagung der Abgrabungsgenehmigung berechtigendes Abgrabungsverbot begründen würde.

Dafür bestehen nach derzeitigem Planungsstand im Übrigen keine Anhaltspunkte, da die Vorhabenfläche etwa zur Hälfte (10 ha) im 3. Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Stand: Dezember 2024) für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist und die textlichen Festsetzungen (Z 6) eine darüber hinausgehende Erweiterung um weitere 10 ha, angrenzend an die BSAB-Darstellung, ermöglichen. Mit einer Nettoabbaufäche von rund 19,5 ha überschreitet das geplante Vorhaben diese Größenordnung nicht.

20. Amt 22.1 Liegenschaften

Nach Einsicht in die Planunterlagen ist im näheren Umkreis kein kreiseigenes Grundstück von dem Abgrabungsvorhaben betroffen.

Einlassung zur Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

21. Amt 63 – Untere Bauaufsicht

Amt 63 meldet keine Zuständigkeit

22. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wurde bereits 2015 im Vorfeld des Abgrabungsantrages von dem Antragsteller und dem Büro Contur 2 bzgl. der bodendenkmalpflegerischen Belange kontaktiert. Da - wie der beigelegten archäologischen Bewertung zu entnehmen - die geplante Abgrabungsfläche innerhalb einer bedeutenden kulturhistorischen Landschaft liegt, in der aufgrund der bekannten Bodendenkmäler im Umfeld der Fläche weitere Bodendenkmäler zu vermuten sind, wurde mit dem Antragsteller vereinbart, innerhalb der beantragten Fläche gem. § 29 DSchG NRW auf Kosten des Antragstellers entweder eine qualifizierte Prospektion oder direkt eine Sachverhaltsermittlung durchzuführen, um die bodendenkmalpflegerischen Belange zügig zu klären. Ein entsprechendes Leistungsverzeichnis wurde am 6.1.2016 dem Büro Contur 2 zugeschickt. Der Antragsteller hat sich laut E-Mail des Büros Contur 2 vom 28.2.2016 für eine Sachverhaltsermittlung entschieden.

Mit Schreiben vom 9.5.2016 wurde das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege von Herrn Thomas, Rhein-Sieg-Kreis gebeten, zu der Ausarbeitung zum voraussichtlichen Untersuchungsumfang der UVP des Planungsbüros Contur 2 vom 4.5.2016 Stellung zu nehmen. Hier wurde unter dem Kapitel 3.6 Kultur- und Sachgüter ausgeführt, dass eine Sachverhaltsermittlung in Abstimmung mit dem LVR geschieht. Mit Schreiben vom 9.6.2016 wies der Leiter unserer Abteilung, Herr Vollmer-König nochmals darauf hin, dass eine Sachverhaltsermittlung im Zulassungsverfahren zu gewährleisten ist, um eine sachgerechte Abwägung der Bodendenkmalbelange zu gewährleisten.

Wie der archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Beurteilung zu entnehmen, handelt es sich bei der beantragten Abgrabungsfläche um eine historisch bedeutende Kulturlandschaft, in der Bodendenkmäler i.S. d. § 2 DSchG NRW aus verschiedenen Zeitstellungen zu vermuten sind und die durch das geplante Vorhaben zwangsläufig unwiederbringlich zerstört würden.

Die verabredeten systematischen Erhebungen zur Ermittlung des archä-

ologischen Potenzials haben in diesem Bereich bisher noch nicht stattgefunden. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation und damit der möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das archäologische Kulturgut i.S.d. UVPG ist mir auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes daher nicht möglich.

In der dem Antrag vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird im Kapitel 6.8.3.1. hinsichtlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Maßnahmen für das Schutzgut Kulturelles Erbe der Vorschlag gemacht, dass „im Vorfeld der Abgrabung zur Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang die Vorhabenfläche tatsächlich Siedlungsreste enthält und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Als Ausgleich wird hier die Sekundärquellensicherung (Ausgrabung) im Vorfeld der Inanspruchnahme vorgeschlagen. Es handelt sich somit nicht um eine Maßnahme, mit der nachteilige Umweltauswirkungen zugelassen werden können. Diese Vorgehensweise entspricht auch in keiner Weise dem Gedanken der Umweltverträglichkeitsprüfung. Es bleibt nun Ziel und Aufgabe der Umweltverträglichkeitsstudie, die vorhandenen Informationen zu Bodendenkmälern bezüglich deren Entscheidungserheblichkeit zu verifizieren. Diesbezüglich verweise ich auf die §§ 1 Abs. 1 und 29 DSchG NW i.V.m. §§ 2, 6 UVPG, 68 WHG. Die Entscheidungserheblichkeit der Bodendenkmäler orientiert sich in diesem Zusammenhang am Auftrag des Denkmalschutzgesetzes. Hier ist insbesondere die vom Denkmalschutzgesetz vorgegebene und durch die Rechtsprechung wiederholt bestätigte Zielsetzung, nämlich die Erhaltung des Bodenarchivs für kommende Generationen, zugrunde zu legen. In diesem Zusammenhang geht es darum, Ausdehnung und Denkmaleigenschaft vermuteter Bodendenkmäler soweit zu verifizieren, dass eine Entscheidung über deren Erhaltung als Bodenarchiv für kommende Generationen gegenüber einer Sicherung durch Ausgrabung (§ 29 DSchG NW) abgewogen werden kann.

Daher halte ich es für zwingend erforderlich, die Durchführung von archäologischen Sachverhaltsermittlung, wie sie bereits 2016 vereinbart wurden, sowie die Vorlage eines entsprechenden Fachgutachtens für die beantragte Abgrabungsfläche (siehe Seite 3 Kieserlass vom 4.3.2016) als Bestandteil des Untersuchungsumfangs der UVP festzulegen.

Voraussetzung hierfür ist die Durchführung systematischer Ermittlungen in Form von archäologischen Prospektionsmaßnahmen, z.B. einer Sachverhaltsermittlung. Ziel dieser Prospektionsmaßnahmen muss es sein, die im Vorhabenbereich zu erwartenden Bodendenkmäler zu ermitteln sowie ihre Art, Bedeutung und Zeitstellung, ihren Erhaltungszustand und ihre Abgrenzung und damit ihre Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NW zu klären. Das Ergebnis ist bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit, deren Ergebnis die Grundlage für die Entscheidung über die Zulässigkeit bildet, zu berücksichtigen. Erst nach Vorliegen entsprechender Ergebnisse wird sich letztendlich beurteilen lassen, ob mit dem geplanten Vorhaben negative Auswirkungen auf untertägig erhaltene Kulturgüter verbunden sind, ob Belange des Bodendenkmalschutzes

einer Zulassung des Vorhabens möglicherweise entgegenstehen oder durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in eine ggf. zu erteilende Genehmigung ein Ausgleich erzielt werden kann (§ 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 AbgrG).

Aus den vorgenannten Gründen ist der Untersuchungsrahmen der UVP hinsichtlich der Prüfung der Auswirkungen der Abgrabung auf das archäologische Kulturgut wie folgt festzulegen:

- Auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers ist im Plangebiet eine archäologische Prospektion/Sachverhaltsermittlung nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 13 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) durchzuführen. Ziel dieser Prospektionsmaßnahmen muss es sein, die im Plangebiet existierenden Bodendenkmäler zu ermitteln und - als Grundlage für die Beurteilung der Denkmalqualität i.S.d. §§ 2, 3 DSchG NW - ihre Art und Bedeutung, ihren Erhaltungszustand und die konkrete Ausdehnung bzw. Abgrenzung festzustellen.
- Das Ergebnis der Prospektionsmaßnahmen sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf nachgewiesene Bodendenkmäler sind im Rahmen eines Fachbeitrages zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) darzulegen. Darüber hinaus sind die Maßnahmen zu beschreiben, durch die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bodendenkmäler verhindert, vermieden oder ausgeglichen werden sollen.

Erst auf der Grundlage dieser im Rahmen der UVP erarbeiteten, vom Vorhabenträger im Genehmigungsverfahren vorzulegenden Unterlagen wird dann eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der bodendenkmalpflegerischen Belange durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erfolgen können.

Darauf hinweisen möchte ich abschließend, dass die für die Durchführung archäologischer Prospektionsmaßnahmen erforderliche Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW durch die zuständige Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erteilt wird.

Einlassung zur Stellungnahme:

In seiner Stellungnahme vom 05.02.2018 weist das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland darauf hin, dass die Vorhabenfläche in dem bedeutenden Kulturlandschaftsbereich "Niederkassel" gelegen ist. Dieser zeichnet sich durch jungsteinzeitliche Siedlungsplätze, metallzeitliche und kaiserzeitlich-germanische Siedlungsplätze, fränkische Gräberfelder und frühmittelalterliche Siedlungsplätze aus. Auch aus der Umgebung der Vorhabenfläche sind zahlreiche Funde und Befunde, insbesondere des Neolithikums und der Eisenzeit, aber auch anderer Zeitstellungen, bekannt, die darauf schließen lassen, dass sich innerhalb der Vorhabenfläche ebenfalls Spuren der rund 7000-jährigen Siedlungsgeschichte des Raums erhalten haben.

Vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde daher - grundsätzlich nachvollziehbar - eine Ergänzung der UVS um eine archäologische Sachverhaltsermittlung gefordert.

Da die Fa. Limbach gegenwärtig noch nicht Eigentümerin des Abgrabungsflurstücks ist und auch nicht über eine entsprechende Verfügungsberechtigung verfügt, ist es ihr jedoch im Vorfeld der Genehmigung leider nicht möglich, die vom Fachamt geforderten Untersuchungen durchzuführen.

Mit E-Mail vom 29.05.2019 hat sich der Antragsteller mit Blick auf den bereits für den 12.06.2019 anberaumten Erörterungstermin daher unmittelbar an das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Herrn Becker) gewandt und diesem einen Regelungsvorschlag unterbreitet, der eine umfassende Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege sicherstellt, auch wenn die an sich im Rahmen der UVP durchzuführenden Sachverhaltsermittlungen auf den Zeitraum nach der Genehmigung verschoben werden.

Eine Rückmeldung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu diesem Vorschlag liegt uns noch nicht vor. Laut telefonischer Mitteilung von Herrn Becker vom heutigen Tage wurde der Vorschlag dem Abteilungsleiter, Herrn Vollmer-König, zur Entscheidung vorgelegt.

Darüber hinaus ist im Auftrag der Fa. Limbach zwischenzeitlich vom Archäologie Team Troll ein Grabungskonzept erarbeitet worden, in dem das archäologische Potenzial der Vorhabenfläche nochmals herausgearbeitet und ein konkreter Vorschlag für die Durchführung der vom Fachamt geforderten Sachverhaltsermittlung unterbreitet wird. Das Grabungskonzept vom 06.06.2019 fügte der Rechtsbeistand der Antragstellerin diesem Schreiben als Anlage bei.

Die Fa. Limbach hat darum gebeten, dieses in das Genehmigungsverfahren einzuführen und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zur ergänzenden Stellungnahme vorzulegen.

Für die Durchführung der in dem Grabungskonzept vorgesehenen Prospektionsmaßnahmen hat die Fa. Limbach gleichzeitig die Erteilung einer Grabungserlaubnis im Sinne des § 13 DSchG NRW im Rahmen der Abgrabungsgenehmigung beantragt.

Insoweit erfolgt der Hinweis, dass die Abgrabungsgenehmigung nach § 7 Abs. 3 AbgrG NRW mit eingeschränkter Konzentrationswirkung ausgestattet ist. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift schließt die Abgrabungsgenehmigung zwar nur die aufgrund der Landesbauordnung, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes, des Landesforstgesetzes, oder des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Abgrabung und Herrichtung erforderlichen Verwaltungsentscheidungen ein. Das Verwaltungsgericht Aachen hat aber bereits in einem Urteil vom

04.08.1992 überzeugend darauf hingewiesen, dass sich die Konzentrationswirkung des § 7 Abs. 3 AbgrG NRW nicht auf die dort explizit genannten Gesetze beschränkt, sondern so auszulegen ist, dass - nach dem Willen des Gesetzgebers - nur diejenigen Verwaltungsentscheidungen aus dem Abgrabungsverfahren auszuklammern sind, die aufgrund einer in Bundesgesetzen enthaltenen Zuständigkeitsregelung anderen Behörden zugewiesen sind.

Vgl. VG Aachen, Urteil vom 04.08.1992,
Az.: 5 K 70/91, UA, Seite 11 ff. [15]

Dieser Aspekt trifft für die hier in Rede stehende Grabungserlaubnis im Sinne des § 13 DSchG NRW jedoch ersichtlich nicht zu, sodass es naheliegt, diese im Wege einer erweiterten Auslegung des § 7 Abs. 3 AbgrG NRW in die in der Abgrabungsgenehmigung konzentrierten Verwaltungsentscheidungen mit einzubeziehen, da die archäologischen Sachverhaltsermittlungen im Bereich einer Fläche, in der - wie hier - Bodendenkmäler zu vermuten sind, ebenso wie eine im Anschluss hieran durchzuführende Sekundärquellensicherung unter spezifisch denkmalschutzrechtlichem Blickwinkel unabdingbare Voraussetzung für die Realisierung der Abgrabung sind. Insoweit der Rechtsbeistand der Antragstellerin an, die an sich für die Erweiterung von Grabungserlaubnissen zuständige Obere Denkmalbehörde des Rhein-Sieg-Kreises am Verfahren zu beteiligen.

23. Stadtwerke Niederkassel

Keine Rückmeldung erfolgt.

5.3 Erörterungstermin

Nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG.NRW) soll ein Erörterungstermin durchgeführt werden. Am 12.06.2019 fand der Erörterungstermin zum Antragsverfahren statt, zu dem rechtzeitig eingeladen wurde. Der Termin wurde zusätzlich fristgerecht öffentlich bekanntgemacht.

Im Erörterungstermin sind folgende Sachverhalte verhandelt worden:

24. Stadt Troisdorf

Die Stadt Troisdorf hat das gemeindliche Einvernehmen zunächst verweigert, dann mit Schreiben vom 13.09.2018 unter Bedingungen erteilt. Teile der Auflagen sind rechtlich unwirksam oder unzulässig und können von der Genehmigungsbehörde nicht übernommen werden. Herr Feiling erklärt für die Stadt Troisdorf, dass lt. einem Vermerk zum gemeinsamen Gespräch von Stadt, der Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde vom 25.02.2019 die beabsichtigten Nebenbestimmungen der Stadt zur Prüfung vorgelegt werden sollten. Der Vermerk wird zu Protokoll gegeben.

Herr Kötterheinrich erwiderte, dass Nebenbestimmungen Teile des Bescheides wären. In diesem Stadium des Verfahrens sei man noch nicht. Wie das im Innenverhältnis mit der Stadt zu regeln sei, werde nachher noch erörtert. Die Frage von Herrn Kötterheinrich, wie konkret der Planungsstand zur Bebauungserweiterung sei, konnte seitens des Vertreters der Stadt nicht beantwortet werden.

Herr Rechtsanwalt Anders bemerkte, dass man über ein fiktives Problem rede, weil es noch keine konkreten Planungen der Stadt zur Ausweitung des Bebauungsplans am Westrand der Ortslage von Kriegsdorf gäbe. Gleichwohl habe die Antragstellerin Planungsunterlagen nachgereicht. Darin wird dargelegt, dass der 1. Abschnitt in Längsrichtung zur Ortslage Kriegsdorf nochmals zweifach unterteilt werde. So würde auf jeden Fall gewährleistet, dass zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ein Abrücken von der Ortslage Kriegsdorf stattfände. Rechtlich gab Herr Rechtsanwalt Anders zu bedenken, dass der Rhein-Sieg-Kreis auf jeden Fall prüfen müsse, ob eine Einvernehmensversagung rechtmäßig ist. Im Falle einer nicht rechtmäßigen Versagung und Beitritt des Rhein-Sieg-Kreises zu dieser Position, stünde der Kreis in der Gefahr, schadensersatzpflichtig zu werden. Es sei für die Antragstellerin, so Herr Rechtsanwalt Anders, sehr bedauerlich, dass nach dem konstruktiven Vorschlag bisher keine Reaktion von der Stadt gekommen sei und es wäre ein unnötiger Zeitverzug zu befürchten.

Herr Kötterheinrich sprach dann die von der Antragstellerin eröffnete Option einer Konventionalstrafe bei nicht rechtzeitigem Abschluss des ersten Abbauabschnittes an. Dies sollte mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Festlegung von Ausführungsfristen geregelt werden. Auf den seitens der Antragstellerin vorgelegten Vertragsentwurf wurde seitens der Stadt, so Herr Rechtsanwalt Anders, nicht reagiert. Herr Feiling konnte zu den Gründen keine Stellungnahme abgeben.

Herr Kötterheinrich erklärte, dass nach dem Verfahrensschritt der Erörterung der Stadt Troisdorf ein Entwurf der Genehmigung vorgelegt werde, in dem dann Nebenbestimmungen die rechtzeitige Fertigstellung des ersten Abbauabschnitts regeln würden. Die Stadt könne daraufhin prüfen, ob das gemeindliche Einvernehmen erteilt werde.

Einlassung zum Erörterungspunkt:

Mit erneuter Anhörung im Beteiligungsverfahren vom 01.10.2024 erteilte die Stadt Troisdorf das kommunale Einvernehmen mit der Auflage die Fristen - hier insbesondere für den Abbauabschnitt Ia) - wie folgt einzuhalten:

- Ia): Abbau bis zum 30.04.2029, Wiederherrichtung bis zum 30.04.2030,
- Ib): Abbau bis zum 31.10.2032, Wiederherrichtung bis zum 31.10.2033,
- II): Abbau bis zum 31.10.2039, Wiederherrichtung bis zum 31.10.2040,
- III): Abbau bis zum 31.10.2046, Wiederherrichtung bis zum 31.10.2047.

25. LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Herr Becker erläuterte, dass die Belange der Denkmalpflege grundsätzlich im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten wären. Eine umfassende archäologische Sachverhaltsermittlung konnte mangels Betretungsrechten nicht durchgeführt werden. Wenn diese Sachzwänge tatsächlich existieren, würde das LVR zustimmen, dass durch aufschiebende Bedingung im Genehmigungsbescheid geregelt werde, dass die Untersuchungen vor Inanspruchnahme der Abgrabungsfläche durchzuführen seien. Auf Grundlage dieser Untersuchungen müsse zunächst durch das LVR eine archäologische Auswertung erfolgen, ob vorgefundene Funde lediglich dokumentiert werden müssten oder ob es sich um erhaltenswerte Funde handelt. Im letzten Fall käme es zu einer Reduzierung der Abgrabungsfläche. Das LVR stehe mit dem rechtlichen Vertreter der Antragstellerin noch im Austausch über das Vorgehen und werde der Genehmigungsbehörde danach einen Formulierungsvorschlag für die Bedingung vorlegen.

Herr Rechtsanwalt Anders bestätigte, dass einzig problematisch nur der Fall wäre, wenn ein Fund in situ zu erhalten sei. Dieser Fall müsste durch eine hinreichend klar formulierte aufschiebende Bedingung geregelt werden. Herr Rechtsanwalt Anders bekräftigte nochmals, dass diese Problemlage nur dadurch entstanden sei, weil vom (verstorbenen) Grundstückseigentümer keine Betretenserlaubnis erteilt wurde, was jedoch beweist, wie sorgsam er damit umgegangen sei.

Auf Nachfrage von Herrn Kötterheinrich erklärte Frau Dr. Francke, dass Funde im Zuge der späteren Abgrabungstätigkeit grundsätzlich nicht „untergehen“ könnten. Sie erläuterte das gestufte Vorgehen des Amtes für Bodendenkmalpflege. Als erstes stünde die Prospektion an, welche Aufschluss über mögliche Fundstätten geben soll. Hierauf beziehe sich auch das mittlerweile von der Antragstellerin vorgelegte Grabungskonzept. Nach dieser Untersuchung könnte bestimmt werden, welche Flächen für die Abgrabung freigegeben werden können. Für Flächen mit einem Befund müsse entschieden werden, ob eine Sekundärquellensicherung ausreichend oder ob eine In-Situ-Erhaltung erforderlich sei.

Herr Becker erklärte sodann, dass seitens des Amtes für Bodendenkmalpflege keine Bedenken bestünden, wenn nach Abstimmung mit der Oberen Denkmalbehörde die denkmalrechtliche Genehmigung in der Abgrabungsgenehmigung mit aufgenommen würde.

Hinsichtlich der Kostenübernahme erläuterte Herr Rechtsanwalt Anders, dass die einschlägige landesrechtliche Regelung geändert werden musste. Die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger für die Voruntersuchung sei unstrittig, für die Sekundärquellensicherung jedoch nur im Rahmen des Zumutbaren, so die gesetzliche Formulierung.

26. Einwendungen von Privaten

Herr Karl-Theodor-Braschos wurde von Herrn Rechtsanwalt Dr. von Bardeleben vertreten. Zugunsten von Herrn Karl-Theodor-Braschos sei für das antragsrelevante Grundstück im Grundbuch eine Rückkaufassungsvormerkung eingetragen. Das Rückforderungsbegehren wurde gegenüber den Erben des Grundstücks ausgesprochen und da diese dem Begehren widersprochen haben, müsse dies gerichtlich geklärt werden. Herr Karl-Theodor-Braschos stimme einer Auskiesung nicht zu.

Herr Rechtsanwalt Anders erklärte, ein Zuwarten bis zum Abschluss des zivilgerichtlichen Verfahrens sei für die Antragstellerin nicht zumutbar, zumal Abtragungsgenehmigungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt würden. Lediglich Eigentumsrechte und grundbuchlich gesicherte dingliche Nutzungsrechte seien beachtlich, nicht jedoch ein Rückübertragungsrecht.

Herr Rechtsanwalt Dr. von Bardeleben erklärte, dass im Hofübergabungsvertrag zwischen Herrn Karl-Theodor-Braschos und seinem zwischenzeitlich verstorbenen Sohn Heinrich Braschos ausdrücklich bestimmt sei, dass jegliche Verfügungen über das Grundstück in welcher Form auch immer der schriftlichen Einverständniserklärung von Herrn Karl-Theodor-Braschos bedurften, was vorliegend nicht geschehen sei.

Herr Kötterheinrich erklärte, dass die Auswirkungen des Rückforderungsbegehrens im Genehmigungsverfahren juristisch geprüft würden.

Einlassung zum Erörterungspunkt

Nach jahrelangem Rechtsstreit ist die in Rede stehende Fläche wieder in das Eigentum der Erbengemeinschaft gelangt. Zum weiteren Vorgehen erfolgt ein Schriftverkehr mit der Rechtsanwaltskanzlei Dehne, Ringe, Grages, als Bevollmächtigte der Erbengemeinschaft.

Die Erbengemeinschaft nach Heinrich Braschos, bestehend aus Frau Sandra Braschos und ihren Kindern Julius, Nina und Ida ist die Gesamtrechtsnachfolgerin des im Januar 2018 verstorbenen Herrn Heinrich Braschos. Dieser hat am 11.03.2016 als Eigentümer des Flurstücks 294 sein Einverständnis zum Abtragungsvorhaben der Firma Franz Limbach GmbH erklärt.

Diese Erklärung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 AbgrG NRW bindet nach dem Ergebnis der rechtlichen Prüfung des Rechtsbestands der Erbengemeinschaft Braschos auch die Erbengemeinschaft als Gesamtrechtsnachfolger von Herrn Heinrich Braschos und zwar auch wegen des von der Firma Limbach aktualisierten Abtragungsantrags. Der Rechtsvertreter stimmt als Bevollmächtigter der Erbengemeinschaft insoweit ausdrücklich der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts, so wie durch Herrn Gaydoff in seinem Vermerk vom 20.08.2019 hausintern erfolgt zu. Weitere Erklärungen der Erbengemeinschaft für die zum

Zwecke der Erteilung der Abgrabungsgenehmigung seien daher nach Auffassung des Rechtsvertreters nicht erforderlich.

Dem hat sich die Rechtsabteilung des Rhein-Sieg-Kreises am 04.04.2025 unter Verweis auf den dieser Genehmigung als Anlage 3 beigelegten Aktenvermerk vom 20.08.2019 angeschlossen.

VIII. Entscheidung nach dem Abgrabungsgesetz

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW sind erfüllt. Es liegt ein vollständiger Abgrabungsplan vor. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung sind beachtet. Andere öffentliche Belange stehen im Einzelfall nicht entgegen.

Die Genehmigung wird mit Nebenbestimmungen versehen, die der Gefahrenabwehr und dem Schutz der Allgemeinheit dienen und einen ordnungsgemäßen Abgrabungsbetrieb gewährleisten sollen (§ 7 Abs. 1 AbgrG NRW).

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung waren die Größe des Abgrabungsgeländes, die Tiefe des Abbaus sowie Art und Kosten der Herrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist die Sicherheitsleistung so zu bemessen, dass die Wiederherrichtung gegebenenfalls auch durch einen Dritten durchgeführt werden kann.

Der im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 26.04.2023 dargestellte und bewertete vorhabensbedingte Eingriff in Natur und Landschaft erfordert einen Kompensationsbedarf, der vollständig auf der antragsgegenständlichen Fläche erbracht werden kann.

Für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft die Verbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Im Rahmen der Genehmigung ist zu prüfen, ob die Zugriffsverbote bei Durchführung des Vorhabens verletzt werden. Bei Handlungen zur Durchführung des Eingriffs sind besonders geschützte Arten, die nicht im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt oder europäische Vogelarten sind, von den Verboten freigestellt.

Die Antragstellerin hat im Verfahren Unterlagen zu den Auswirkungen vorgelegt, die von der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises geprüft wurden. Danach sind durch das Vorhaben zwar potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten betroffen. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen verbleiben jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen von Individuen und lokalen Populationen von im Gebiet potenziell vorkommenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

IX. Entscheidung nach §§ 4, 6 LwWSGVO-OB

Die Vorhabenfläche liegt in der festgesetzten Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets Zündorf. Dort unterliegen Trockenabgrabungen gemäß § 4 LwWSGVO-OB einem Genehmigungsvorbehalt. Die Genehmigung kann nach § 6 Abs. 2 LwWSGVO-OB mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4, 6 LwWSGVO-OB liegen vor. Vorhabensbedingte nachteilige Auswirkungen auf Gewässer sind unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der in den Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen nicht zu besorgen.

Die Untere Wasserbehörde hat das nach § 6 Abs. 1 LwWSGVO-OB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Genehmigung erteilt. Die RheinEnergie AG als Betreiberin des Wasserwerks Zündorf hat der Zulassung ebenfalls zugestimmt.

X. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die im Zuge des geplanten Abbaus erfolgende Reduzierung der das Grundwasser überdeckenden Schichten ist als unechte Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG zu qualifizieren und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 12 WHG sind erfüllt. Durch die Abgrabung bis 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand werden keine schädlichen, nicht durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen hervorgerufen. Seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden deshalb keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens geltend gemacht.

Zum Schutz des Grundwassers wurden diverse Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden – wie sich aus der vorstehenden Bescheidbegründung ergibt – durch die geplante Abgrabung ebenfalls erfüllt.

XI. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens sowie des Verfahrens zur Entnahme von Grundwasser in Verbindung mit dem Betrieb Ihrer Kies- und Reifenwaschanlage sind von Ihnen zu tragen. Die Festsetzung der Kosten erfolgt mit separatem Bescheid.

XII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Steinheuer', with a long horizontal flourish extending to the right.

Hans-Gerd Steinheuer

Zu: III. Nebenbestimmungen zur Abgrabungsgenehmigung
3.8 Auflagen zur Verfüllung

LEITFADEN ZUR PFAS-BEWERTUNG

in der derzeit aktuellen Fassung vom 21.02.2022,
eingeführt in NRW mit Erlass vom 04.03.2022

Anlage 2

Zu: III. Nebenbestimmungen zur Abgrabungsgenehmigung
3.17 Artenschutz

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

E-Mail: unb@rhein-sieg-kreis.de

Datum:

Absender:

Kompensationsflächenverzeichnis Rhein-Sieg-Kreis

Formblatt 2.2 – Abschließende Meldung durch Genehmigungsbehörde

1. Projektbeschreibung (Eingriffsvorhaben)

Antrag der Franz Limbach GmbH, Im kleinen Feldchen 2, 53844 Troisdorf auf Gewinnung von Kies und Sand mit anschließender Verfüllung im Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Troisdorf Gemarkung Sieglar, Flur 27, Flurstück 294 tlw.

2. Vorhabenträger / Eingreifer

Franz Limbach GmbH, Troisdorf

3. Aktenzeichen UNB

66.3-

4. Aktenzeichen Genehmigungsbehörde / Ansprechpartner / Kontaktdaten

5. Datum des Genehmigungsbescheides

6. Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG (Eingriffsregelung)
(bei mehreren Maßnahmen alle Maßnahmen mit Art und Umfang beschreiben; ggfls. Textauszug Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Markierung beifügen)

a)

b)

c)

d)

7. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahme) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Artenschutz)
(bei mehreren Maßnahmen alle Maßnahmen mit Art und Umfang beschreiben; ggfls. Textauszug Artenschutzgutachten (ASP) mit Markierung beifügen)

e)

f)

g)

h)

8. Schadensbegrenzungsmaßnahmen gem. § 53 LNatSchG NRW (Natura 2000)
(bei mehreren Maßnahmen alle Maßnahmen mit Art und Umfang beschreiben; ggfls. Textauszug FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Markierung beifügen)

i)

j)

k)

9. Kohärenzsicherungsmaßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG (Natura 2000)
(bei mehreren Maßnahmen alle Maßnahmen mit Art und Umfang beschreiben; ggfls. Textauszug FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Markierung beifügen)

l)

10. Art der Flächensicherung (ankreuzen)

☐ Baulast ☐ Grundbucheintrag ☐ Privatrechtlicher Vertrag,

☐ Städtebaulicher Vertrag ☐ Öffentlich-rechtlicher Vertrag

☐ öffentliches Eigentum ☐ Genehmigungsaufgabe

☐ Sonstiges:

Übersichtsplan sowie Lagepläne der Einzelflächen (>1:5.000) als Digitalisierungsgrundlage beifügen!

- Relevante und kenntlich gemachte Textteile aus LPB, ASP, FFH-VP beifügen.
- Soweit vorhanden, die Flächengeometrien parallel als shapes zusenden.

Zu: VII Begründung, 5.3 Erörterungstermin
26. Einwendungen von Privaten

AKTENVERMERK DES RHEIN-SIEG-KREISES

vom 20.08.2019

Die Erteilung der Genehmigung wäre rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Abgrabungsgesetz NRW (AbgrabG) erfüllt und die Erklärungen gemäß § 4 Abs. 4 AbgrabG beigebracht wären.

Dagegen wirkt sich die Rückauflassungsvormerkung zu Gunsten Karl Theodor Braschos, auch bei Wahrunterstellung des Vortrags dazu, nicht auf die Rechtmäßigkeit der Genehmigungserteilung aus.

Das Fehlen von privaten Rechten, die der Abgrabung entgegenstehen könnten, ist nicht Erteilungsvoraussetzung. § 7 Abs. 2 AbgrabG regelt ausdrücklich, dass die Genehmigung dem Antragsteller unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt wird. Außer dem Antragsteller berücksichtigt das AbgrabG in § 4 Abs. 4 und 5 den Eigentümer und den Nießbraucher, aber nicht den Begünstigten einer (Rück-)Auflassungsvormerkung.

Zudem bezieht sich die Sicherungswirkung der (Rück-)Auflassungsvormerkung gemäß § 883 Abs. 2 Satz 1 BGB auf Verfügungen und gemäß § 883 Abs. 2 Satz 2 BGB auf ihnen gleichgestellte Zwangsverfügungen. Unter Verfügungen im Sinn des Abs. 2 Satz 1 sind wie im Rahmen des § 873 BGB alle Rechtsgeschäfte zu verstehen, durch die ein bestehendes Recht unmittelbar übertragen, belastet, aufgehoben oder inhaltlich geändert wird, Handkommentar BGB/Staudinger, 10. Auflage, § 883 Rn. 43. Solch eine Verfügung ist im Zusammenhang mit dem Antrag der Franz Limbach GmbH nicht ersichtlich, insbesondere ist die Einverständniserklärung des ehemaligen Eigentümers keine solche Verfügung. Eine analoge Anwendung des § 883 Abs. 2 Satz 1 BGB auf die Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks lehnt die Rechtsprechung und ein Teil der Lehre ab, Staudinger am angegebenen Ort Rn. 45. Daher sehe ich keinen überzeugenden Grund für eine analoge Anwendung des § 883 Abs. 2 Satz 1 BGB im hier relevanten Kontext.

Weiter ist für die Frage der Vereitelung oder Beeinträchtigung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs im Sinne des § 883 Abs. 2 Satz 1 BGB der Grundbuchstand maßgeblich, Staudinger am angegebenen Ort Rn. 42. Eine Veränderung des Grundbuchstands in Folge oder als Voraussetzung der Erteilung der beantragten Abgrabungsgenehmigung ist für mich nicht ersichtlich.

Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich den Fall, dass der Eigentümer nach Abgabe und Beibringung der Erklärung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AbgrabG stirbt. § 4 Abs. 4 Satz 1 AbgrabG ist in der Gegenwart formuliert und stellt auf die Antragstellung ab. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist daher nach meinem Verständnis der Tod des Eigentümers nach der Antragstellung für die Genehmigungserteilung nicht relevant. Hinzu kommt, dass die Erben des Eigentümers gemäß § 1922 BGB dessen Gesamtrechtsnachfolger sind und dazu eine Bindung der Erben an die Einverständniserklärung des Erblassers passt. Anders könnte es sein, wenn die Gesamtrechtsnachfolger die Einverständniserklärung „widerrufen“ würden. Der Zweck, den § 4 Abs. 4 Satz 1 AbgrabG – trotz § 7 Abs. 2 Satz 1 AbgrabG – meines Erachtens hat, Eigentümer und Nießbraucher zu beteiligen, wird durch die Beibringung von deren Einverständniserklärungen erreicht.